CENTRALE V. E. II

NAZIONALE
R. BIBLIOTECA
CENTRALE V. E. II
1
7 C
9
ROMA

Digitized by Google

IUS PONTIFICIUM

der

Römer.

Von

Karl Dietrich Hüllmann.

VII. 68

BIBLIOTECA NAZIONALE VITT. EMANUELE ROMA
1
7 -C
9

10-711

IUS PONTIFICIUM

der

Römer.

Von

Karl Dietrich Hüllmann.

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1837.

Digitized by Google

Erſter Theil.

Pontifices in Beziehung auf die Curien.

I.

Bewandtniß dieſer Beziehung.

§. 1.

Curial- oder Ur-Gebiet.

Die Sagen der vorzüglichſten Völker des Alterthums über die Anfänge ihrer Geſellſchaft ſtimmen darin überein, daß, wo eine Anſiedlerſchaar mit Ueberlegenheit in ein Land eingedrungen war, die Gränzen des beſetzten Gebiets genau beſtimmt worden ſind, und eine planmäßige Vertheilung deſſelben unter die Mitglieder Statt gehabt hat. Die letztere iſt auf verſchiedene Weiſe vor ſich gegangen; entweder gemeinſchaftlich vollzogen von den Häuptern und Führern, auf den Grund eines Vertrags, wie in Paläſtina; oder angeordnet von einem ſagenhaft ſo vorgeſtellten einzigen Unternehmer des Zugs, wie in Attika; oder veranſtaltet von einem in mythiſches Dunkel gehüllten Staats-Urheber, wie in Rom; oder endlich von der Sage dahin verändert, daß ſie geraume Zeit erſt nach der Einwanderung bei der Umgeſtaltung der geſellſchaftlichen Ordnung vorgenommen worden, wie in Sparta.

Bei dieſer Landesvertheilung iſt überall die Sonderung des zuſammengeſetzten Haufens in Ober= Mittel= und Unter=Abtheilungen, nach Maßgabe der Heimathen, Verwandtſchaften und gewohnten Beſchäftigungen, zum Grunde gelegt worden 1).

Die mittlern Abtheilungen ſind es, die hier allein in Betracht kommen. Die zwölf Attiſchen, und die dreißig Latiniſchen, werden πόλεις genannt 2). Zur Einſicht in das Weſen der Römiſchen Curien iſt es nicht unzweckmäßig, die Latini, die öſtlichen Nachbarn der Römer, in Anſehung der geſellſchaftlichen Grundverhältniſſe mit den letztern zuſammenzuſtellen. Aus der Uebereinſtimmung der Sprache beider Völker, ſo wie aus ihrer Verbindung vermittelſt der Latiniſchen Ferien 3), ergiebt ſich die Stammverwandtſchaft und gleiche Herkunft derſelben, und aus der Gränznachbarſchaft die gleichzeitige Einwanderung. Daß der politiſche Verein der Latini aus dreißig kleinen Gemeinweſen beſtanden hat, deren Verſammlungen zu Ferentina gehalten worden (Pan-Latium), iſt nicht zweifelhaft 4). Daher widerſpricht ſich Dionyſius, wenn er ein Mal ſieben und vierzig angiebt 5), die er jedoch bei der Aufzählung bei weitem nicht alle heraus=

1) Urſprünge der Röm. Verfaſſung S. 5.

2) Dionys. III. 34. VI. 63. 74. 75.

3) Id. IV. 49.
Liv. I. 45.

4) Dionys. III. 34. 51. IV. 45. V. 50. 61.
Liv. I. 50. 52. II. 38. VII. 25.

5) Dionys. IV. 49.

bringt 6). Was dieſe *πόλεις*, ganz daſſelbe waren die Curiä: Inbegriffe kleiner Landgemeinen oder Gentes, und urſprünglich ebenfalls bundesrechtlich vereinigt. Wären die Ferentiniſchen Latini, gleich den Römiſchen, in das feſtere ſtaatsrechtliche Verhältniß getreten, ſie hätten die Unabhängigkeit länger behauptet.

Da man unter *πόλις* zuerſt überhaupt einen in beſtimmte Gränzen eingeſchloſſenen, größern oder kleinern Flächenraum verſtanden hat 7), ſo irrt die Sage, wenn ſie jene Abmeſſung des Gebiets bei der Gründung der Staaten auf den Umfang der Hauptſtadt beſchränkt, ja überhaupt darauf bezieht. Denn eine ſolche, als der Sitz einer gemeinſchaftlichen Regierung, iſt überall ſpäter und erſt entſtanden, als die loſere bundesrechtliche Verfaſſung in die engere ſtaatsrechtliche überging. In der Hauptſache ſtimmen die von dieſem Irrthum bekannten Beiſpiele überein. Am einfachſten wird die Beſtimmung des Umfanges der Stadt in den Griechiſchen Sagen dargeſtellt 8). Die Karthagiſchen laſſen, mit Anſpielung auf die Puniſche Schlauheit, die Bauſtelle der Hauptſtadt mit ſchmalen, aus einer Ochſenhaut geſchnittenen Riemen umſpannen 9). Bekannt iſt in den Römiſchen die Abgränzung vermittelſt einer mit dem Pflug gezogenen Furche, auf Sicilien 10),

6) Dionys. V. 61.

7) Urſprünge ꝛc. S. 11.
Conf. Lycophr. Cassandra 1255: „πύργους τριάκοντα.“

8) Callimach. hymn. in Apoll. 55: „πόλιας διεμετρήσατο.“

9) Justin. XVIII. 5.

10) Virg. Aen. V. 755: „Aeneas urbem designat aratro.“

und in Rom 11). Wenn die Bezeichnung der Gränzen des für eine Colonie zu beſtimmenden Gebiets durch den Pflug 12) der bildliche Ausdruck für die Abgränzung deſſelben geworden iſt, ſo erhellt hieraus, daß bei der ſagenhaften Einſchließung nicht an die, der Hauptſtadt, zu denken ſei, da deren Anlage in viel ſpätere Zeiten gehört, ſondern an die Gränzbeſtimmung des ganzen in Beſchlag genommenen Landes. Dieſelbe war nämlich bei der Niederlaſſung der Römiſchen Urgeſellſchaft eben damit bewerkſtelligt, daß für jede Curie die Gränzen des ihr zugetheilten Landſtücks abgeſteckt wurden.

Dieſes aus dreißig Curial-Marken zuſammengeſetzte Urgebiet des im Fortgange der Zeit zum weltherrſchenden gewordnen Staats iſt die Grundlage, auf welcher diejenige Altrömiſche Kirchenverfaſſung beruht, die von den Pontifices, ihren Häuptern, den Namen führt. Es kann daher nicht als unwichtig und fremd erſcheinen, einen Verſuch der Ausmittelung ſeiner Lage und ſeines Umfanges anzuſtellen, zur Unterſcheidung dieſes Grundes und Bodens der Altbürger von den ſpäter durch einzelne Eroberungen hinzugekommenen Gegenden, deren Einſaſſen zwar das volle Bürgerrecht erhalten haben, aber indem

11) Plutarch. Romul. 10.
Dionys. I. 88.
Ovid. Fast. IV. 819 seqq.
Tac. annal. XII. 24.

12) Cic. Phil. II. 40: „coloniam deduxisti, ut aratrum circumduceres."
Serv. ad Virg. Aen. l. 1.

ſie nur Tribulen, nicht Curialen, geworden, der Aufnahme in die alte Kirche nicht fähig geweſen ſind. Soll der anzuſtellende Verſuch in einigem Grade gelingen, ſo kann es nur auf einem Umwege geſchehn, dadurch nämlich, daß ſämmtliche Tribus aufgezählt und in zwei Ordnungen geſondert werden. Es iſt demnach zu verſuchen, alle diejenigen zu ermitteln, von denen entweder die ſpätere Eroberung und Einverleibung bekannt iſt, oder denen wenigſtens die beiden Unterſcheidungsmerkmale der Urſprünglichkeit fehlen, die Lage in der Umgegend der Stadt, und der von einer altberühmten Römiſchen Gens entlehnte Name. Werden dieſe Tribus, zwanzig an der Zahl, zuſammengeſtellt, ſo geben ſich die übrigen fünfzehn von ſelbſt als das urſprüngliche oder das Gebiet der Curien zu erkennen. Dabei iſt nicht zu überſehn, daß Fabius und Cato 13) die Zahl der Tribus mit derjenigen, der Curien, verwechſeln: es wird berichtet, Servius habe dieſe Zahl vorgefunden, und doch ſoll er die Tribus erſt eingerichtet haben.

Erſte Ordnung. Fünfzehn, die das Gebiet der Curien enthalten haben.

I. Sechs, als ſolche kenntlich durch die Lage.

1) Palatina.

2) Suburana.

3) Collina.

4) Esquilina.

5) Lemonia 14). Die Ländereien dieſer Tribus waren

13) Bei Dionys. IV. 15.

14) Cic. Planc. 16. Phil. IX. 7.

benannt von dem Lemoniſchen Felde, und lagen vor der porta Capena 15), welche aus dem ſüdöſtlichen Theile der Stadt führte; weshalb in dieſem Zuſammenhange nicht der Etruskiſche Ort dieſes Namens 16) gemeint ſeyn kann. Die Entfernung von der Stadt betrug nur gegen 6000 Schritte. Die Nähe des Flüßchens Tutia und des berühmten Tusculum, mit einem Tempel der Feronia, bezeichnet die Lage noch genauer 17).

6) Pupinia, benannt von dem Pupiniſchen Felde 18), nur 8000 Schritte von der Stadt, und im Zuſammenhange mit Ortſchaften erwähnt, die unverkennbar zur älteſten Bürgerflur gehört haben 19).

II. Neun, deren Namen die Urſprünglichkeit zu erkennen geben, dadurch, daß ſie von altberühmten Römiſchen Gentes hergenommen ſind. Dieſe letztern nämlich nach den Führern der einzelnen Haufen des Anſiedlerzugs, Männern aus hervorragenden Familien ihrer Heimathen, zu benennen, hatte ſich bei der Niederlaſſung und Einrichtung des Gemeinweſens von ſelbſt verſtanden 20). Darunter hatten ſich acht von ſo gebietendem

15) Festus.

16) Liv. V. 8.
Plin. hist. nat. III. 5 med.

17) Cic. ad divers. IX. 17.
Liv. XXVI. 11. XXVII. 4. XXXIII. 26.

18) Valer. Max. IV. 4. §. 6, et 8. §. 1.
Festus.

19) Liv. XXVI. 9.

20) Urſpr. d. Röm. Verf. S. 26.

Rufe befunden, daß bei der Einführung der einem Servius Tullius beigelegten Verfaſſung, auf mehr, als die Hälfte der damaligen Tribus der Name der Gentes übergegangen iſt, welche, weil dieſe Archagetä ihr Land darin erhalten hatten, nach ihnen genannt worden waren.

7) Aemilia 21).

8) Claudia 22).

9) Cornelia 23).

10) Fabia 24).

11) Horatia 25).

12) Menenia 26).

13) Papiria 27).

14) Sergia 28).

15) Veturia 29).

Die genauere Lage derſelben betreffend, iſt nur die, der Papiria, bekannt: neben dem Feldgebiet der Tuskulaner;

21) Cic. Att. II. 14.
Liv. XXXVIII. 36.

22) Id. II. 16.

23) Id. XXXVIII. 36.

24) Sueton. Octav. 40.
Horat. epist. I. 6. 52.

25) Inscriptt. laud. ab Orell. inscriptt. Lat. II. 15.

26) Cic. ad divers. XIII. 9.

27) Liv. VIII. 37.
Festus.

28) Cic. Vatin. 15.
Ascon. ad Cic. pro Cornelio de majest. extr.: „duae „solae tribus, Sergia et Quirina, damnaverunt."

29) Liv. XXVI. 22.

denn bei der Aufnahme der letztern in die Staatsgemein≠ſchaft ſind ſie dieſer Tribus zugeſellt worden 30).

Zweite Ordnung. Zwanzig, aus Ländereien be≠ſtehend, die in Folge ſpäterer Eroberungen dem Staats≠gebiet einverleibt worden ſind.

I. Drei, in ſehr früher Zeit von Etrurien er≠obert.

16) Vejentina. Dieſer Name, der eigentlich nur ein Mal vorkömmt 31), wird von neuern Gelehrten für verderbt gehalten, und die in einigen Handſchriften der Ciceroni≠ſchen Rede befindliche Leſe≠Art Ovfentina, gewöhnlich Ufentina, vorgezogen. Es iſt aber vielmehr wahrſchein≠lich, daß letzteres in jenen Handſchriften fehlerhaft ſei, ſchon deshalb, weil, wenn Vejentina wegfiele, der be≠glaubigten Tribus nur vier und dreißig ſeyn würden. Hierzu kömmt der Zuſammenhang folgender geſchichtlichen Umſtände. In früher Zeit ſchon hatte Rom von den Vejentern die waldige Gegend Maesia, auf der Weſt≠ſeite des Tiberfluſſes, erobert 32), eine Erwerbung, welche deshalb von Wichtigkeit ſeyn mußte, weil nun auf bei≠den Seiten die Mündung des Stroms beherrſcht wurde. Um die Stadt mit dem neuen Gebiete, zunächſt mit dem Janiculum, in Verbindung zu ſetzen, ward eine Brücke erbauet, und zur Belebung des Schiffsverkehrs der Ha≠fen Ostia angelegt, am öſtlichen Arm, nicht weit von

30) Valer. Max. IX. 10. §. 1.

31) Cic. Planc. 16.

32) Liv. I. 33.

deſſen Ausfluſſe 33). Hieraus darf gefolgert werden, daß unter dem Namen *Vejentina* eine Tribus beſtanden, welche die Gegend von Maesia und die weſtliche Niederung enthalten habe. Unmittelbar neben ihr iſt eine andere Etruskiſche, die Crustumina, genannt. — Die Ufentina dagegen läßt ſich mit dieſen Umſtänden nicht in Verbindung bringen: ſie lag auf der Oſtſeite des Tiberis, und führte den Namen von dem Flüßchen Ufens, das durch das Volsciſche Gebiet von Weſten nach Oſten in das Meer lief, mit Terracina an der Mündung 34) *).

17) Romulia, ein dem Staate von Veji ebenfalls früh entriſſenes Stück Landes 35).

18) Crustumina, auf der Weſtſeite des Fluſſes im Lande der Etrusker 36).

II. Drei, die im Jahre 259 hinzugekommen ſeyn müſſen. Dies ergiebt ſich aus folgenden Erwägungen. Daß vier Jahre nachher die Zahl der Tribus aus ein und zwanzig beſtanden habe, iſt gewiß 37). Nun iſt

33) Ibid.
Dionys. III. 44.

34) Plin. hist. nat. III. 5 med.
Festus v. Ufentina.

*) Unten N. 30.

35) Festus: „Romulia tribus, ex eo agro, quem Romulus „ceperat ex Vejentibus."
Conf. Dionys. II. 55.

36) Festus: „Crustumina tribus, a Tuscorum urbe Crustu-„mina dicta."
Plin. l. l.

37) Dionys. VII. 64 extr.

dargethan, daß derjenige Theil des Landes, aus welchem die bis hierher aufgeführten achtzehn Tribus gebildet worden, viel früher zum Staatsgebiete gehört hat. Eben ſo unzweifelhaft iſt, daß die noch aufzuzählenden, namentlich bekannten, letzten vierzehn (N. 22—35) über hundert Jahre ſpäter nach und nach eingerichtet worden ſind. Es ſcheint alſo nicht willkührlich, die bei dem Jahre 259 gegebne nur zu kurze Nachricht: „Romae „tribus una et viginti factae 38)," ſo auszulegen, daß die bisherige Zahl der (achtzehn) Tribus auf ein und zwanzig erhöht worden, mithin drei neue hinzugekommen ſind, und daß dieſe neuen keine andere, als die allein übrig bleibenden, zunächſt folgenden, geweſen ſeyn können.

19) Galeria 39).

20) Pollia 40).

21) Voltinia 41).

III. Vierzehn, in dem Zeitraume von 368 bis um 500, oder etwas ſpäter, hinzugekommen.

22) Stellatina 42).

23) Tromentina 43).

24) Sabatina 44).

25) Arniensis 45).

38) Liv. II. 21.

39) Id. XXVII. 6.

40) Id. VIII. 37. XXIX. 37.
Valer. Max. IX. 10. §. 1.

41) Cic. Planc. 16.

42—45) Liv. VI. 5.
Cic. agrar. II. 29 (Arniensis).

26) Pomptina 46).
27) Publilia 47).
28) Maecia 48).
29) Scaptia 49).
30) Ufentina 50).
31) Falerina 51).
32) Terentina 52).
33) Aniensis 53).
34) Velina 54).
35) Quirina 55).

Darf in den zuſammenhängenden Flächenraum jener fünfzehn Tribus der erſten Ordnung das urſprüngliche Römiſche oder das Gebiet der dreißig Curien geſetzt werden, ſo leuchtet ein, daß dieſe von kleinerm Umfange geweſen ſeyn müſſen, als jene. Da der Geiſt der Servianiſchen Staatskunſt bezweckte, die bürgerliche Bedeutung der Genoſſenſchaften, auf denen die alte Verfaſſung beruhte, aufzuheben, ſo war hierzu das angemeſſenſte Mittel, den Zuſammenhang ihrer Marken zu

46 et 47) Liv. VII. 15.
48 et 49) Id. VIII. 17.
50 et 51) Id. IX. 20.
52 et 53) Id. X. 9.
Cic. Planc. 22.
54) Liv. epit. l. XIX.
Horat. epist. I. 6. 52.
55) Liv. l. l.
Ascon. l. l. (supra p. 9. N. 28).

zerſtören. Das Gebiet jeder von dieſen Tribus wird demnach ſo angelegt geweſen ſeyn, daß es je zwei Curien enthalten hat. Unter den Curialen und Gentilen aber hat ſich immerdar, und bis zum Untergange des Freiſtaats, das Andenken an die Lage und Begränzung der Ländereien erhalten, auf welchen ſowohl gewiſſe bedeutende kirchenrechtliche Befugniſſe der Curien als gegenſeitige Erbſchafts-Anſprüche der Gentes, hafteten. Ueber den Gränz-Umfang des Curialgebiets läßt ſich nur Folgendes beſtimmen. Auch wenn es nicht auf einer Ueberlieferung beruhte, daß die Sabiner Vorbewohner des von der eingedrungenen übermächtigen Schaar beſetzten Landes geweſen ſind 56), würde dies ſchon aus den Kämpfen abzunehmen ſeyn, welche Rom in ſeiner Kindheit mit dieſem Volke hat beſtehn müſſen. Daß die nördlichen Nachbarn der älteſten Römer noch zu dem Sabiniſchen Stamme gehört haben, iſt eine Beſtätigung jener Nachricht. Gegen Oſten hatten ſie die ſtammverwandten Ferentiniſchen Latiner zu Nachbarn. Hiernach iſt eine Bezeichnung des Umfangs und der Lage des Urgebiets zu verſuchen: ſüdlich das Meer, weſtlich der Tiberis, nordweſtlich die Gegend um den mittlern Anio, nördlich und nordöſtlich eine nicht genau zu beſtimmende Linie, die von der Oſia, einem öſtlichen Nebenfluſſe des Anio, von Weſten nach Oſten bis an den Regillus hinzieht. Von da an lief die öſtliche Gränze in ſüdlicher Richtung nach dem Flüßchen Numicius, und an dieſem hinab bis an das

56) Strabo l. V. Almelov. p. 349.

Meer. Iſt dieſer Flächenraum von Weſten nach Oſten zu drei geographiſchen Meilen anzunehmen, und von Süden nach Norden etwa zu vier, ſo hat er gegen zwölf Geviertemeilen betragen.

Zufolge der Entſtehungsart der Staaten des Alterthums war die Vertheilung dieſes Grundes und Bodens, und die darauf gegründete Zuſammenſetzung der Geſellſchaft, ein Werk aus einem Guß, ein nach der Anzahl und dem Ebenmaße der Abtheilungen ſtreng abgeſchloſſenes Ganzes, bei welchem ſich Einſchaltungen oder Zuſätze durchaus nirgend anbringen ließen. Um daher den ſpäter hinzugekommenen, wohlhabenden, ſich fühlenden Staatsbeiſaſſen das Bürgerthum möglich zu machen, mußte der ſagenhafte Servius zu dem gewaltſamen Mittel greifen, die Gebiets-Eintheilung in Curien zu zerreißen, und die, in Tribus, an die Stelle zu ſetzen: denn letztere dienten dem Cenſus zur Grundlage, und auf dieſem beruhten nun die ſtaatsbürgerlichen Rechte 57).

Demnach iſt die Angabe als irrig zu verwerfen, die zur Ueberſiedelung gezwungenen Bewohner von dem (angeblich) zerſtörten Alba longa ſeien in die Curien vertheilt, und ſieben vornehme Familien ſogar in den Patricierſtand aufgenommen worden, die Julier, Servilier, Geganier, Metilier, Curiatier, Quinctier und Cloelier 58).

57) Urſpr. d. Röm. Verf. S. 110 ff.

58) Dionys. III. 29.
Liv. I. 29. 30.
Conf. Plin. hist. nat. XXXIV, 13: „Serviliorum familia.“
Tac. ann. XI. 24.

Schon das Vorgeben der Zerſtörung einer „Mutterſtadt" 59) verräth, daß Alles erdichtet ſei. Solche Behandlung der Mutter von Seiten einer Tochteranſtalt widerſpricht ſo ſehr dem zarten Verhältniß zwiſchen beiden im Alterthum, daß die Sage nicht dagegen hätte verſtoßen können, ſondern eine Erdichtung zum Grunde liegen muß; wenn nicht etwa zwei verſchiedne Sagen vermengt ſind, deren eine nichts von der Abſtammung der Römer aus Alba, die andere nichts von der Zerſtörung deſſelben durch jene, enthalten hat. Eben ſo verhält es ſich mit der Aufnahme von ſieben vermeintlichen Familien unter die Patricier. Nicht Bezeichnungen von Familien waren die angeführten ſieben Namen, ſondern von urſprünglichen Römiſchen Gentes oder Landgemeinen, die nicht allein aus patriciſchen Einſaſſen, ſondern auch aus plebejiſchen beſtanden haben; wie namentlich als ſolche in der Servilia genannt werden Publius Rullus 60) und Marcus 61), in der Metilia Spurius 62) und die Marci 63), in der Quinctia Lucius 64) und Numerius 65): ſämmtlich als Plebejer dadurch kenntlich, daß ſie Tribuni dieſes Standes geweſen ſind. Als Mitglieder eben deſſelben werden unter den

59) Dionys. I. 71. 75. II. 2.

60) Cic. agrar. II. 20.

61) Id. ad divers. XII. 7. — Phil. IV. 6.

62) Liv. IV. 48.

63) Id. V. 11. XXII. 25.

64) Cic. Cluent. 27.

65) Id. Sext. 38.

Quinctiern auch Cnejus 66), Publius und Cajus 67) bezeichnet, wie die Flaminiſche Familie unſtreitig dazu gehört hat.

Gleiche Bewandtniß hat es mit der Gens Claudia, deren Aufnahme noch bedeutend ſpäter angeſetzt wird 68): eine Gemeine, in welcher patriciſche und plebejiſche Familien anſäßig geweſen ſind. Unter dieſen ſind die Marcelli am bekannteſten, unter jenen die Appii. Die Herkunft der letztern aus der Gegend des Regillus iſt nicht zu bezweifeln 69); nur die übrigen Umſtände erfodern eine kurze Auseinanderſetzung. Mit dem Namen Claudia kömmt vor eine familia 70), eine gens 71), und eine tribus 72). Die letzte gehörte zu den oben aufgezählten neun, welche nach einer durch einen Häuptling ausgezeichneten Gens benannt worden. Als nun im Laufe der Jahrhunderte das Weſen der Gentes und eben damit das, der Curien, faſt in Vergeſſenheit gekommen war, ſo daß viele von

66) Liv. XXVI. 39.

67) Cic. Quinct. 1 et 3.

68) Plutarch. Poplic. 21.
Dionys. V. 40.
Liv. II. 16.

69) Dionys. V. 40. XI. 15.
Liv. II. 16. III. 58. IV. 3. X. 8.
Tac. annal. XI. 24.

70) Liv. VI. 40: „si Claudiae familiae non sim.“

71) Ibid.: „Claudiae genti.“
Sueton. Tiber. I.: „patricia gens Claudia, fuit enim „et alia plebeja“

72) Liv. II. 16.

den kleinen Altbürgern nicht mehr wußten, zu welcher Curia ſie gehörten 73), waren es die noch beſtehenden, größern landbegüterten Familien einer Gens, auf die ſich der Gentilname beſchränkte. Und ſo iſt es gekommen, daß die ſpätern Römiſchen Schriftſteller nicht nur von ſolchen Familien den Ausdruck Gens als gleichbedeutend mit Familia gebraucht 74), ſondern auch nicht ſelten in die frühere Zeit dieſe Verwechſelung übergetragen, und die patriciſchen Familien mit dem Namen Gentes belegt haben 75). Nur ſo wird erklärlich, wie von einer patriciſchen und einer plebejiſchen Gens der Claudier die Rede ſeyn konnte 76). In Anſehung des Urſprunges derſelben iſt Suetonius befangen von der herrſchenden Sage, die von einer ſpätern Ueberſiedelung träumte 77). Mit der Entſtehungsart der Geſellſchaft, und der Eintheilung des geſchloſſenen Gebiets in dreihundert Landgemeinen oder dreißig Curien, verträgt ſich allein die von ihm ebenfalls angeführte Familien-Ueberlieferung, nach welcher die Feldmark der Claudier ſogleich bei der Gründung des Gemeinweſens in den

73) Ovid. Fast. II. 531.

74) Plin. hist. nat. XXXV. 2: „imagines, quae comitarentur „*gentilicia* funera, — *familiae* ejus cet."

75) Liv. III. 33 et VI. 11: „P. Sestius et M. Manlius, viri „*patriciae gentis.*"
Id. VII. 1: „patres *suarum gentium* viris dederunt cet."

76) Sueton. l. l.

77) Ibid.: „post reges exactos sexto fere anno."

Umfang der dreißig Curien iſt eingeſchloſſen worden 78). Für die in der ſpätern Zeit übliche Beſchränkung der Gentilnamen auf die berühmten, noch nicht ausgeſtorbenen, vorzüglich patriciſchen Geſchlechter ſpricht die Thatſache, daß die Claudier 79), wie die Aemilier 80), Aurelier 81), Cornelier 82), Julier 83), und andere Ueberreſte der Gentes auch Familiae genannt werden. Doch kommen auch noch Stellen vor, aus deren Zuſammenhange erhellt, daß Landgemeinen und deren Einſaſſen zu verſtehn ſeyn müſſen 84).

§. 2.

Geweihter Boden des Urgebiets.

Sacra singulorum, gentilicia, curialia, publica.

Im Kindesalter der Völker bedürfen die Regungen des Religionsgefühls nicht nur gewiſſer ſinnlichen Gegenſtände für ihre Richtung, ſondern auch beſtimmter Oertlich-

78) Ibid.: „auctore *Tito Tatio*, consorte *Romuli*.“

79) Tac. annal. XII. 26.
Macrob. Sat. I. 16.

80) Macrob. l. l.

81) Festus v. Aurelia.

82) Macrob. l. l.

83) Tac. annal. I. 8: „familiam Juliam.“
Ulpian. fragm. 195. §. 4. D. de verb. sign. (L. 16).

84) Orat. pro domo 44 extr: „inferiorem aedium partem „assignavit non genti Fontejae, sed Clodiae: quem in „numerum ex *multis Clodiis* nemo nomen dedit nisi „aut *egestate* aut *scelere* perditus“

keiten, heiliger Stellen, an denen die frommen Ergüſſe Statt haben. Grabſtätte, wirkliche oder vermeintliche, gehören bekanntlich zu den letztern; und unter den verehrten Abgeſchiednen, denen daſelbſt die Opfer der Andacht galten, haben ſich im Alterthum Männer befunden, welche die Sage als Urheber des Staats angab 1). Als ſolcher iſt von den Sinopern Autolykus göttlich verehrt worden 2), von den Tenediern Tenes 3). Mit der frommen Feier der Archagetä wird diejenige verglichen, die eine Bürgerſchaft andern um ſie verdienten Männern gewidmet hat 4). Von heilig geachteten Grabſtätten in der Sage fortlebender Hordenführer ſind die, der Argiver in Rom, ein vorzügliches Beiſpiel 5). Vergötterte Colo-

1) Cic. ap. Macrob. somn. Scip. I. 9: „quosdam urbium conditores in numerum deorum consecravit antiquitas."

2) Strabo XII. p. 822 Almelov.
Apoll. Rhod. II. 956, et ibid. Schol.
Plutarch. Lucull. 23.

3) Cic. Verr. act. II. l. I. c. 19.
Id. de nat. deor. III. 15.

4) Xenoph. Hellen. VIII. 3. §. 12: „*αὐτὸν — ὡς ἀρχηγέτην τῆς πόλεως σέβονται.*"
Macrob. l. l.: „aut claros in republica viros."

5) Festus v. Argea: „loca, — in his *sepulti* quidam Argivorum illustres viri."
Liv. I. 21: „loca *sacris faciendis*, quae Argeos pontifices vocant."
Varro LL. V. 8. p. 51 Spengel: „Argeorum *sacraria.*"
Ovid. Fast. III. 791.
Gellius X. 15.

niſtenhäupter werden unter den „Göttern jenſeit des Meeres" zu verſtehn ſeyn, deren Verehrung das Orakel den Auswanderungsgeſellſchaften angedeutet haben ſoll; was dadurch beſtätigt wird, daß letztere dabei auf „geheimnißvolle Gräber" hingewieſen worden 6).

Bei allen Auswanderungen gebot die heiligſte Pflicht, die Bildniſſe der Götter, unter deren Obhut die Familie gedacht wurde 7), mitzunehmen, und ihre Verehrung an den Heerd der neuen Heimath zu verpflanzen. Eine muſterhafte Sorgfalt wird hierin dem Aeneas nachgerühmt 8). Gewiſſenhaft ſind auch die Bewohner von Myus für ihre Heiligthümer beſorgt geweſen, als eine ſchreckliche Landplage ſie zwang, ihren Wohnſitz zu verlaſſen 9). Die Bürger von Alba ſollen bei der Vertreibung aus der Vaterſtadt die ihrigen gleichgültig dem Verderben Preis gegeben haben 10): einer von den Beweiſen, daß die ganze Erzählung eine Erfindung ſei.

Gemäß der Entſtehungsart des Staats, und der Vertheilung des beſetzten Grundes und Bodens, darf

BIBLIOTECA NAZ. VITTORIO EMANUELE ROMA

6) Plutarch. de Pyth. orac. ed. Ffurt. p. 407: „θεῶν ἱερὰ „διαποντίων, καὶ ἡρώων ἀπόῤῥητοι θῆκαι."

7) Virg. Aen. II. 702: „dii patrii, servate domum!" Orat. pro domo 56: „dii penates ac familiares mei, in „meam domum restituti."

8) Virg. Aen. II. 293. 717. III. 148. IX. 259. Dionys. I. 66.

9) Pausan. VII. 2. §. 7.

10) Liv. I. 29: „larem ac penates, tectaque relinquentes; — „quum velut captos relinquerent deos."

angenommen werden, daß in der älteſten Zeit, vor dem Aufkommen der Theilbarkeit und des Rechts der letztwilligen Verfügungen über die Familienlooſe, auf jedem von dieſen gewiſſe Sacra gehaftet haben, für deren Beobachtung zu ſtehn dem zeitigen Eigenthümer oblag. Aus dem letztern Grunde waren es eigentlich Sacra singulorum, wiewohl die ganze Familie ſie als ihre Angelegenheit anſah *). Ein ſolches an das Familien-Erbe gebundenes, feierliches Opfer ſcheint es geweſen zu ſeyn, wodurch der Prätor L. Licinius Craſſus abgehalten worden, die ihm zugedachte Statthalterſchaft des diesſeitigen Hispaniens zu übernehmen 11). Beſondere Prieſterthümer haben für dieſe Handlungen nicht beſtehn können; ſie wurden geleitet von dem dazu verpflichteten, zeitigen Grundherrn.

Mit den Männern, welche für die *συγγενικὰς ἱερωσύνας* angeſtellt geweſen 12), können daher nur die Vorſteher der Gentes oder Decurien, mit ſolchen Sacris alſo keine andere, als gentilicia, gemeint ſeyn. Denn wie in bürgerlicher Beziehung ſämmtliche Curial- oder Alt-Bürger einen Inbegriff von Genoſſenſchaften ausmachten, deren jede zwar für ſich beſtand, aber doch in einer größern enthalten war, eben ſo in kirchlicher. Alle Familien und einzelne Perſonen einer Landgemeine waren zugleich zu einer Religionsgemeine, mit einem gemeinſchaftlichen Gebäude, vereinigt, ihre Sacra aber, gleich den curialibus, noch privata, im Gegenſatze der publica oder

*) Unten N. 14.

11) Liv. XLI. 15 (19).

12) Varro ap. Dionys. II. 21.

popularia, pro toto populo 13). Bei der Unterſuchung über die Sacra gentilicia iſt der ſchon ausgeführte Umſtand zu beachten, daß die Römiſchen Schriftſteller häufig die Verſchiedenheit der Zeiten überſehn, und, was zu der ihrigen ſtatthaft war, auf frühere übertragen, den Ausdruck Gens nämlich ſchlechthin von einer oder der andern ausgezeichneten, darin anſäſſigen Familie gebrauchen; wodurch in manchen Fällen zweifelhaft werden kann, ob, wenn von Sacris die Rede iſt, familiaria oder gentilicia gemeint ſeien. Doch finden ſich auch Beiſpiele von beobachteter Genauigkeit, vom Gebrauche des Geſchlechtsnamens, als: „heilige Handlungen des Appiſchen „Geſchlechts" 14), nicht überhaupt der Claudier.

Von den Sacris gentiliciis muß die Unterſuchung fortſchreiten zu den curialibus. Wie in der älteſten geſellſchaftlichen Ordnung von Attika jede von den zwölf Phratrien, vor der engern Vereinigung in einen Staat, in ihrem Gebiete ein eigenes Gebäude unterhielt, zur Wahrnehmung der gemeinſchaftlichen ſowohl bürgerlichen

13) Liv. V. 46: „Sacrificium erat statum in *Quirinali colle* „genti Fabiae."

De harusp. respons. 15: „multi sunt in hoc ordine, „qui sacrificia gentilicia illo ipso in *sacello*, statuto „*loco*, anniversarii factitarint."

Liv. V. 52: „sacra gentilicia, — publica."

Festus v. publica sacra: „*privata*, quae pro singulis „hominibus, familiis, *gentibus*."

14) Dionys. XI. 14.

Conf. Macrob. Sat. I. 16: „quas ferias proprias quae„que *familia* ex usu domesticae celebritatis observat."

als Religions-Handlungen 15), eben ſo beſtand in der Römiſchen Urzeit in dem Sprengel einer jeden von den dreißig Curien, Seitenſtücken zu den Phratrien, ein Gemeindehaus, gleichfalls zum Behufe der erwähnten öffentlichen Handlungen 16). Bei der Umwandlung aber des Bundesrechts in ein Staatsrecht, welche die Einrichtung eines Sitzes der Central-Staatsgewalt, und zugleich eines allgemeinen kirchlichen Mittelpunktes, nothwendig machte, mußten dieſe vereinzelt liegenden Curialgebäude außer Gebrauch kommen. Anſtatt ihrer wurden neue angelegt, am Verſammlungsorte der zweifachen Geſellſchaft, und zwar, nicht ohne Sinn und Bedeutung, auf der Stelle, wo bisher die Bundesverſammlungen Statt gehabt hatten, am Fuße des Panlatiniſchen Hügels, nicht weit von dem Altar des Conſus 17). Daß dieſelben gleichwohl „die alten" genannt werden, beruht auf der Unterſcheidung von den noch ſpäter erbaueten, ebenfalls mit dem Namen Curiae belegten, öffentlichen Gebäuden, inſonderheit dem Hoſtiliſchen 18). In dieſen Hallen gingen die Geſammt-Opfer der Curialen vor ſich. In den prieſterlichen Verrichtungen

15) Thucyd. II. 15.
Plutarch. Thes. 24.

16) Dionys. II. 65.

17) Tac. annal. XII. 24: „per ima montis Palatini, ad aram „Consi, *mox ad curias veteres.*"

18) Varro LL. l. V. p. 155 Spengel: „curiae duorum gene-„rum: nam et ubi curarent sacerdotes res divinas, ut „*curiae veteres*, et ubi senatus humanas, ut curia „Hostilia."

dabei beſtand, ſeitdem die bürgerliche Bedeutung der Curien aufgehört hatte, die einzige Obliegenheit der Curionen, die, gleich dem Curio maximus, ihrem Vorſteher 19), nun bloße prieſterliche Beamte waren. Man muß annehmen, daß jedem Curio ein Gehülfe zugeordnet geweſen ſei, weil die Zahl derer, welche die prieſterlichen Geſchäfte verrichtet haben, auf ſechszig geſetzt wird 20).

Endlich die Sacra publica 21) oder politica 22) vereinigten zu einer großen, aber geſchloſſenen Kirchengemeine nicht nur die Einſaſſen aller Curien, ſondern auch ſämmtliche Neubürger, deren Grundſtücke außerhalb des Curialgebiets lagen, die alſo, ohne Fähigkeit der Theilnahme an der Curialverfaſſung, blos Tribulbürger waren. Wem hier das Prieſterthum zugeſtanden, folgt unten in einem mehr angemeſſenen Zuſammenhange *).

Worauf es nun bei allen Religionshandlungen der Altbürgerſchaft hauptſächlich ankömmt, iſt die nothwendige Oertlichkeit derſelben. Mit unveränderlicher Feſtigkeit waren ſie alle, namentlich die vielen, in allen Feldmarken zerſtreueten Sacra privata, an beſtimmte Stellen gebunden 23). Heilige Stätten, gleich

19) Liv. XXVII. 8.
Paulus ex Festo, v. maximus curio.“

20) Dionys. II. 7. 21. 23. 64—66.

21) Liv. V. 52.

22) Dionys. II. 65.

*) §. 4.

23) Gallus Aelius ap. Festum, v. sacer mons: „sacra privata „stato die aut *certo loco* facienda.“

dieſen, waren auch die Begräbnißplätze 24), ſowohl die, der vornehmen Familien 25), als die gemeinſchaftlichen einer Gens, die in der frühern Zeit beſtanden 26). Tempel, Altäre 27), unverletzliche Denkmale, ſtanden überall durch das ganze Gebiet 28). Göttlichen Mächten gehörte demnach aller Grund und Boden der Curien 29); wie nach den auf das genaueſte verbundnen Staats- und Religions-Vorſtellungen der Iſraeliten Jehova Obereigenthümer des Landes war 30). Unter Götterbefragung, Opfern und heiligen Gebräuchen war überdies die Beſtimmung des Umfanges, die Abſteckung der Gränzen, vorgenommen

Festus v. Aurelia: „datus *locus*, in quo sacra fa„cerent."

Liv. V. 52: „sacrificiis solemnibus non dies magis „stati, quam *loca* sunt, in quibus fiant."

Id. V. 46. Conf. Dionys. IX. 19.

24) Cic. Phil. IX. 6: „sepulcrorum sanctitas in *ipso solo* est."

25) Sueton. Nero Claud. 50

Ovid. Metamorph. XIII. 524. Trist. IV. 3. v. 45.

Paulus I. 21, de sepulcris et lugendis §. 7: „vendito „fundo religiosa loca ad emtorem non transeunt, nec in „his jus inferre mortuum habet."

26) Cic. legg. IV. 22: „tanta est religio sepulcrorum, ut „*extra sacra et gentem* inferri fas negent esse."

27) Ovid. Metam. VIII. 480: „sepulcrales arae."

28) Liv. V. 52: „nullus locus non religionum deorumque est „plenus."

29) Dionys. VIII. 41: „*δαίμονες κατέχοντες τοῦτον τὸν τόπον.*"

30) Levit. XXV. 23.

I. Sam. X. 1.

worden 31). Wie bei den Iſraeliten, hat demnach der Curialboden die Grundlage des Religionsgebäudes ausgemacht.

§. 3.

Verhältniß der Pontifices zu dem Urgebiet.

Aus dieſem Umſtande erhellt das urſprüngliche Weſen der Pontifices, die Beziehung, in der ſie zunächſt, und anfänglich allein, zu dem Curialgebiet geſtanden. Ihre Behörde war für die Curialen in kirchlicher Hinſicht, was vor der Serviſchen Verfaſſung der Senat in bürgerlicher; und wie ſich die Zuſammenſetzung des letztern in dieſer früheſten Zeit auf das Fachwerk der Geſellſchaft bezogen hat *), ſo entſprach eben demſelben in ſeinen damaligen Ober-Abtheilungen das Collegium der Pontifices.

Um dieſer letzten Vorſtellung Eingang zu verſchaffen, da ſie nicht auf ausdrücklichen Zeugniſſen beruht, ſondern nur gefolgert werden kann, iſt zweckdienlich, eine kurze Ausführung über die Augures, ihre nahen Verwandten, voranzuſchicken, von deren Urſprunge und älteſter Zahl ſich Ueberlieferungen erhalten haben. „Jeder von den

31 Cic. de republ. II. 9.
Id. de div. I. 2.
Dionys. I. 88.
Plutarch. Romul. 10.
Liv. I. 6.

*) Urſpr. der Röm. Verf. S. 94.

„drei Stämmen, aus denen die Urgeſellſchaft „beſtand, hatte ſeinen Augur 1), angeordnet „von Romulus 2):“ aus dieſer Angabe erhellt ſowohl die anfängliche Zahl dieſer Beamten und die Bewandtniß jener, als die frühe Zeit, in welche ſie hinauf reichen. Wenn auch die drei Tribus der Urzeit, jede ein Inbegriff von zehn Curien, mit hundert Dekurien oder Gentes, einen Bundesſtaat ausmachten, ſo hatte doch jede ihre beſondere, ſelbſtſtändige Regierung, unter einem Phylarchen oder Tribunus. Dieſem nun hat ein Augur oder Auspex zur Seite geſtanden, als Kunſtverſtändiger bei der Götterbefragung, inſonderheit bei der Beobachtung des Flugs und Geſchreies der Vögel. Auf den Zeitraum des Uebergangs dieſes bundesrechtlichen Gemeinweſens in ein ſtaatsrechtliches iſt die Miſchung von ſagenhaften und geſchichtlichen Angaben zu beziehn, die unter der Ueberſchrift „Romulus“ bekannt iſt; wogegen die, mit „Numa“ überſchriebene auf die Einrichtungen geht, die zur Ausbildung und Befeſtigung des eng verbundnen Bürger- und Kirchen-Staats getroffen wurden. Das Beſtehn der Auguralwürde ſchon unter Romulus zu ſetzen 3), entſpricht ſo ſehr den Grundzügen der älteſten geſellſchaftlichen Ordnung, daß eine abweichende

1) Cic. de republ. II. 9: „(Romulus) ex singulis tribubus „singulos cooptavit augures.“

Liv. X. 6: „ut tres antiquae tribus, Ramnes, Titien- „ses, Luceres suum quaeque augurem habeant.“

2) Cic. l. l.

3) Ibid.

Angabe, welche Numa als den Urheber angiebt 4), zu verwerfen iſt, um ſo mehr, da ſie nur als redneriſches Hülfsmittel erſcheint. Nach Plutarchus 5) hat Romulus die Augures bereits vorgefunden.

Dieſe prieſterlichen Beamten haben ein Collegium ausgemacht 6): die Stiftung deſſelben iſt es, deren Verwechſelung mit der Anordnung der drei urſprünglich ſelbſtſtändigen Augures Livius ſeinem Redner in den Mund legt. Ihre Vereinigung zu einer genoſſenſchaftlichen Behörde, einem Kirchenrathe, der, in verſchiednen Beziehungen, neben und unter dem Staatsrathe ſtand, brachte die Errichtung der Würde eines Vorſtehers mit ſich. In ſo fern aber bei Abfaſſung genoſſenſchaftlicher Beſchlüſſe Verlegenheit entſtehn kann, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt 7), durfte es bei der Zahl vier nicht bleiben; ein fünftes Mitglied mußte hinzukommen. Denn der Vorſteher wurde nicht als Vertreter eines einzelnen Stammes, ſondern als Haupt der Vertreter aller drei Stämme, angeſehn: ihm konnte mithin die Befugniß nicht beigelegt werden, in Fällen der Stimmengleichheit den Ausſchlag zu geben. Daß die Vermehrung der Augurenzahl auf fünf nicht Romulus, ſondern Numa beigelegt wird 8), iſt eine Beſtätigung jener Annahme, daß die

4) Liv. IV. 4.

5) Numa 7.

6) Plin. hist. nat. VIII. 28.

7) Liv. X. 6: „inter augures constat imparem numerum „debere esse.“

8) Cic. de rep. II. 14.

urſprünglich einzeln da ſtehenden drei Augures mit der Stiftung einer genoſſenſchaftlichen Verfaſſung verwechſelt worden: letztere machte die Errichtung noch zweier Stellen nothwendig.

Weiter braucht hier die Geſchichte der Augures nicht fortgeführt zu werden, um auf die, der Pontifices, Licht zu werfen. Auf die Analogie, und auf eine Thatſache von Entſcheidung, iſt die Darſtellung des Urſprungs und Weſens einer Behörde zu gründen, die anfänglich und lange Zeit auf den Nachdruck der Regierung von vielem Einfluſſe geweſen iſt, weil ſie eine hierarchiſche war, und die Mitgliedſchaft ausſchließlich den Patriciern zuſtand, der Ariſtokratie alſo die Hierarchie zur mächtigen Stütze diente. Die Thatſache beſteht in dem Grundſatze, daß eine Meinung, in welcher drei Pontifices übereinſtimmten, von dem Senat und der Bürgerſchaft als gültig anerkannt worden iſt 9). Davon kann der Grundſatz nicht abgeleitet werden, daß anfänglich, als das Collegium fünf Mitglieder erhielt, drei die Mehrheit ausgemacht haben: er beſtand ja noch zu einer Zeit, als die Zahl längſt auf neun geſtiegen war. Ihr Grund ergiebt ſich, gleich dem, der urſprünglichen Zahl der Augures, aus dem älteſten geſellſchaftlichen Zuſtande. Wie dem Haupte jedes Stammes ein Augur, ſo war ihm, zur Aufſicht über das Religions- und Kirchen-Weſen, ein Pontifex zugeordnet. Die Geſchichte beider Beamten hält gleichen Schritt. „Numa hat fünf Pontifices

9) De harusp. respons. 6.

„als Religionsaufſeher eingeſetzt 10):“ dieſelbe Verwechſelung der Errichtung eines Collegii mit den anfänglich vereinzelten drei ſelbſtſtändigen Stammes-Beamten; dieſelbe urſprüngliche Bewandtniß der letztern, nämlich die Beziehung eines jeden auf je zehn Curien; und dieſelben Gründe der Hinzufügung zweier Mitglieder: Alles, wie bei den Augures. Wird zugeſtanden, durch die bürgerlich-heilige Anſtalt des gemeinſchaftlichen oder Staats-Heerdes (Vesta communis) ſei die ſtaatsrechtliche Vereinigung der drei Stämme mit ihren dreißig Curien ſinnbildlich vorgeſtellt worden *), ſo iſt es nicht ohne Sinn, daß die unbeſchränkte Aufſicht der Pontifices über dieſe Anſtalt zu ihren vorzüglichſten Obliegenheiten, ſowie die willkührliche Wahl der jungfräulichen Wärterinnen, zu den weſentlichen Befugniſſen derſelben gehört hat 11).

Bei allem Mangel an Nachrichten über die Stellung der Pontifices vor ihrer Vereinigung in eine Genoſſenſchaft kömmt es doch auf einen Verſuch an, gewiſſe Angaben ſo zu deuten, daß jene Männer in der Urzeit als einzelne Kirchenhäupter der drei Stämme erkannt

10) Cic. de rep. II. 14.

*) Urſpr. der Röm. Verf. S. 85. 86.

11) Liv. XXVIII. 11.
Plutarch. Numa 10.
De harusp. resp. 7.
Festus v. ignis Vestae.
Gellius I. 12.
Vergl. unten §. 13. N. 29.

werden. Livius, wiewohl er, mit allen andern Schriftſtellern, die Einſetzung der Pontifices erſt dem Numa beilegt, kennt doch in der älteſten Zeit nur einen Pontifex. Dabei hat ihm freilich der maximus vorgeſchwebt, was aus einer ſpätern Stelle zu erkennen iſt 12); indem er aber ſeinen ſchlechthin ſo genannten Pontifex allein mit allen den Obliegenheiten und Befugniſſen ausſtattet 13), die dem ganzen Collegium zugeſtanden 14), führt er auf die Vermuthung, eine Nachricht benutzt zu haben, die ſich auf jene Zeit bezogen hat, als noch der Pontifex eines Stammes mit kirchlicher Machtvollkommenheit da ſtand. Plutarchus hat ebenfalls eine ſolche Ueberlieferung vor Augen gehabt; auch er legt nur Einem alle Gewalt bei, den er ſogar für den maximus hält; bei den übrigen, die er daneben erwähnt, beſchränkt er ſich auf müßige Erklärungen des Namens Pontifex 15).

12) L. II. c. 2: „Sacerdotium regis sacrificuli *pontifici* „subjecere."

13) L. I. c. 20: „ei (pontifici) sacra omnia exscripta exsig„nataque adtribuit: quibus hostiis, quibus diebus, ad „quae templa sacra fierent, atque unde in eos sumtus „pecunia erogaretur. Cetera quoque omnia publica pri„vataque sacra *pontificis* scitis subjecit (Numa)."

14) Dionys. II. 73.

15) Numa 9.

II.

Gemeinſchaftliche Wirkſamkeit der Pontifices und der Curien.

§. 4.

Wahl der öffentlichen Religionsbehörden.

Ein weſentlicher Theil der Römiſchen Grundverfaſſung, an den, wenn er gleich ſehr bekannt iſt, hier doch erinnert werden muß, beſtand darin, daß in den öffentlichen Verſammlungen weder über eine Sache verhandelt werden, noch die Vollziehung einer Wahl Statt haben konnte, wenn nicht darüber vorher von dem zuſtändigen Verwaltungscollegium eine Prüfung und Berathung angeſtellt worden, in deren Folge dann ein Mitglied den Antrag machte, und die Abſtimmung leitete. Wider den Willen des Collegii ſollte nichts in der Verſammlung zum Vortrage kommen, aber auch gegenſeitig ohne Zuſtimmung dieſer kein Beſchluß gültig ſeyn. Sowohl bei Geſetz-Entwürfen, Kriegs-Erklärungen und Friedens-Schlüſſen, als bei Bewerbungen um Staatsämter, war es demnach der Senat, der das Recht der Vorberathung übte. Was ein Tribunus vor die Gemeine der Plebs zu bringen gedachte, mußte zuvor mit den Amtsgenoſſen beſprochen ſeyn.

Eben dieſer Geſchäftsgang war auch in Dingen grundgeſetzlich, welche die aus den Mitgliedern der Curien beſtehende Gemeine der alten Kirche betrafen. Iſt

das Weſen der Curien richtig aufgefaßt, ſo läßt ſich dem Schluſſe nicht ausweichen, daß die Neubürger, da ſie nur Mitglieder der Tribus waren, nur an den Verſammlungen der Centurien und der Tribus Theil genommen haben, folglich von allen in den Curiatcomitien verhandelten Sachen der Kirchenverwaltung ausgeſchloſſen geweſen ſind. Zu den letztern gehörte zunächſt die Wahl der höhern Religionsbeamten. Bei jedem Bewerber eine Berathung des Collegii pontificum, ob er geeignet ſei; darauf, wenn keine bedeutende Ausſtellungen gemacht worden, der Antrag an die Curienverſammlung, und deren Abſtimmung. Mehr, als eine Vorwahl, kann unter der cooptatio oder nominatio der Pontifices nicht zu verſtehn ſeyn 1), ſo wie ſich, was den comitiis curiatis in dieſer Beziehung zugeſtanden, auf ein Beſtätigungsrecht beſchränkt hat 2). Es darf daher nicht

1) Liv. XXVI. 23: „nominatio in locum ejus (T. Otacilii „Crassi pontificis) non est facta.“

Id. XXXIX. 46. XL. 42. XLIII. 11: „a collegio cooptatus est pontifex maximus; — pontifex a collegio „cooptatus.“ — „C. Servilius Geminus, pontifex maxi„mus, decessit. Pontifex in locum ejus a collegio coopta„tus est Q. Fulvius Flaccus, at pontifex maximus M. „Aemilius Lepidus.“ — „Pontifices duo decesserunt, „L. Furius Philus, et C. Livius Salinator: in locum „Furii T. Manlium Torquatum, in Livii M. Servilium, *„pontifices legerunt.“*

Dionys. II. 73: *„αἱρεθεὶς (πόντιφεξ) ὑπ' αὐτῶν „ἐκείνων.“*

2) Id. II. 22: *„ἀποδείκνυσθαι ὑπὸ τῶν φρατριῶν.“*

irre machen, wenn es, nach einer Erzählung des Livius, den Anſchein hat, als ſeien einſt vier Pontifices nicht nur ohne Vorwahl des Collegii, ſondern auch nicht in Curiat=Comitien gewählt worden 3). Nachdem in dieſer Stelle der allgemeine Staatsbeſchluß, die Zahl zu verdoppeln, berichtet worden, nennt der Geſchichtſchreiber, des Zuſammenhanges wegen, zugleich die Namen der erſten zu Pontifices gewählten Plebejer; womit aber nicht geſagt iſt, daß ſie auf der Stelle, in denſelben Comitien, gewählt worden. Wie in der Regel die Mitglieder des Senats, wenn ihnen die Cenſoren nicht übel wollten, ihre Stellen auf Lebenszeit inne hatten, ſo wurden die Pontifices unbedingt für die Dauer ihres Lebens erwählt. Neue Wahlen haben daher nur nach eingetretenen Todesfällen vorkommen können 4). Nachfolger des Vorſtehers der Behörde mußte grundſätzlich ein Mitglied werden; bei Erledigung der Stelle wurde zuvörderſt zur Wahl eines bloßen Pontifex geſchritten, um das in der Perſon des Maximus abgegangne, fünfte Mitglied zu erſetzen, worauf erſt die Wahl eines neuen Vorſtehers erfolgte 5). Für die Meinung, daß in der frühern Zeit, vor der Theilnahme der Plebs, nur Einſaſſen des Curialgebiets wahlfähig geweſen, haben ſich in der Geſchichte zwar keine

Liv. XXV. 5: „comitia (curiata) pontifici maximo „creando sunt habita.“

3) Id. X. 9.

Joann. Laurent., Lyd. de magistr. I. 45.

4) Liv. XXVII. 8. XXXIX. 46. XL. 42.

5) Id. XXV. 2. XXXIX. 46.

Beweiſe erhalten; eben ſo wenig aber finden ſich ſolche zu deren Widerlegung. Einen mittelbaren für jenes enthält der Umſtand, daß die Stellen eins von den Vorrechten der Patricier ausmachten, dieſe aber ſämmtlich zu den Altbürgern gehörten.

Außer den fünf Pontifices waren es eben ſo viel andere hohe Kirchenbeamte, auf die ſich das Wahlrecht der Curien erſtreckte: der Rex sacrorum, die drei ältern und obern Flamines, und der Curio maximus. Die Würde des Erſtgenannten war eine Form ohne Inhalt. Für den Mangel an Bedeutung ſollten die lebenslange Dauer 6), der Vortritt vor der geſammten Prieſterſchaft, der vornehme Titel, und die Amtswohnung 7), entſchädigen: Vorzüge, die nur bei Männern ohne ſonderlichen Ehrgeiz und von Gemächlichkeit die Ausſchließung von allen Aemtern im Staate und Felde 8) aufwiegen konnten. In Anſehung dieſes ſogenannten Rex und des Flamen Dialis giebt ſich, bei Abſchaffung des Regnum, die politiſche Klugheit der Urheber der neuen Verwaltungsform zu erkennen. Sowohl den Namen, als die prieſterlichen Verrichtungen des Rex, glaubte man beibehalten zu müſſen; damit aber hierdurch keine Gelegenheit

6) Liv. LX. 42.
Dionys. IV. 74 extr.

7) Festus, v. ordo sacerdotum, et Regia.
Macrob. Sat. I. 15.

8) Dionys. IV. 74. V. 1.
Plutarch. quaest. Rom. 60. Francof. p. 279.
Liv. l. l.

zu herrſchſüchtiger Ueberhebung gegeben würde, traf man die Einrichtung, daß dem nunmehrigen Rex der hohe Name ohne die Sache, dem Dialis aber die Sache ohne den Namen, beigelegt wurde. Durch Vollziehung gewiſſer amtlichen Opferhandlungen 9) hatte der bürgerliche Rex ein hochprieſterliches Anſehn gehabt; nicht dem Schattenbilde aber ſeines Nachfolgers in dieſer Eigenſchaft wurden dieſelben übertragen, ſondern dem genannten Flamen 10), der ſich jedoch mit dieſem in gleichem Falle befand. Denn er war von allen Staats- und Kriegs-Aemtern mittelbar dadurch ausgeſchloſſen, daß er keinen Amts-Eid leiſten konnte, nicht zu Pferde ſteigen durfte, ſich außerhalb der Bannmeile nicht vor dem unter den Waffen ſtehenden Heere zeigen, und keine Nacht außer der Stadt zubringen ſollte 11). Doch hat man in der ſpätern Zeit von der Strenge dieſer Bedingungen

9) Liv. I. 20: „sacra regiae vicis.“

10) Ibid.: „ea maxime, quae ad dialem flaminem pertinent.“

11) Fabius Pictor ap. Gellium X. 15.
Festus v. equo vehi.
Plin. hist. nat. XXXVIII. 9 extr.
Liv. V. 52: „flamini diali noctem unam extra urbem „manere nefas est.“
Id. XXXI. 50: „C. Valerius Flaccus, quem aedilem „curulem creaverant, quia flamen dialis erat, jurare in „leges non poterat: magistratum autem plus quinque „dies, nisi qui jurasset in leges, non licebat gerere.“
Plutarch. quaest. Rom. 37. 41. 110.
Tac. annal. III. 71.

etwas nachgelaſſen. Ein Beiſpiel kömmt vor, daß ein Flamen Jupiters ſtädtiſcher Prätor geworden iſt 12); und die geſetzliche Beſtimmung, keine Nacht auszubleiben, iſt dahin gemildert worden, ſich nicht aus Italien zu entfernen 13). Die beiden andern Flamines genoſſen weniger Flitter-Ehre, waren aber nicht ſolchen Beſchränkungen unterworfen. Da ſie den ehemaligen bürgerlichen Rex in keiner von deſſen prieſterlichen Obliegenheiten vertraten, ſo fiel der Grund weg, ſie von bürgerlichen Aemtern auszuſchließen; ſie waren ihrer fähig 14). In ſo fern der Staat über der Kirche ſtand, hatte der Rex die weltliche Oberaufſicht über das Religionsweſen geführt 15): bei jener Staatsveränderung wurde für gut befunden, dieſelbe gemeinſchaftlich dem Rex Sacrificus und den drei Flamines beizulegen; ſie beſtand hauptſächlich darin, das Landvolk monatlich zuſammen zu rufen, um es über die bevorſtehenden Feiertage zu belehren, damit an dieſen keine Feldarbeit verrichtet würde. Wer ſich betreffen ließ, dawider gehandelt zu haben, ſollte in Strafe verfallen 16). — Die Würde endlich des Curio

12) Liv. XXXIX. 45.

13) Tac. annal. III. 58: „frustra vulgatum dictitans, non „licere dialibus egredi Italia.“

14) Liv. XXXVII. 47. 51.
Cic. Phil. XI. 8.

15) Dionys. II. 14.

16) Macrob. Sat. I. 15. 16: „accepturos (populares in agris) „causas feriarum a rege sacrorum, sciturosque, quid „esset eo mense faciendum. — Regem (enim) sacrorum

maximus war ein Ehren=Amt ganz ohne Bedeutung; damit den Curionen das Anſehn einer Genoſſenſchaft bliebe, mußte ein Vorſteher hingeſtellt ſeyn.

Von der Anwendung der oben dargeſtellten Wahlform auf dieſe fünf Oberkirchenbeamten fehlt es nicht an Beiſpielen und Beweiſen: die Pontifices ſtellten den Antrag 17); die Beſtätigung und feierliche Einſetzung erfolgte, unter der Leitung eben derſelben, in den Verſammlungen der Curien 18). In Anſehung der Stelle des Flamen dialis war geſetzlich, daß wenigſtens Drei dazu auf die Wahl gebracht werden mußten 19). In ſo fern immer das Meiſte von den Pontifices, von dem Ergebniß ihrer Vorwahl, abhing, ſcheint dieſen ſchlechthin, ja ausſchließlich ihrem Vorſteher 20), zuweilen das Wahlrecht beigelegt zu werden. Aus dem ſtarken Einfluß aber, den ſie auf die Wahl ausübten, wird erklärlich, wie es ihnen hat gelingen können, dieſe Stellen ſo lange für den Patricierſtand feſt zu halten, die, des Rex und der Flamines, ſogar für immer 21).

„flaminesque non licebat videre feriis opus fieri; per „praeconem denuntiabatur, ne quid tale ageretur, et „praecepti negligens multabatur.“

17) Dionys. V. 1.

18) Liv. XXVII. 8: „comitia (curiata) *maximi curionis.*“

19) Tac. annal. IV. 16.

20) Valer. Max. VI. 9. §. 3.
Vgl. unten §. 9, am Ende.

21) Pro domo 14: „ita populus R. brevi tempore neque re„gem sacrorum, neque flamines habebit.“
Tac. l. l. (de flamine diali).

Freilich iſt die Zeit gekommen, wo die mächtig vordringende Demokratie auch auf das Collegium der Pontifices, das ſo einflußreiche, ihr Augenmerk richtete. Gerade auf den Gegenſtand des Strebens loszugehn, wie bei dem Conſulatus, und den gemeinſchaftlichen Beſitz der fünf bedeutenden und behaglichen Stellen zu verlangen, nahm ſie jedoch Anſtand. Es ward ein Seitenweg eingeſchlagen. Die vier patriciſchen Pontifices, ohne den Vorſteher, mußten eben ſo viel plebejiſche neben ſich aufnehmen 22). War der Gipfel der bürgerlichen Würden, die Dictatura, erklimmt worden, ſo konnte der Ober-Pontificatus keine zu ſchwere Aufgabe ſeyn, ſeitdem in dem Collegium vier Mitglieder ſtimmten, die dem Plebejerſtande angehörten 23). Wohl nur aus Eiferſucht, um ſich möglichſt in Allem dem erſten Stande gleich zu ſtellen, hat darauf dieſer zweite auch nach der unbedeutenden Würde des Curio maximus gegriffen 24).

Was bisher ausgeführt worden, fällt in die Zeiten vor der Mitte des ſiebenten Jahrhunderts; in eben dieſem Zeitraume liegen auch die Quellen, aus denen es entnommen iſt. Inſonderheit gehört dahin eine von Gellius angeführte Stelle 25). Der darin genannte Q. Mucius Scävola, an welchen Lälius Felix ſeine Schrift gerichtet

22) Liv. X. 6. 9.

23) Ejusd. epit. l. XVIII. Tib. „Coruncanius primus ex plebe „pontifex maximus creatus est.“

24) Id. XXVII. 8: „primus ex plebe creatus maximus curio „C. Mamilius Vitulus.“

25) L. XV. c. 27.

hat, iſt bei dem Begräbniß des C. Marius gegenwärtig geweſen 26). Etwa ſechszehn Jahre früher, unter dem dritten Conſulatus des letztern 27), iſt der Volkstribunus Cn. Domitius Aenobarbus mit ſeinem widerſinnigen Einfalle aufgetreten. In eine noch frühere Zeit aber muß die Angabe des Lälius Felix gehören, da ſie von Labeo, einem ältern Schriftſteller, entlehnt iſt, der noch von der Beſtätigung und feierlichen Einſetzung in Curiat-Comitien ſpricht.

Mit der demokratiſchen Richtung des Zeitalters, von der ſelbſt die Hierarchie bedroht zu werden anfing, mochte ſich allerdings die alterthümliche cooptatio der Pontifices, weil ſo Vieles darauf ankam, nicht recht vertragen; wie aber ſo oft im Staatsleben bei den wichtigſten Vorgängen perſönliche Triebfedern im Spiele ſind, ſo war die Neuerung, welche Domitius auf die Bahn brachte, von gemeiner Rachſucht eingegeben. Als ſein Vater, einer von den vier plebejiſchen Pontifices, mit Tode abging, machte er Anſpruch auf die Nachfolge, fiel aber durch. Zur Strafe ſollten die Pontifices ihr Recht der entſcheidenden Vorwahl zum letzten Male ausgeübt haben. Einen Theil der Wahlverfaſſung umſtoßen, hieß, das Ganze zerſtören. Seinem eben ſo geſchrobenen als gewaltſamen Plane gemäß, konnte nun auch den Curien das Beſtätigungsrecht nicht verbleiben; die Tribus ſollten fortan es ausüben. Da aber vor dieſe nichts gebracht werden konnte, was nicht von einem Tribunus ausge-

26) Cic. Rosc. Amerin. 12; conf. Brut. 89.

27) Vellej. Paterc. II. 12.

gangen, ſo war es nur folgerecht, daß eben damit die Befugniß der Vorberathung und der Anträge den Tribunen in die Hände geſpielt wurde 28). Das ganze rohe Machwerk war eine Verkrüppelung der kirchlichen und bürgerlichen Verfaſſung. Zuvörderſt wurde die Anſtellung der Religionsbeamten, von denen jedoch hier nur die Pontifices in Betracht kommen, der Kirchengemeine entzogen, und einer Verſammlung eingeräumt, in welcher ſehr viele Mitglieder gar nicht zur alten Kirche gehörten; dann war es keineswegs die Staatsgemeine, an die das Recht überging, ſondern eine politiſche Mißgeſtalt, die zwar in der ſpätern Zeit alle Bürger umfaßte, aber eigentlich doch nur eine Privatgenoſſenſchaft ausmachte, da kein Staatsbeamter an ihrer Spitze ſtand; endlich war es nicht ein Mal die Geſammtheit der Tribus, die an die Stelle der Curien trat, ſondern nur ein Bruchſtück, eine verjüngte Tribulengemeine. Domitius hat den Lohn ſeiner Arbeit geerndtet: er iſt nicht nur Pontifex geworden, ſondern hat ſogar den oberſten Stuhl beſtiegen 29).

28) Sueton. Nero 2: „Cn. Domitius in tribunatu pontificibus offensior, quod alium, quam se, in patris sui locum „cooptassent, jus sacerdotum subrogandorum a collegiis „ad populum transtulit.“

Vellej. Paterc. I. I.: „Cn. Domitius, tribunus plebis, „legem tulit, ut sacerdotes, quos antea collegae sufficiebant, populus crearet.“

29) Liv. epist. l. LXVII.: „Cn. Domitius pontifex maximus „populi (tribuum XVII) suffragio creatus est.“

Das Genauere der Einrichtung iſt Folgendes. Zwei Hinderniſſe ſtanden dem Vorhaben entgegen, deren eines der Urheber durch eine Spitzfindigkeit, das andere durch ein Blendwerk beſeitigte. Ein kirchenrechtlicher Grundſatz nämlich unterſagte die Verleihung von Prieſterſtellen „durch die Bürgerſchaft" 30); und bei Eröffnung der Curiatcomitien war die Götterbefragung weſentlich. In Beidem wußte ſich Domitius zu helfen. Nicht die Vollzahl der Tribus ſollte wählen, damit es nicht heißen könnte, „die Bürgerſchaft", ſondern die kleinere Hälfte, ſiebenzehn; und die Pontificees ſollten gehalten ſeyn, denjenigen in ihre Mitte aufzunehmen, für den ſich die Mehrheit, alſo neun Tributſtimmen, erklärt hätten 31). In Anſehung der Auſpicien war der Urheber auch nicht in Verlegenheit: durch das Loos gebe ſich der höhere Wille ebenfalls zu erkennen, und nicht anders, als durch dieſes, konnten jene ſiebenzehn Tribus beſtimmt werden. Cicero hat gewiß das Verrenkte dieſer Anordnung eingeſehn; um aber den Rullus, einen Tribunus ſeiner Zeit, herabzuſetzen, der bei einem eben ſo verkehrten Antrage die Wahlverfaſſung des Domitius zum Grunde legte, vermag er über ſich, dieſen zu erheben, und „vir clarissimus, homo nobilissimus", zu nennen 32).

30) Cic. agrar. II. 7.

31) Ibid.: „creare — per tribus septemdecim, ut, quem „*novem* tribus fecerint, is, — sit. — Cn. Domitius tri„bunus plebis tulit, ut minor pars populi vocaretur; ab „ea parte qui esset factus, is a collegio cooptaretur."

32) Ibid.

Wo ſeitdem die Rede iſt von Verſammlungen zur Wahl der Prieſter, inſonderheit eines Ober-Pontifex 33), da ſind ſolche verjüngte Comitia tributa zu verſtehn, unter der cooptatio aber 34) blos die Aufnahme und Einführung in das Collegium. Zwei Mitglieder aus einer und derſelben Familie konnten nicht gewählt werden 35).

§. 5.

Ertheilung einer prieſterlichen Befugniß, die vorzugsweiſe und in engerm Sinne Imperium genannt worden. Lex optima. Jus optimum.

In der Art, wie Cicero ſich über die Meinung von den Winken der Götter ausſpricht, und wie er den politiſchen Gebrauch der Gaukelei anſieht, iſt der helle Kopf, wie der verſtändige Staatsmann, zu erkennen. Er zergliedert das Nichtige der vermeintlichen Wiſſenſchaft eines Standes, dem er ſelbſt angehörte, erlaubt ſich ſogar ein Lächeln darüber 1), redet aber in politiſcher

33) Sueton. Jul. Caes. 13: „plus ipse in eorum (duorum „pontificatus maximi competitorum) *tribubus* suffragia, „quam uterque in omnibus (XVII) tulit."

34) Id. Claud. 22: „in cooptandis per collegium sacerdo- „tibus."

Cic. epist. ad Brut. 5: „Ciceronem nostrum in vestrum „(pontificum) collegium cooptari volo."

35) Dio Cass. XXXIX. 17.

1) De div. II. 24. — De nat. deor. I. 26.

Hinſicht dem Aberglauben das Wort 2), wenn gleich nicht aus eigener Ueberzeugung 3). Klug genug läßt er die Frage unberührt, ob und wie dieſes aus der Kindheit der Geſellſchaft beibehaltne Spielwerk abzuſchaffen ſei. Abgeſchmackteres iſt nicht leicht zu denken, als eine wohlerwogene Kriegsunternehmung, die Ehre eines Feldherrn, das Leben Tauſender abhängig zu machen von der Freßluſt einiger Hüner im Korbe! Denn hierauf beſchränkt

2) Cic. legg. II. 13: „auspicia ad utilitatem rei publicae „composita."

Id. de div. II. 33: „retinetur et ad opinionem vulgi, „et ad magnas utilitates reipublicae — mos, religio, „disciplina, jus augurum, collegii auctoritas. Nec vero „non omni supplicio digni P. Claudius, L. Junius, con-„sules, qui contra auspicia navigarunt; parendum enim „fuit religioni, nec patrius mos tam contumaciter repu-„diandus. Jure igitur alter populi judicio damnatus est, „alter mortem sibi ipse conscivit. Flaminius non paruit „auspiciis, itaque periit cum exercitu." —

Conf. de nat. deor. II. 3.

Id. de div. II. 35: „de coelo servare, — quod qui-„dem institutum reipublicae causa est, ut comitiorum „— principes civitatis essent interpretes. — Jus augu-„rum, etsi divinationis opinione principio constitutum „sit, tamen postea reipublicae causa conservatum ac re-„tentum."

Id. legg III 12: „omnibus magistratibus auspicia dan-„tur, ut multos inutiles comitiatus probabiles impedi-„rent morae."

3) De div. II. 33: „anno post Paullus paruit: num minus „cecidit in Cannensi pugna cum exercitu?"

ſich die altherkömmlich für nöthig erachtete 4) Befragung der Götter über die einzelnen Unternehmungen eines Feldzugs 5). Damit die Hünerwärter, prieſterliche Perſonen, nicht zum Geſpötte würden, mußte ihnen einiges Anſehn geliehn werden; dies geſchah dadurch, daß vorgegeben wurde, der Feldherr, überhaupt jeder Beamte, müſſe ſich nach ihnen richten 6); wiewohl kein Geheimniß daraus gemacht wird, daß ſie fügſam geweſen ſind 7), und verkündet haben, was ihnen befohlen worden 8).

Da ſich an dieſes uralte Gebäude des Aberglaubens

4) Ibid. 36: „bellicam rem administrari majores nostri nisi „auspicato noluerunt."

5) Liv. V. 46: „auspicia in exercitu."
Cic. l. l.: „tripudio auspicantur belli duces."

6) Id. legg. III. 4: „auguri parento."
Ibid. II. 12: „quid gravius, quam rem susceptam di-„rimi, si unus augur dixerit: alio die!"
Id. ad divers. X. 12: „pullariorum admonitu non sa-„tis diligenter eum (Cornutum) auspiciis operam de-„disse."
Liv. VIII. 30: „Papirius dictator a pullario monitus."

7) Id. X. 40: „Papirius pullarium in auspicium mittit; — „quum pulli non pascerentur, pullarius auspicium men-„tiri ausus, tripudium solistimum consuli nuntiat. Con-„sul laetus, auspicium egregium esse cet."
Id. XXI. 63: „auspiciis ementiendis."
Cic. de div. I. 16: „ementitum auspicia." Conf. Dio Cass. XXXIX. 35.

8) Ibid. II. 35: „imperant pullario, ille renuntiat."

ſelbſt nicht die verwegenſten Volkstribunen gewagt haben, ſo war die in Rede ſtehende prieſterliche Befugniß jedem Oberbefehlshaber eines Heers unentbehrlich 9). Dem Collegium der Pontifices ausſchließlich konnte die Verleihung nicht zuſtehn, es war aber dabei betheiligt, und verhielt ſich auch hierin zu den Comitien der Curien, wie der Senat zu denen, der Centurien. Wenn demnach geſagt wird, das Recht der Auſpicien ſei von der Bürgerſchaft verliehn worden 10), ſo iſt nicht zweifelhaft, daß bei weitem in den meiſten Fällen die Kirchengemeine der Curial- oder Alt-Bürger zu verſtehn ſei: denn es wird ausdrücklich angegeben, daß die Curiatcomitien zur Ertheilung der Auſpicien 11), inſonderheit zu deren Anwendung im Felde 12), veranſtaltet worden.

Imperium iſt der eigenthümliche Ausdruck, der von der dargeſtellten, einem in den Krieg ziehenden Oberfeldherrn ertheilten, geiſtlichen Befugniß gebraucht wird; denn wollte man nur das militare darunter verſtehn, ſo wäre die Bemerkung kindiſch, daß ohne Befehl über das Heer ein ſolches nicht geleitet, kein Krieg geführt, kein

9) Cic. agrar. II. 11: „consuli, si legem curiatam non habet, „attingere rem militarem non licet."

10) Id. de div. II. 36: „a populo auspicia accepta ha„bemus."

11) Id. agrar. II. 11: „curiata comitia tantum auspiciorum „(conferendorum) causa remanserunt."

12) Liv. V. 52: „comitia curiata, quae rem militarem con„tinent."

Triumph geſtattet werden könne 13). Zwar iſt derſelbe Ausdruck überhaupt auch die Bezeichnung einer bürgerlichen, in den Centuriatcomitien ertheilten Gewalt; wo aber die Rede ſeyn ſollte von der bewußten geiſtlichen, deren Verleihung nur in Curiatcomitien erfolgen konnte, da hatte ſich folgender Sprachgebrauch gebildet: von der Ertheilung derjenigen Auſpicien, die zu den Handlungen im Staate erfoderlich waren, pflegte man im Allgemeinen zu ſagen, ſie ſei geſchehn durch eine lex curiata 14); inſonderheit aber die Ermächtigung, bei dem Oberbefehl im Felde Auſpicien anzuſtellen, wird entweder vorzugsweiſe und ſchlechthin Imperium, wie

13) Cic. Phil. V. 16: „sine imperio res militaris administrari, teneri exercitus, bellum geri non potest.“

Ibid. XI. 8: „qui potest fieri, ut sine imperio teneatur exercitus?“

Cic. epist. ad Brut. 15 med.: „imperium erat exercitum habenti necessarium: quid enim est sine imperio exercitus?“

Id. ad Att. IV. 16 sub fin.: „Pomtinus vult *triumphare:* Cato, Servilius et Mucius *negant, latum de imperio.*“

Liv. X. 8: „justum *imperium et auspicium* domi militiaeque.“

Id. XXII. 1: „quod illi (C. Flaminio) justum *imperium*, quod *auspicium* esse?“

14) Dio Cass. XXXIX. 19: „*φρατριατικὸν νόμον.*“

Cic. agrar. II. 12: „consulibus legem curiatam ferentibus.“

bemerkt worden *), oder vollſtändig lex curiata de imperio 15), genannt.

Von Anbeginn der Geſellſchaft, ſchon in dem Zeitraume des Regnum, hat dieſe Einrichtung Statt gehabt, der zufolge zur Bekleidung jedes neuen Rex mit der weltlichen und geiſtlichen Macht zwei ihrem Charakter nach verſchiedne Verſammlungen veranſtaltet wurden: zuerſt ward er, unter der Leitung eines Interrex, von den Curien, die damals noch zugleich die **Staatsgemeine** ausmachten, zu der bürgerlichen Würde gewählt; darauf traten eben dieſelben in der Eigenſchaft als **Kirchengemeine** zuſammen, bei welcher der Gewählte die Genehmigung der prieſterlichen Befugniß nachſuchte 16). Ganz daſſelbe iſt darauf bei der jährlichen Beſetzung des Conſulatus beobachtet worden. Freilich konnte, da der Antrag auf Verleihung des Rechts der Auſpicien einer Abſtimmung unterworfen wurde 17), entweder von dieſer

*) N. 13.

15) Cic. de rep. II. 13. 17. 18. 21.
Liv. IX. 38.

16) Cic. l. l.: „quamquam populus curiatis eum comitiis „regem esse jusserat, tamen ipse *de suo imperio curiatam legem* tulit. — Populus regem comitiis curiatis „creavit, isque *de imperio suo* populum consuluit *curiatim.* — Rex a populo est constitutus, idemque *de* „*imperio suo legem curiatam* tulit. — Jussus regnare, „*legem de imperio suo curiatam* tulit.“

17) Cic. agrar. II. 12: „populi suffragiis.“

Seite, oder wegen Einſpruchs der Volkstribunen 18), der Erfolg ungünſtig ſeyn. Sowohl aber in dieſem Falle, als wenn Umſtände eintraten, welche verhinderten, unmittelbar nachdem ein Conſul die obrigkeitliche Würde angetreten hatte, zur Verleihung des Imperium die Verſammlung der Curien zu berufen, war er doch befugt, diejenige Amtsgewalt auszuüben, die ihm vermöge der Wahl in der Verſammlung der Centurien zukam. Hierauf bezieht ſich eine Formel, die er dann herkömmlich gebrauchte: ich befehlige, ſo weit es von Seiten der Centuriatcomitien angeht 19).

Das Weſentliche dieſes Theils des Römiſchen Religionsrechts iſt dargeſtellt. Dem zufolge kann eine bekannte Bemerkung des Cicero, der flüchtigen Faſſung ungeachtet, nicht dunkel erſcheinen: „indem die Curien über die „patriciſchen Oberbeamten (mit Ausnahme der Cenſoren) „einen Beſchluß faßten, war dies ein wiederholtes Urtheil „über dieſelben 20).“ Allerdings: denn ſolchen Verſammlungen der Curien waren ja nothwendig Centuriatverſammlungen vorausgegangen, worin über die Bewerber in Beziehung auf die bürgerliche Regierungsgewalt abge-

18) Ibid.: „consulibus, legem curiatam ferentibus, a tribu-„nis plebis saepe est intercessum.“

19) Varro LL. ed. Spengel, l. VI. c. 9. p. 266: „impero, „qua convenit ad comitia centuriata.“

20) Agrar. II. 11: „(quum centuriata lex censoribus ferebatur“ worauf die Unterſuchung S. 59 zurückkommen wird), „quum „*curiata* ceteris patriciis magistratibus: tum iterum de „iisdem judicabatur.“

ſtimmt worden 21). Die letztere, ein Mal ertheilt, konnte zwar nicht zurückgenommen werden; hatte ſich aber in der Zwiſchenzeit die Stimmung der Bürgerſchaft ungünſtig geſtellt, oder der Stand der Parteien verändert, ſo konnten in der zweiten Verſammlung Ausſtellungen gemacht, und wenigſtens das Imperium verweigert werden 22). Zwei Verſammlungen gehörten demnach zu einer Anſtellung, die mit dem Oberbefehl im Staate und Felde das Recht der Auſpicien verbinden ſollte, eine der Centurien, und eine der Curien 23).

Die Erzählung von der Wahl des großen P. Cornelius Scipio zum Oberbefehlshaber eines Heeres in Spanien darf hier nicht übergangen werden. Es ſollte in dem zweiten Kriege mit Karthago für jenes Heer, das die größten Niederlagen erlitten, und ſeine Oberanführer verloren hatte, für dieſe ein Nachfolger gewählt werden. Wer mochte die Führung einer ſo verzweifelten Sache übernehmen? Der Wahltag war anberaumt, das ſtädtiſche Heer auf dem Marsfelde in Reihe und Glied aufgeſtellt: aber, was ohne Beiſpiel war, kein Bewerber! Da erhob ſich der genannte größte Römer. In Zeiten

21) Ibid. c. 10: „hoc inauditum et plane novo more, uti „curiata lege magistratus detur, qui nullis comitiis „(centuriatis) ante sit datus.“

22) Ibid. c. 11: „ut esset reprehendendi potestas, si popu„lum beneficii sui poeniteret.“

23) Ibid.: „majores de omnibus magistratibus bis vos senten„tiam ferre voluerunt; — binis comitiis voluerunt vos „de singulis magistratibus judicare.“

der Stürme und Bedrängniſſe wird der Haufe getrieben auf den Wogen des Zagens und Hoffens, des Glaubens und Mißtrauens. Der Heldenmuth des Jünglings ermuthigte die Bürgerſchaft; voll Freude, daß ſich Einer gefunden, den die übergroße Gefahr nicht abſchreckte, der ſich auch ſchon hervorgethan hatte, begeiſtert, gaben ihm in jeder Centurie alle Einzelne ihre Stimme. Aber der glückliche Rauſch ging bald vorüber; der Wankelmuth des Volks erhob Bedenken. Eine Sache von ſolcher Wichtigkeit der Hand eines Jünglings von vier und zwanzig Jahren anzuvertrauen! Dem feſten, beredten Scipio gelang es jedoch, das Feuer wieder anzufachen, das Vertrauen von neuem zu beleben 24). Dies iſt aber nicht geſchehn in Comitien, ſondern in einer Concio, in der Mitte von Bürgern, die er ſelbſt, da er noch Privatus war, um ſich geſammelt hatte 25). Die Ertheilung inſonderheit des Religions-Imperium läßt Livius unerwähnt, wie ſo oft.

Wie tief und feſt die Vorſtellung gegründet geweſen, einem Oberfeldherrn vom höchſten Range, überhaupt einem hohen Machthaber, ſei das Imperium im engern Sinne unentbehrlich, und nur in Curiatcomitien könne es ertheilt werden, erhellt aus dem Beiſpiel des Dictators; zugleich aber iſt auch daraus zu erſehn, daß Cicero's Behauptung, über alle Staatsbeamte ſei zwei Mal in Bürgerverſammlungen abgeſtimmt worden *), einer Einſchränkung

24) Liv. XXVI. 18. 19.

25) Ibid.: „advocata *concione* ita de aetate sua imperioque „mandato — disseruit, cet.“

*) Oben N. 21 und 23.

bedürfe. Bei der Dictatura waren die außerordentlichen Umſtände der Noth und Gefahr, unter denen ſie nur errichtet wurde, immer ſo übermächtig, und die Nothwendigkeit, bei der Wahl des Mannes dem Zudrängen der Bewerber, dem Spiel der Parteien, und den Umſtändlichkeiten in den Centuriatcomitien auszuweichen, ſo einleuchtend, daß die Bürgerſchaft dem Senat anheimſtellte, den hohen Gebieter auszuerſehn; wobei jedoch, aus Rückſicht auf die Conſules, deren Würde dadurch verdunkelt werden mußte, die Form verlangte, daß einer von beiden ſich das Anſehn gab, als ſteige er nebſt ſeinem Amtsgenoſſen freiwillig herab von der Höhe, und ernenne ſelbſtſtändig den Dictator nach Befragung des Himmels. Nun aber das Religions-Imperium. Die Verleihung ebenfalls durch den Senat, als die Regierungsbehörde, unter dem Vorſitze nicht prieſterlicher, ſondern bürgerlicher Beamten, wäre Unſinn geweſen; auch von dem Dictator alſo mußte die Kirchengemeine darum angeſprochen werden 26). Der Gefahr von Einreden der Volkstribunen war er nicht ausgeſetzt; denn zum Weſen dieſer außerordentlichen Würde gehörte, daß während ihrer Dauer die Tribunen außer Wirkſamkeit geſetzt waren.

Stärker noch, als bei dem Dictator, war in Anſehung der Proconſules und Proprätores die Abweichung von jenem Grundſatze zweier Verſammlungen. Wie es über-

26) Liv. IX. 38. 39: „Papirio dictatori, *legem curiatam de* „*imperio ferenti*, triste omen diem diffidit. Postero „die, auspiciis repetitis, pertulit legem, et profectus „cum legionibus.“

haupt ein ſehr weiſer Theil des Römiſchen Verfaſſungsrechts war, daß die Verſammlungen der Bürgerſchaft, wenigſtens in der frühern, beſſern Zeit, ſich auf ihren Wirkungskreis, auf die in die Geſetzgebung und in neue allgemeine Beſtimmungen einſchlagenden Gegenſtände beſchränkte, nicht aber in die Maßregeln der Regierung eingriff, ſo gebührte auch die Verwaltung der unterworfnen Länder und Völker, die jährliche Ernennung der abgehenden Conſules und Prätores zu den Statthalterſchaften, allein dem Senat 27). Bei dieſen Ernennungen kamen ſowohl der politiſche Zuſtand der zu ertheilenden Provinz, als die Perſönlichkeit der abgehenden Beamten, weſentlich in Betracht, um Fehlgriffe zu vermeiden. Für Landſchaften mit friedlichen Bewohnern und ohne feindliche Nachbarn, mit deren Verwaltung alſo nicht der Oberbefehl über ein Heer verbunden ſeyn mußte, konnte ein Mann beſtimmt werden, der ſich weniger durch Feldherrntalent auszeichnete; dagegen erfoderten ſolche, die im entgegengeſetzten Falle waren, einen im Kriege bewährten Statthalter. Dabei wird der Senat auf den Umſtand Rückſicht genommen haben, daß für die abgehenden Conſules immer zwei Provinzen beſtimmt wurden, über welche ſie looſeten oder ſich verglichen. Was hätte aber, bei dem ein Mal herrſchenden abergläubiſchen Wahn, ſo wie bei der Bedenklichkeit, hierin eine Neuerung zu wagen,

27) Pro domo 9: „provincias consulares C. Gracchus non „modo non abstulit ab *senatu*, sed etiam, ut necesse „esset quotannis constitui per *senatum*, decreta lege „sanxit.“

der tapferſte und klügſte Statthalter vermocht ohne Religions-Imperium! Daß auch ihm dieſes verliehn werden mußte, wird ſich ſogleich zeigen *). Es konnte ſich aber ereignen, daß, wenn der Senat den tüchtigſten Mann beſtimmt hatte, in den Curiatcomitien, wo nach andern Formen abgeſtimmt wurde, der reiflich erwogene Beſchluß an der in Freiſtaaten einheimiſchen Parteiung, der Eiferſucht und Feindſchaft, ſcheiterte. Nur ein Sulla durfte wagen, die Hand zu legen an das uralte Gemäuer des Auſpicienweſens. Er muß eine Verordnung erlaſſen haben, daß zu dem vorzugsweiſe ſo genannten Imperium nicht durchaus eine lex curiata erfoderlich ſei. Dies iſt aus der bekannten Aeußerung eines von den trotzigen Appiern zu ſchließen, worin er unter andern erklärt hat: „die Abfaſſung eines Cu„riatbeſchluſſes für einen (abgehenden) Conſul ſei recht „gut, aber nicht unumgänglich nothwendig; er werde auf „den Grund des Corneliſchen Geſetzes in der vom „Senat ihm beſtimmten Provinz ein Imperium ausüben, „und das bis zur Rückkehr in die Stadt 28).“ Von der

*) N. 28 und 29.

28) Cic. ad div. I. 9 extr.: „Appius dixit in senatu palam, „sese, si licitum esset legem curiatam ferre, sortitu„rum esse cum collega provinciam; si curiata lex non „esset, se paraturum, tibique (Lentulo) successurum. „Legem curiatam consuli ferri opus (quidem) esse, ne„cesse (vero) non esse. Se, quoniam ex senatus con„sulto provinciam haberet, lege Cornelia imperium ha„biturum, quoad in urbem introisset.“

Berufung auf dieſes Geſetz müſſen auch andere Fälle vorgekommen ſeyn; denn Cicero ſagt: „wie lange wird „ſchon die Verwaltung des Kriegs von ſolchen Procon„ſuln und Proprätoren geführt, welche die Auſpicien „nicht haben! Nicht alle mehr begeben ſich demnach in „ihre Provinzen mit erhaltner kirchlichen Weihe, entneh„men alſo nicht die göttliche Willensmeinung aus dem „tripudium 29).“

Auch die Gründung und Einrichtung der Colonien geſchah unter Anwendung von Auſpicien 30), und zwar ſo, daß, wie im Felde, das Freſſen einiger Hühner beobachtet wurde, weshalb dem mit dem Geſchäft beauftragten Beamten Hühnerwärter bewilligt werden mußten 31). Ebenfalls nur die Curiatcomitien waren hierbei

Id. ad Quintum fr. III. 2: „Appius *sine lege curiata* „confirmat se Lentulo nostro (in Cilicia) successurum.“

Id. ad divers. I. I.: „sunt, qui putant, posse te „(Lentule) non decedere, quod *sine lege curiata* tibi „succedatur.“

29) Id. de divin. II. 36: „quam multi anni sunt, quum „bella a proconsulibus et propraetoribus administrantur, „qui auspicia non habent! Itaque nec omnes transeunt „auspicato, nec tripudio auspicantur.“

Id. de nat. deor. II. 3: „bella — nullis auspiciis ad„ministrantur. Tum enim bella gerere nostri duces in„cipiunt, quum auspicia posuerunt.“

30) Id. Phil. II. 40: „coloniam, quae esset *auspicato* de„ducta.“

31) Id. agrar. II. 12 extr.: „jubet, coloniarum deducen„darum causa decemviros habere *pullarios*.“

zuſtändig. In dieſer Beziehung brachte einſt Rullus, ein Volkstribunus zur Zeit des Cicero, einen Entwurf auf die Bahn, womit er in die Fußtapfen des oben erwähnten Cn. Domitius *) und des Sulla trat, offenbar aber alle Verhältniſſe verwirrte. Es ſollten Decemviri ernannt werden zur Ausführung gewiſſer ſtaatswirthſchaftlichen Geſchäfte, welche hauptſächlich die in den neuern Kriegen in und außerhalb Italiens eroberten Ländereien betrafen, wobei die Anlegung von Colonien für rathſam erachtet werden konnte. Weder die Centuriat- noch die vollſtändigen Tribut-Comitien ſollten die Wahl dieſer Bevollmächtigten vollziehn, ſondern, nach der Weiſe der von Domitius angeordneten Prieſterwahl, ſiebenzehn Tribus, wobei dann die Entſcheidung auf neun Tributſtimmen ankommen ſollte. Dem Urheber eigenthümlich war der Einfall, der Antrag in den Verſammlungen der Curien auf Bewilligung des Rechts der Auſpicien für den Fall der Anlegung von Colonien, ſollte nicht von den Pontifices, ſondern, unerhört, von einem Prätor gemacht werden. Domitius konnte ſich vorſtellen, daß kein Prätor ſich zu einem ſo verfaſſungswidrigen, das Collegium der Pontifices verletzenden Schritt verſtehn würde. Da mag er gemeint haben, was Sulla vermocht, werde auch er durchſetzen: im Weigerungsfalle, und wenn keine lex curiata abgefaßt würde, ſollten ſeine Decemviri auch ohne eine ſolche dieſelbe Befugniß haben, die ihnen zuſtehn würde, wenn ihre Ermächtigung ſich auf eine

*) S. 42. 43.

„optima lex“ gründete 32). Deutlich genug erhellt aus dieſer Stelle, daß Lex curiata und Lex optima in gleicher Bedeutung genommen werden.

Dies führt auf eine kurze Unterſuchung über die Veränderungen, die mit der Bedeutung von „optima lex, optimum jus“, vorgegangen ſind. Wenn eine öffentliche Handlung auf einem von den Curien gefaßten Beſchluſſe beruhte, oder doch als darauf beruhend angeſehn werden ſollte, ſo ſagte man: „uti — optima lege oder optimo jure:“ dies iſt der urſprüngliche Sinn der Formel, deren Gebrauch ſich noch bei der Anſtellung einiger Beamten 33), namentlich eines Proconſuls 34),

32) Ibid. c. 11: „quid, si lex curiata lata non erit? Tum „ii decemviri, inquit, eodem jure sint, quo, qui *optima* „*lege*; — sine *lege curiata* idem juris habeant, quod „haberent, si *optima lege* a populo essent creati“

33) Festus vv. „ut qui optima lege“ et „optima lex“ (Lindemann p. 191. 194). Beide Stellen ſcheinen aus Verſehn getrennt worden zu ſeyn. Die zweite iſt nicht zu brauchen; Alles iſt darin verworren und mißverſtanden: der Dictator iſt nicht von der Bürgerſchaft gewählt worden (Liv. II. 18. XXII. 8: „dictatorem populus creare „non potest“); es hat auch von ihm keine provocatio Statt gehabt (Id. II. 18. 29: „a quo provocatio non est“), denn kein Beamter war mit ihm von gleichem oder gar höherm Range. Rechtsberufungen an die Bürgerſchaft haben von Anbeginn gegolten: (Cic. de rep. II. 31. Liv. I. 26.)

34) Cic. Phil. XI. 12: „senatui placere, C. Cassium proconsulem provinciam Syriam obtinere, uti qui eam *optimo* „*jure* provinciam obtinuerit.“

eines Proprätors 35) auch eines Cenſors, findet. Hier iſt der angemeſſene Ort, von der vermeintlichen doppelten oder der Wahl dieſer letzten Beamten in zweien Centuriatcomitien zu handeln, um wahrſcheinlich zu machen, daß in der zweiten keine wiederholte Wahl zum Amte, ſondern die Verleihung einer gewiſſen Auſpiciengewalt, Statt gehabt habe. Da den Cenſoren nie der Oberbefehl über ein Heer ertheilt wurde, ſo erhielten ſie auch nicht das Imperium in engerm Sinne, alſo nicht das Recht des Auſpicium aus dem Tripudium. Eben ſo wenig konnten ſie Comitia berufen und leiten, was die curuliſchen Aedilen doch wenigſtens zum Behufe der Wahlen ihrer Nachfolger durften 36), wenn die Conſuln verhindert waren, weshalb ſie auch den Theil der Auſpicien entbehrten, der genannt wurde: „servare de „coelo.“ Zu gewiſſen Auſpicien aber iſt jeder Cenſor befugt geweſen, mit welchen er ſeine Conciones eröffnete, und nöthigen Falls die, ſeines Amtsgenoſſen, dadurch auflöſete, daß er die vorausgegangne Beobachtung für unrichtig erklärte 37). Eine ausdrückliche öffentliche Bevollmächtigung war dazu erfoderlich *), die aber in

35) Id. ibid. V. 16: „demus *imperium* Caesari (Octaviano), „sit pro praetore eo *jure*, quo, qui *optimo*!“

36) Liv. IX. 46.
Gell. VI. 9.

37) Messala ap. Gellium XIII. 15.

*) Oben S. 47. N. 10.

Curiatcomitien nicht erfolgt ſeyn kann. Alles in der Römiſchen Verfaſſung, was in den Bereich der Curien gehörte, hat immerdar Allem, was in die Centurien einſchlug, als fremd gegenüber geſtanden. Mit dem Cenſus, den Tribus, den Centurien und den Centuriatcomitien machte die Cenſura eine politiſche Familie aus, welche die alterthümlichen Curien von aller Theilnahme an der Kriegs- und Staats-Führung ausgeſchloſſen hatte, deshalb ſich aber auch beſchied, in kirchlichen Dingen keine Mitwirkung von ihnen zu erwarten. Daher liegt die Vermuthung nahe, daß die zweite Centuriatverſammlung, die in Betreff der Cenſoren veranſtaltet worden *), den Zweck gehabt habe, ſie mit den zu ihrem Amte erfoderlichen Auſpicien auszuſtatten. Wiewohl nun dieſes nicht unter Autorität der Kirche, ſondern des Staats, geſchah **), ſollten doch auch die Cenſoren in dieſer Beziehung, gleich den andern Beamten, vollberechtigt ſeyn 38).

Livius mag ſeinem Redner die Formel in den Mund gelegt haben; alt iſt ſie aber gewiß, und er hat es gethan, weil ſie die gebräuchliche war. Dies iſt daraus zu ſchließen, daß auch der Ober-Pontifex ſich ihrer in einem Falle bedient hat. Die urſprüngliche weſentliche Beziehung der gemeinſchaftlichen Veſta auf die

*) Oben S. 50. N. 20.

**) Unten §. 10.

38) Liv. IX. 34. „an hunc non, ut qui *optimo jure* censor „creatus esset, populus creavit?“

ſtaatsrechtlich vereinigten Curien vorausgeſetzt*), hat der erwähnte Oberprieſter ebenfalls mit den feierlichen Worten, die er ausſprach, wenn er eine Jungfrau zur Tempelwärterinn erkor 39), angedeutet, was jetzt durch ihn geſchehe, gelte einem Curiatbeſchluſſe gleich. Wie jämmerlich auch der Spott jenes Böſewichts war, der die Vergötterung des Kaiſers Claudius verfügte 40), Rom war ſo tief geſunken, daß, wenn auch der Senat ſich hat hergeben müſſen, das ſchändliche Poſſenſpiel anzuordnen, aller Wahrſcheinlichkeit nach doch auch die Curien, als Kirchengemeine, wenigſtens einige ſinnbildliche Vertreter, gezwungen worden ſind, das Siegel aufzudrücken 41).

Der Ausdruck jus optimum iſt aber ſchon zur Zeit des Cicero und Livius nicht mehr ausſchließlich in der urſprünglichen Bedeutung genommen worden, daß dabei an die Verſtärkung und Erhöhung eines bürgerlichen Beſchluſſes durch einen kirchlichen, oder an eine Handlung im Namen der Kirche, gedacht worden wäre. Um einer weit über die geſetzliche Zeit hinausgehenden Anmaßung der Cenſura entgegen zu arbeiten, ſagt bei dem letztern

*) Oben S. 31.

39) Fabius Pictor ap. Gellium I. 12: „utei quod *optima lege* „fuat, ita te, amata, capio.“

40) Plin. panegyr. XI.: „dicavit coelo Claudium Nero, ut „irrideret.“

41) Herodian. IV. 2.

Senecae ludus, sive apocolocynthosis Claudii, post „med: „censeo, ut Claudius ex hac die deus fiat ita, „uti ante eum quis *optimo jure* factus est.“

Schriftſteller ein Volkstribunus: „darf ein Rex Sacri-„ficus, bei dem dieſer Name ein leerer iſt, ſich für einen „mit allen Rechten gewählten Rex von Rom hal-ten?“ 42). Nur eine verbindliche Aeußerung iſt es, wenn Sicilien des jus optimum für würdig erklärt wird 43). Die erſte und die mindeſte Abweichung von dem eigentlichen Sinne ſcheint eingetreten zu ſeyn, wo von den Rechtsverhältniſſen ſtädtiſcher Häuſer die Rede geweſen iſt. Wenn in einer für den hieſigen Zuſammenhang beachtungswerthen Stelle Häuſer jure optimo oder optima lege unterſchieden werden von denen, jure privato 44), ſo dürften unter jenen ſolche zu verſtehn ſeyn, in Anſehung deren vor den verſammelten (wenigſtens ſinnbildlich vorgeſtellten) Curien das Nöthige über die Vererbung, und über die darauf haftenden Sacra, war erklärt worden. In einer andern Stelle geſchieht eines ſolchen Hauſes nur flüchtig Erwähnung 45).

42) Liv. IX. 34: „ut qui optimo jure rex Romae creatus sit, „creatum se dicet?“

43) Cic. Verr. act. II. l. III. c. 91: „Sicilia, quae *optimo* „*jure* propter vetustatem, fidelitatem, propinquitatem „esse debet.“

44) De harusp. respons. 7: „multae sunt domus in hac urbe, „atque haud scio an paene cunctae, *jure optimo*, sed „tamen jure *privato* (hereditario, auctoritatis, mancipi, „nexi); nego esse ullam domum aliam aeque *privato* jure, „atque *optima lege*.“

45) Modestinus fr. 26. §. 1. D. de pignor. et hypoth. (XX. 1):

Viel ſtärker iſt die Abweichung, wenn jene Formel von ländlichen Grundſtücken gebraucht wird, wo es nämlich auf nichts Kirchliches mehr ankömmt, ſondern blos auf die Steuerpflichtigkeit. Ganz zu Anfange war vom Grunde und Boden keine Abgabe geleiſtet worden, es hatte nur eine Kopfſteuer beſtanden. Dieſe Steuerfreiheit der Curialgrundſtücke in der guten alten Zeit wird allerdings bei den Eigenthümern als ein optimum jus in Andenken geblieben ſeyn. Nachher, als das Tributum eingeführt worden, fiel dieſer bezeichnende Theil des Bürgerrechts in Kriegszeiten weg; dann aber, ſeit den reißenden Eroberungen händelsreicher Länder, und den unermeßlichen von ihnen erpreßten Geldern, war die Schatzkammer mehr Mal ſo angefüllt, daß die Regierung kein Tributum ausſchreiben durfte. Dieſe Grundſteuerbefreiung der Staats-Landſaſſen wird, unter dem Namen jus optimum, der immerwährenden Grundſteuerverpflichtung der Staats-Grundſaſſen entgegengeſetzt, deren Ländereien nicht tributarii, ſondern vectigales waren. Nicht undeutlich geht dies hervor aus einer Stelle des von dem Volkstribunus Sp. Thorius vorgeſchlagenen Geſetzes: „hat Jemand tauſchweiſe für „ein öffentliches Grundſtück ein (außerhalb der Curien „liegendes) eigenes von gleichem Werthe gegeben, ſo „ſoll ein ſo zum Privateigenthum gewordenes angeſehn „werden, wie ein nach beſtem Rechte beſeſſenes 46).“

„quaerebatur, an Sejus inter cetera bona etiam hanc „domum *jure optimo* possidere possit.“

46) Legis Thoriae fragm. ap. Sigon. de antiquo jure Ital. II. 2:

Ueber die angegebne Bedeutung läßt eine Stelle in der Rede keinen Zweifel übrig, wodurch Cicero einen unreifen Antrag des Volkstribunus Servilius Rullus vereitelt hat, und in welcher er ausdrücklich ſteuerfreie Güter mit optimum jus in Verbindung bringt, im Gegenſatze von ſteuerbaren 47).

Nach dem Untergange des Freiſtaats, als bei den meiſten Römern die frühern Verhältniſſe in Vergeſſenheit gekommen, iſt dies auch mit dem Sinn des Ausdrucks optimum jus geſchehn: man hat ihn von Legaten 48) und von Zinſen 49) gebraucht, wenn die Leiſtung jener, und die Zahlung dieſer durch gewiſſe geſetzliche Beſtimmungen geſichert war.

„(ejusmodi ager) privatus ita, utei qui *optima lege* privatus est, esto.“

Cic. Brut. 36: „Sp. Thorius agrum publicum, vitiosa „et inutili lege, vectigali levavit.“

Appian. bell. civ. I. 27 (Schweigh.).

47) Cic. agrar. III. 2. 3: „agri, loca, possessiones publice „data, assignata, vendita, concessa, — eo jure sint, ut „quae *optimo jure* privata sint. *Optimo jure* ea sunt „praedia, quae optima conditione sunt; immunia com„modiore conditione sunt, quam illa, quae pensitant.“

48) Ulpian. fragm. tit. XXIV. §. 11: „*optimum jus* legati „per damnationem est.“

49) Const. I. cod. de usuris (IV. 32): „si interrogatione „praecedente promissio usurarum recte facta probetur: „licet instrumento conscripta non sit, tamen *optimo* „*jure* debentur.“

§. 6.

Beſtimmungen über die Fortſetzung der Sacra.

Nächſt den Iſraeliten ſind die Römer am meiſten mit einer Menge nichtiger und zum Theil koſtſpieliger Förmlichkeiten beläſtigt geweſen, denen der Aberglaube eine heilige Bedeutung beigelegt hatte. Dem Römiſchen Kirchen- und Religions-Weſen ausſchließlich eigen iſt der Grundſatz, daß die wichtigen und nöthigen Opfer einzelner Perſonen unter den Curialbürgern weniger eine perſönliche, als eine dingliche Religionspflicht waren, die auf den Grundſtücken haften, und auf jeden zeitigen Eigenthümer übergehn, alſo eine Dienſtbarkeit ſeyn ſollten, durch welche die beſtändige Fortdauer geſichert würde. Um die Weihe des Urgebiets *) zu erhalten, ſollte keine an ein Grundvermögen geknüpfte Religionshandlung in Abgang kommen 1).

Nur auf Grundſtücke alſo haben ſich, wenigſtens urſprünglich, die hier folgenden kirchenrechtlichen Beſtimmungen über die Fortſetzung der Sacra erſtreckt. Denn nur in dieſen, nebſt den wirthſchaftlichen Zugehö-

*) Oben S. 22. 27.

1) Cic. legg. II. 9. 19—21: „sacra privata perpetua manento. „Ne morte patris familias sacrorum memoria occideret, „iis essent ea adjuncta, ad quos ejusdem morte pecunia „venerit. Sacra cum pecunia conjuncta sunt. Pontifices „pecuniam sacris conjungi volunt, iisdemque ferias et „cerimonias adscribendas putant.“

rungen, als Vieh und Ackergeräth, hat in der älteſten Zeit ein Erbe beſtehn können, da die ſtädtiſchen Häuſer wenig bedeutet haben mögen. Die successio per universitatem kann demnach erſt zum Rechtsgrundſatze geworden ſeyn, als wohlhabende Familien auch andere Sachen von Werth beſaßen. Und für die Beſchränkung der folgenden Feſtſetzungen auf die Curialgrundſtücke ſprechen die Umſtände, daß die älteſten kirchlichen wie die bürgerlichen Rechtsgewohnheiten zu einer Zeit ſich gebildet haben, als das Staatsgebiet faſt allein noch aus dem Grunde und Boden der dreißig Curien beſtand, und daß die Einſaſſen derſelben, wegen der ehemaligen nachbarlichen Berührungen im Mutterlande, in den Religions-Begriffen und Gebräuchen nicht von einander abwichen; wogegen die Bewohner der ſpäter einverleibten Lande, wenigſtens die, der Etruskiſchen und Sabiniſchen, verſchiednen Bekenntniſſen angehörten. Deshalb, und weil die letztern weder durch die Bande der Gentilität und der Curien-Anſtalt zu einer Kirche vereinigt waren, noch ihr Grund und Boden als geweihter galt, konnten auf dieſen die hier behandelten kirchenrechtlichen Beſtimmungen nicht ausgedehnt werden. Immerdar hat in Anſehung dieſer Verhältniſſe eine Scheidung zwiſchen dem urſprünglichen und dem ſpäter erworbenen Gebiete beſtanden.

Schon aus der Entſtehungsart und Religionsbewandtniß des Urgebiets iſt zu folgern, daß die kirchenrechtliche Verpflichtung der Erben zur Uebernahme der Sacra auf daſſelbe beſchränkt geweſen. Daß aber den mit dem Bürgerrechte begabten Einſaſſen der ſpäter einverleibten

Gegenden dieſe Verpflichtung nicht obgelegen, daß ſie alſo keiner kirchlichen Beaufſichtigung der Pontifices und der Curien unterworfen geweſen, davon findet ſich eine ausdrückliche Angabe. Die Feldmark der Arpinaten gehörte zu dem Lande der ehemaligen Ferentiniſchen Latini, inſonderheit der Volsci, lag alſo außerhalb des Curialgebiets. Hier war der Erwerber eines Nachlaſſes nicht gehalten, die Familien-Andachten des Erblaſſers fortzuſetzen 2).

Daß im Umfange der Curien auf die Inteſtat-Erben die Verpflichtung übergegangen ſei, bedarf nicht der Erwähnung. Den natürlichen Söhnen 3) ſtanden auch hierin die angenommenen 4) gleich: daher sacra adoptiva 5). Sollte aber durch letztwillige Verfügung ein Grundeigenthum an Perſonen übergehn, welche mit den bisherigen Eigenthümern nicht verwandtſchaftlich verbunden waren, bei denen ſich alſo keine Familien-Ueberlieferungen, keine

2) Catonis origg. ap. Priscian. l. VII. in Putschii grammat. Lat. auct. antiqq. p. 762: „si quis mortuus est Arpina-„tis (Ἀρπινάτης), ejus heredes sacra non sequuntur." — Conf. l. IV. p. 629: „Arpinatis."

3) Liv. XLV. 40: „(duos filios) solos nominis, *sacrorum*, „familiaeque heredes retinuerat domi."

4) Pro domo 13: „quas adoptiones, sicut alias innumera-„biles, hereditates nominis, pecuniae, *sacrorum* se-„quutae sunt."

Valer. Max. VII. 7. §. 2: „M. Annejus (a Sufenate „adoptatus) in Sufenatis familiam ac *sacra* transierat."

5) Cic. l. l.

theure Erinnerungen an das Oertliche knüpften, ſo läßt ſich denken, daß ſolche, denen es nur auf den wirthſchaftlichen Gewinn ankam, zu den Religionshandlungen rechtlich verpflichtet werden mußten. Hier iſt es, wo jene unzertrennliche, den Römern eigenthümliche Verbindung des Länderei- und Religions-Weſens der Curien *) am meiſten in das Licht tritt. Zur genügenden Vergegenwärtigung derſelben iſt erfoderlich, daran zu erinnern, daß nach der curialbürgerlichen Grundverfaſſung eine geſetzliche Reihenfolge beſtand, in welcher die Inteſtat-Erben zum Beſitze eines Nachlaſſes gelangten, und worin die Agnaten die vorletzte Stelle einnahmen, die Gentilen aber die letzte 6). Dieſe Anwartſchaft begründete für beide das Recht, wenn ein Eigenthümer geiſteskrank ward, für die Verwaltung des Vermögens Sorge zu tragen, dabei aber auch die Pflicht, ſeiner Perſon ſich anzunehmen 7). Davon, daß ein Erbe zuletzt

*) Oben S. 26. 27.

6) Cic. de invent. II. 50, et auctor libri ad Herenn. I. 13: „si pater familias intestato moritur, familia pecuniaque „ejus *agnatorum gentiliumque* esto.“

Gajus III. 1. 9. 17.

Paulli sentent. recept. l. IV. tit. 8. §. 3.

Ulpian. fragm. tit. XI. §. 14. tit. XXVI. §. 1.

Ejusd. liber singular. de legit. hered., in Collect. LL. Mos. et Rom. tit. XVI. §. 4.

7) Varro RR. I. 2: „mente captus ad *agnatos et gentiles* „est deducendus.“

Cic. et auctor libri ad Herenn. l. l.: „si furiosus est,

den Gentilen anheimgefallen iſt, wenn ſie ſich als ſolche beglaubigen konnten, finden ſich ſpät noch einige Beiſpiele 8). Bei den Bürgern, die nicht in den Curien begriffen waren, alſo nicht durch Bande der Gentilität zuſammenhingen, erſtreckte ſich natürlich die Inteſtat-Erbfolge nicht bis auf Gentilen.

In Hinſicht auf die Betheiligung der Gens bei Eigenthumsveränderungen gehörten in Fällen, wenn Jemand ſeinen Nachlaß den Inteſtat-Erben zu entziehn, und ihn willkührlich einem Fremden zuzuwenden gedachte, zwei vor den Curien abzulegende Erklärungen zuſammen, die von jenen in ihrer zweifachen Eigenſchaft als Oberaufſichtsbehörde des Ländereiweſens aller dreihundert Gentes, und als Kirchengemeine, beſtätigt werden mußten: die Bezeugung des Urhebers einer letztwilligen Verfügung, wen er als Erben einſetze, und die Verſicherung des letztern, die ihm zufallenden Sacra gewiſſenhaft wahrnehmen zu wollen. In jener beſtand das Testamentum, in dieſer die Detestatio sacrorum: zur Bezeichnung beider Begriffe daſſelbe Wurzelwort. Detestatio bedeutet eine feierliche Bekräftigung, verbunden mit Selbſtverwünſchungen, wenn man ſein Wort

„*agnatorum gentiliumque* in eo pecuniaque ejus potestas „esto."

8) Cic. Verr. act. II. l. I. c. 45: „lege hereditas (Minucii) „ad *gentem Minuciam* veniebat. Possessio *Minuciae* „*genti* esset data."

Sueton. Jul. Caes. c. 1: „gentiliciae hereditates."

bráche 9). Beides dann auch einzeln: blos eine Verwünſchung 10), und blos eine vor Zeugen abgelegte Erklärung 11). Wäre Detestatio die Abſchwörung der angeſtammten Sacra, alſo gleichbedeutend mit Alienatio sacrorum, geweſen, ſo hätte darin noch keine Verſicherung gelegen, daß ſich der als Erbe Eingeſetzte zur Uebernahme der Sacra des Teſtaments-Urhebers anheiſchig machte: worauf es doch nur ankam. Das Irrige gewiſſer Deutungen von Detestatio sacrorum hat der Verfaſſer an einem andern Orte dargethan, worauf er ſich beziehn darf 12). Beide angegebne, unzertrennliche Bezeugungen geſchahn allem Anſehn nach in einer und derſelben Curienverſammlung 13), weshalb ſie zuſammengeſtellt werden 14).

9) Paulus ex Festo, v. obtestatio: „*detestatio* est, quum „deus in deteriorem partem vocatur."

Liv. X. 38: „(jurarunt) divo quodam carmine, in „*exsecrationem* capitis familiaeque et stirpis composito, „nisi issent in proelium, quo imperatores duxissent cet. „— Primoribus Samnitium ea *detestatione* obstrictis cet."

10) Gellius II. 6. XII. 1: „*detestatione exsecrationeque* to- „tius generis humani dignus. — Publica *detestatione*, „communique odio dignum."

11) Gajus in fr. 238. §. 1. D. de verb. sign. (L. 16): „*de-* „*testatum* est testatione nunciatum"

Ulp. fr. 40. D. eod.: „*detestatio* est denunciatio facta „cum testatione."

Id. fr. 5. §. 10. D. de administr. et periculo (XXVI. 7).

12) Römiſche Grundverfaſſung S. 161 ff.

13) Labeo, laudatus a Laelio Felice, ap. Gellium XV. 27.

In der bekannten ſchwierigen Erörterung Cicero's über die Verpflichtung zur Uebernahme der Sacra beſchränkt er ſich auf diejenigen, welche durch einen Todesfall erledigt worden, und Einzelnen oder Einigen, im Gegenſatze der Gemeinheiten, obliegen ſollten. Denn die gentilicia hafteten zwar ebenfalls an einer beſtimmten Stelle; da aber deren Eigenthum nicht wechſelte, ſondern die Sacella der Gemeine gehörten, ſo war von dieſer Seite die Sorgfalt für die Fortſetzung überflüſſig. Am natürlichſten beginnt Cicero mit einer Beſtimmung, die ſich von ſelbſt verſtand, daß überhaupt auf die ſämmtlichen 15), eigentlichen, durch Geſetze berufenen Erben, unter allen Bedingungen mit dem Genuſſe des Rechts auch die in Rede ſtehende Pflicht übergehn ſollte 16). Inſonderheit neben den Teſtaments-Erben war nach früherm Rechtsherkommen, wenn der größere Theil des Vermögens einem Legatarius zugewendet worden, dieſer allein

„iisdem comitiis sacrorum detestatio et testamenta fieri „solent.“

14) Servius Sulpicius ap. eund. VI. 12: „in libro de sacris „detestandis secundo testamentum verbum esse duplex „scripsit.

15) Cic. legg. II. 19: „sacra iis essent adjuncta, ad *quos* „morte patris familias pecunia venerit.“

16) Ibid. c. 20: „antiqui his verbis docebant, *tribus modis* „sacris adstringi: (primum) *hereditate* cet.“ — c. 19: „(a Mucio Scaevola, pontifice maximo, didicimus:) *he-* „*redum* causa justissima est.“

zu den Sacris verpflichtet geweſen 17). Seitdem aber, durch die lex Voconia, allen dem Cenſus unterworfenen Bürgern verboten war, einem Legatarius mehr auszuſetzen, als der für den oder für die Erben übrig bleibende Theil betrug 18), iſt dies dahin abgeändert worden, daß der Legatarius, wenn ſein Theil eben ſo viel ausmachte, als der, ſämmtlicher Erben zuſammen, gemeinſchaftlich mit dieſen die Sacra zu übernehmen hatte 19). Und ganz auf dieſelbe Weiſe ſollte es mit noch einem Singular-Succeſſor, nämlich mit demjenigen gehalten werden, der durch Schenkung auf den Todesfall 20) ſo viel erworben hätte, als die Erben zuſammen. — Auch der Fall war vorgeſehn, daß es an Erben, alſo auch an Gentilen fehlte, die, wenn ſie ſich als ſolche beglaubigt hätten, nach der obigen Erinnerung als letzte Inteſtat-Erben an die Reihe gekommen wären. Was hierüber feſtgeſetzt war, ſteht in

17) C. 20: „si major pars pecuniae *legata* est, si inde quis-„piam ceperit.“

18) Cic. Verr. act. II. l. I. c. 43: „quid, si plus legarit, „quam ad heredem heredesve perveniat: quod per „legem Voconiam ei, qui census *non* sit, licet.“

Conf. Balduini jurisprudentia Muciana, in Heineccii jurisprudentia Romana et Attica I. p. 470.

v. Savigny, in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft II. 367.

19) Cic. legg. l. l. c. 19: „qui — *testamento* ejus (qui e „vita emigraverit) *tantumdem* capiat, *quantum omnes* „*heredes*.“

20) Id. l. l. c. 20: „*donatione*“ — c. 19: „morte.“

folgerechter Uebereinſtimmung mit dem Vorigen und dem Folgenden. Wer unter den beſtehenden Rechtsbedingungen, und während der geſetzlich beſtimmten Friſt, von dem Erblaſſer ein Grundſtück in Beſitz gehabt hätte, welches er bei deſſen Ableben, in Ermangelung von Erben, durch Erſitzung als quiritariſches Eigenthum zu erwerben berechtigt geweſen wäre, dem ſollte die bewußte dingliche Laſt auferlegt werden, wenn ſeine Erwerbung einen höhern Werth hätte, als diejenigen, die auf demſelben Wege an Andere gekommen wären 21).

Als im Fortgange der Zeit die Bewegungen in den geſellſchaftlichen Zuſtänden ſich vermehrten, und in Folge derſelben die Eigenthumsveränderungen häufiger, verſchiedenartiger und verwickelter wurden, mußte in manchen Fällen für die Pontifices, da ſie ein Mal auf jenem Grundſatze beſtanden, die Entſcheidung ſchwierig ſeyn, wem die Sacra zur Laſt fallen ſollten. Die angeführten drei Beſtimmungen bezogen ſich auf das in der ſpätern Zeit ſo genannte dominium ex jure Quiritium; wo nun dieſelben nicht ausreichten, wurden, als Erſatz eines ſolchen Eigenthums, die bona in Anſpruch genommen. Um nämlich die Fälle, die nicht zu den obigen gehörten, unter den Grundſatz bringen zu können, richteten die

21) Id. c. 20: „si majorem partem pecuniae (usu) capiat.“ — c. 19: „si nemo sit heres, is, qui de bonis, quae „ejus fuerint, quum moritur, *usu* ceperit plurimum „*possidendo*.“

Conf. Gajus II. 41: „donec tu eam (rem) *possidendo* „*usucapias*;“ ibid. 52—56. 57.

Pontifices ihr Augenmerk auf die Gläubiger und Schuldner: nach Beſchaffenheit der Umſtände ſollten dieſe in ſolchen Fällen zur Tragung der Bürde angezogen werden. Die Gläubiger betreffend, ward eine Aufſtellung gemacht, durch welche jene dritte Beſtimmung von dem quiritariſchen Eigenthümer auf den bonitariſchen ausgedehnt wurde: hätte Niemand etwas von dem Nachlaſſe eines Schuldners durch usucapio in ſein quiritariſches Eigenthum gebracht, ſo ſollte von den Gläubigern derjenige die Pflicht übernehmen, welcher von der Hinterlaſſenſchaft den größern Theil zur Deckung ſeiner Foderung erhalten hätte, entweder im Concurs, oder durch Vergleich, oder ſo, daß der Nachlaß hingereicht, um ſämmtliche Gläubiger zu befriedigen 22).

Bei der fünften und letzten Beſtimmung, welche es auf die Schuldner abgeſehn hat, kömmt in Betracht, daß der mehr erwähnte Grundſatz: „sacra cum pecunia“ in urſprünglicher und weſentlicher Verbindung ſtand mit dem oben *) dargeſtellten Anſehn von Weihe des Curialbodens: zu deren beſtändiger Erhaltung ſo ſtreng darauf geſehn wurde, daß keine an Grundſtücke geknüpfte Sacra in Abgang kämen. Nun ſieht aber die

22) c. 19: „si nemo sit, qui ullam rem (usu) ceperit, de „creditoribus ejus, qui plurimum *servet.*“

Conf. Paulus fr. 45. §. 7. D. (XVII. 1.): „quod ab „illo (debitore) *servare* potero.“

Conff. porro: Savigny l. l. p. 375 seqq. et Creuzer ad Cic. de legg. p. 310.

*) §. 2.

fünfte Beſtimmung von den Grundſtücken ab, und wendet ſich zu einem dem Geiſte dieſer Kirchengeſetzgebung fremden Gegenſtande, zu den ausſtehenden Schuldfoderungen eines verſtorbenen Gläubigers. Wenn überhaupt von einer Fortſetzung von Sacris die Rede ſeyn konnte, ſo mußte ein Grundvermögen des Verſtorbenen vorhanden ſeyn, wenn auch nur ein bonitariſches, an der Stelle des quiritariſchen. Wo iſt aber daſſelbe geblieben, und warum hat dieſes nicht für die Sacra gehaftet? Unter die vier erſten Beſtimmungen müſſen die Fälle der fünften nicht zu bringen geweſen ſeyn, weshalb eine eigene von den Umſtänden geboten wurde, die freilich dem Sinne des Grundſatzes nicht mehr entſprach. Man half ſich mit einer Spitzfindigkeit, und machte von „pecunia“ die ſpätere, wenigſtens nicht kirchenrechtliche Bedeutung geltend. Nach dieſer fünften und letzten Beſtimmung ſollte ein Schuldner, der von dem Verſtorbnen ein Darlehn erhalten, das er an Niemand zurückgezahlt hätte, angeſehn werden, als hätte er daſſelbe erworben 23); eigentlich wohl: die erhaltne Geldſumme ſollte als ein Vermögen betrachtet werden, das als Eigenthum an den Schuldner übergegangen, und auf welches nun der Grundſatz willkührlich angewandt wurde: „pecuniam sacra sequuntur.“

Eine widerwärtige Bürde wurden die sacra privata je länger, deſto mehr. Mit dem Verfalle der Gentilität

23) Cic. l. l.: „extrema illa persona est, ut is, qui ei, qui „mortuus sit, pecuniam debuerit, neminique eam sol„verit, perinde habeatur, quasi eam pecuniam ceperit.“

erloſch die Theilnahme des Religionsgefühls; die Macht der öffentlichen Meinung hörte auf; welche Mittel der Beaufſichtigung, der Vollſtreckung, ſtanden den Pontifices zu Gebote? „Eine Erbſchaft ohne Sacra" war daher zur ſprüchwörtlichen Bezeichnung eines beſondern Glücksfalls geworden 24). Die Verſuche, das Kirchengeſetz zu umgehn, ſind zu vergleichen mit den Kunſtgriffen, die im Mittelalter zur Vereitelung des Zinſenverbots angewandt worden. Und wie damals Geiſtliche ſelbſt es geweſen ſind, welche den Weg gezeigt, dem Verbote auszuweichen, wie namentlich Cölniſche in ihren wucherlichen Geldgeſchäften die Zinſen mit dem Namen Handgeld beſchönigt haben 25), eben ſo ſind auch in Rom die Anſchläge von den Pontifices ausgegangen, das Geſetz zu vermeiden oder gar zu verdrehn: wodurch die Sache aus dem Felde des prieſterlichen Rechts in dasjenige, des bürgerlichen, geſpielt wurde 26), da es nicht mehr an

24) Plautus, Trinumm. II. 4. v. 83. — Captivi IV. 1. v. 7. (8.).
Festus, v. sine sacris hereditas.

25) Urkunde des Erzbiſchofs Wilhelm von Cöln v. J. 1357, bei Lünig, Spicileg. eccl., Fortſetzung des erſten Theils, S. 498.

26) Cic. l. l. c. 21: „civilis juris scientia jus pontificium „quodam modo tollitis. Juris civilis peritissimi hac „scientia pontificalem auctoritatem eluditis. — Vos pon-„tifices iidem juris civilis estis peritissimi." — C. 19: „pontificem neminem bonum esse, nisi qui jus civile „cognosset."

der Zeit war, dem veralteten Curial-Kirchenrechte Nachdruck zu geben.

Auf dreifache Weiſe ſind ſolche Anſchläge in Betreff der Legatarien gegeben worden, um dieſen durchzuhelfen.

1) Dem Legatarius, deſſen Erwerbung größer war, als ſie, ohne Verpflichtung zur Theilnahme an den Sacris, ſeyn durfte, wurde frei geſtellt, mit den Erben ein Uebereinkommen zu treffen, vermöge deſſen er ſein Legat durch den ſinnbildlichen Verkauf per aes et libram an dieſe abtrat, ſie alſo von der im Teſtament verfügten Auslieferung des Legats befreiete 27); wogegen ſie ſich durch eine Stipulation verbindlich machten, ihm für das Legat eine Abfindungsſumme zu zahlen, und ſeinen Antheil an den Sacris mit zu übernehmen 28). Hierzu werden ſich die Erben nur verſtanden haben, wenn ſie ihre Rechnung dabei gefunden, wenn nämlich der Legatarius ſich zu einem Abzuge verſtanden hat.

27) Gajus III. 175: „legatarius heredem eodem modo (per „aes et libram) liberat de *legato.*“

28) Cic. I. l. c. 20: „cui plus legatum sit, quam sine reli-„gione capere liceat, is per aes et libram heredem „*testamento* solvat; propterea quod eo loco res est ita „soluta *hereditate*, quasi ea pecunia legata non esset.“

C. 21: „hoc nihil ad pontificium jus, et e medio est „jure civili, ut per aes et libram heredem *testamento* „solvant, et eodem loco res sit, quasi ea pecunia legata „non esset, si is, cui legatum est, stipulatus est id „ipsum, quod legatum est, ut ea pecunia ex stipulatione „debeatur.“

2) Wenn Urheber von Teſtamenten für Jemand ein Legat beſtimmen wollten, deſſen Werth dem übrigen Vermögen, welches den Erben blieb, gleichkam, wodurch alſo für jenen die Verpflichtung zur Theilnahme an den Sacris begründet worden wäre, gleichwohl aber die Erblaſſer ihn zu begünſtigen wünſchten, ſo wurde ihnen zu verſtehn gegeben, ſie dürften nur die Erben im Teſtament verpflichten, eine Kleinigkeit, hundert Seſtertien, für ſich zurückzubehalten: ſo waren die Theile nicht mehr gleich, und der Legatarius von Beiträgen frei 29).

3) War dies von dem Erblaſſer nicht geſchehn, ſo wußte das neue Kirchenrecht noch einen Ausweg für die Legatarien zu eröffnen: ſie konnten auch ohne eine ſolche Beſtimmung im Teſtament, ſobald ihr Theil die Hälfte des Nachlaſſes ausmachte, frei kommen, wenn ſie ſich weigerten, ihn ganz in Empfang zu nehmen 30). Nun war aber Niemand befugt, wider Willen der Erben eigenmächtig einen Theil ſeines Legats abzulehnen 31);

29) Ibid.: „scriptum caute, ut centum nummi deducerentur: „inventa est ratio, cur pecunia sacrorum molestia libe„raretur.“

30) c. 21: „quod si hoc qui testamentum faciebat, cavere „noluisset.“ — c. 20: „si in testamento deducta scripta „non sit, *ipsique minus ceperint*, quam omnibus here„dibus relinquatur, sacris ne alligentur.“

31) Pomponius l. VI. ad Sabinum, fr. 38. D. de legat. et fidei comm. (XXX.)
Paulus l. VIII. ad Plautium, fr. 4. D. eod. (XXXI.)
Gajus l. XIV. ad legem Juliam et Papiam. fr. 58. ibid.
Balduin. l. l. p. 471.

es müſſen alſo auch hier Auswege einzuſchlagen, oder Abkommen zu treffen geweſen ſeyn. Dabei war der Fall vorgeſehn, daß, wenn einem Legatarius die angegebne Verzichtung auf einen Theil des Legats gelungen wäre, in der Folge einer von deſſen Erben mit der Foderung ſeines Antheils aufträte, alſo einen etwa gemachten Privatvergleich ſeines Erblaſſers nicht anerkennen wollte. In dieſem Falle ſollte die Sache ſo ausgeglichen werden, daß ein ſolcher Erbe eines Legatarius, dem die zurückgefoderte Summe ausgezahlt worden, allein, ohne Theilnahme ſeiner Mit-Erben, zu den Sacris verpflichtet würde, wenn ſein Erbtheil zuſammen mit der eben erwähnten erhaltnen Summe ſo viel betrüge, als das Ganze der Erbſchaft ſeiner Mit-Erben 32).

Viele ſowohl zu den sacris singulorum als den gentiliciis Verpflichtete mögen ſich ihnen zu entziehn geſucht haben, weniger wegen der Koſten, als wegen der unbequemen Störungen und der häufigen Abhaltung von Geſchäften und Reiſen. Aus der letztern Urſache wahrſcheinlich haben ſich in ziemlich früher Zeit ſchon die Einſaſſen der gens Potitia von der perſönlichen Theilnahme an ihren gentiliciſchen Sacris frei gemacht, und ſie auf ihre

32) Cic. l. l. c. 20: „si minus quis cepisset, ne sacris alligaretur; „ac post de ejus heredibus aliquis exegisset pro sua parte „id, quod ab eo, cujus ipse heres esset, praetermissum „fuisset; eaque pecunia non minor esset facta cum su„periore exactione, quam heredibus omnibus esset re„licta: qui eam pecuniam exegisset, solum, sine cohe„redibus, sacris alligari.“

Koſten von öffentlichen Sklaven verrichten laſſen 33), und das mit Genehmigung eines Mannes, von dem unten *) wahrſcheinlich gemacht werden ſoll, daß er dieſelbe in der Eigenſchaft als Pontifex ertheilt habe. Darauf gingen einzelne Pflichtige in Anſehung ihrer Privat-Opfer noch weiter, und ſuchten auch wegen der Koſten ſich der Bürde zu entledigen, da dem Worte pecunia die angegebne zweite, in dieſem Zuſammenhange neue Bedeutung beigelegt worden. Man hatte Beiſpiele, daß ein armer alter Mann, der, zum Arbeiten nicht mehr fähig, Zeit genug hatte, für eine von den Erben zuſammengebrachte Geldſumme (coemtio) die Sacra derſelben übernahm 34). Beide Theile hofften dabei zu gewinnen:

33) Liv. IX. 29.

*) §. 14. N. 31 ff.

34) Cic. Muren. 12: „senes ad coemtiones faciendas, interimendorum sacrorum causa, reperti."

Dieſe Stelle, die einzige, worin coemtio in Verbindung mit Greiſen vorkömmt, enthält nichts von Frauen; wogegen eine andere des Cicero, de orat. I. 56, in welcher von coemtio in Verbindung mit Frauen die Rede iſt, nichts von Greiſen enthält. In jener nämlich ſtehn die drei Beiſpiele, die von der Willkühr und den Rechtsverdrehungen der damaligen Rechtsgelehrten angeführt werden, in keinem Zuſammenhange: das erſte handelt von dem willkührlichen Verfahren bei Beſtimmung der Tutela; das zweite von einem ſpitzfindigen neuen Mittel, ſich der Sacra zu entledigen; das dritte von der Gewiſſenloſigkeit, mit Verletzung des Geiſtes der Geſetze, blos die Worte und die des Beiſpiels wegen gebrauchten Namen beizubehalten.

der Alte, weil die Abfindungsſumme ſo groß war, daß er jährlich einen Ueberſchuß erwartete; die Erben, weil die Summe, wegen des vermuthlichen baldigen Ablebens des Unternehmers, doch nur auf wenige Jahre berechnet ſeyn konnte. Dies iſt die letzte bekannte Willkühr in der Anwendung des Grundſatzes: „sacra cum pecunia.“

§. 7.

Beſtätigung der durch Arrogatio bewerkſtelligten Annahmen an Sohnes Statt.

Die Fälle mögen nicht ſelten geweſen ſeyn, daß ein Grund-Eigenthümer in vorgerücktem Lebensalter, der keine Söhne hatte, einen ſelbſtſtändigen jungen Mann, dem er ſein Erbe zudachte, noch bei Lebzeiten in die Wirthſchaft einzuführen wünſchte, alſo das Mittel der Abfaſſung eines Teſtaments nicht ergreifen mochte, und der unter ſeinen Inteſtat-Erben keinen geeigneten fand. Damit aber ein ſolcher junger Mann, wenn er bereits sui juris war, in alle Rechte eines Sohnes einträte, war nothwendig, daß er unter der väterlichen Gewalt deſſen, der ihn annahm, ſtand, oder geſtanden hatte. Zu dieſem Behufe mußte er freilich auf die Selbſtſtändigkeit verzichten 1); womit jedoch der Fall nicht vermengt werden darf,

1) Gajus I. 99: „populi auctoritate adoptamus eos, qui „sui juris sunt: quae species adoptionis dicitur adro-„gatio.“

Ulpianus, in fragm. tit. VIII. §. 3: „per populum qui „sui juris sunt adrogantur.“

wenn dieſelbe einem Bürger wider ſeinen Willen, durch einen Beſchluß der Centuriatcomitien, entzogen, oder ſonſt etwas Nachtheiliges gegen ihn von einer Staatsbehörde verfügt wurde 2). Nicht genug aber, daß der Arrogatus aufhörte, ſein eigener Herr zu ſeyn, auch ſeine Kinder kamen, allerdings folgerecht, in die Gewalt des Adoptiv-Großvaters 3). Wenn es auch mit dem Rechte über Leben und Tod, welches der Vater über den erkünſtelten Sohn erhielt 4), nicht ſonderlich Ernſt geweſen iſt, und die bei der Handlung auszuſprechende Formel blos alterthümlich beibehalten worden 5), ſo iſt doch daraus zu erkennen, wie barbariſch in der älteſten Zeit der geſellſchaftliche Zuſtand geweſen ſei, als von dem Rechte Gebrauch gemacht wurde 6); ja es ſind noch in der ſpätern Beiſpiele vorgekommen, daß unmenſchliche Väter

Modestinus fr. 1. D. de adopt. et emancipat. (I. 7.): „adrogantur, qui sui juris sunt.“

Gellius V. 19: „adrogantur ii, qui, quum sui juris „sunt, *in alienam sese potestatem tradunt*, ejusque rei „ipsi auctores fiunt.“

Ibid.: „adrogari non potest, nisi vesticeps.“

2) Pro domo 13.

3) Ulp. l. l. §. 8: „si pater familiae adrogandum se dederit, „liberi quoque ejus quasi nepotes *in potestate fiunt* „*adrogatoris.*“

4) Pro domo 29: „ut in te P. Fontejus vitae necisque po„testatem haberet, ut in filio.“

5) Gellius V. 19: „uti ei vitae necisque in eo potestas siet, „uti patri endo filio est.“

6) Dionys. II. 26. 27.

es ausgeübt haben 7), bis die geſetzgebende Gewalt eingeſchritten 8).

Daß eine Arrogatio nur in Rom Statt haben konnte 9), bedarf kaum der Erwähnung. Am meiſten zuſtändig bei dieſer Handlung waren die Pontifices, nicht nur, um die Feierlichkeit des Austritts aus den angeſtammten Sacris und des Eintritts in die Adoptiv-Sacra zu leiten 10), ſondern auch, um darauf zu ſehen, daß die Würde der Familien nicht darunter litte, auch, daß das Alter des Vaters nicht unberückſicht bliebe, und keinem die Annahme eines Fremden zum Sohne geſtattet würde, von dem anzunehmen wäre, daß er ſelbſt noch einen zeugen könnte 11). Als Gränze war in der Regel das ſechszigſte Jahr angenommen 12).

7) Sallust. Catil. 39. (40).
Valer. Max. V. 8. §. 1. 2. 5.
Dio Cass. XXXVII. 36.
Paullus fr. 11. D. de liberis cet. (XXVII. 2.): „eos „exheredare, quos et occidere licet (licebat).“

8) Ulpian. fr. 2. D. ad legem Corneliam de sicariis cet. (XLVIII. 8.): „inauditum filium pater occidere non potest.“

9) Gajus I. 100.
Ulpianus, fragm. VIII. §§. 2 et 4.

10) Pro domo 13: „adoptiones hereditas sacrorum sequuta „est; amissis sacris paternis in adoptiva venisti.“
Valer. Max. VII. 7. §. 2: „M. Annejus in Sufenatis „familiam ac sacra transierat.“

11) Gellius V. 19: „an aetas ejus, qui arrogare vult, liberis „potius gignendis idonea sit.“
Pro domo 13. 14.

12) Ulpian. fr. 15. §. 2. D. de adopt. cet. (I. 7).

§. 8.

Dreierlei Curiatcomitien.

Ihrer weſentlichen Theilnahme an der Handlung einer Arrogatio ungeachtet 1), konnte doch, da die freiwillige Entäußerung der Selbſtſtändigkeit damit verbunden war, da auch eine förmliche Abſtimmung Statt hatte 2), und eine beſondere Lex darüber abgefaßt wurde 3), der Vorſitz und die Leitung nicht den Pontifices zuſtehn, ſondern ein Conſul oder Prätor mußte in den Curiatcomitien die Sache führen. Davon, daß ein wirklicher Antrag an die Curialbürgerſchaft geſtellt wurde 4), iſt eben der Name hergenommen. Daß die in einem Teſtament verfügte Annahme an Sohnes Statt 5), um gültig zu ſeyn, der

1) Tac. hist. I. 15: „si te privatus (Galba) lege curiata „*apud pontifices*, ut moris est, adoptarem.“
Gellius V. 19: „(ejusmodi) comitia *arbitris pontifi-„cibus* praebentur, quae curiata appellantur.“

2) Pro domo 29: „si triginta curiae jussissent.“

3) Sueton. Octav. Caes. 65: „Tiberium adoptavit lege cu-„riata.“ Conf. Tiber. 15.
Dio Cass. XXXVII. 51.
Tac. l. l.

4) Gellius l. l.: „velitis, jubeatis Quirites, uti cet.“
Ibid.: „arrogatio per populi rogationem.“
Gajus I. 99: „populus rogatur.“

5) Dio Cass. XL. 51.

Beſtätigung durch eine lex curiata bedurfte 6), läßt vorausſetzen, das Teſtament ſei nicht per aes et libram, ſondern in comitiis curiatis calatis gemacht worden. Nachdem Alles, was ſich auf das Curienweſen bezog, gänzlich aufgehört hatte, iſt bei Arrogationen an die Stelle der Curiatcomitien die kaiſerliche Machtvollkommenheit getreten 7).

Aus demſelben Grunde, weil über Anträge abgeſtimmt, und eine lex curiata verfaßt werden mußte, war es ebenfalls ein oberer Staatsbeamter, dem bei der Verhandlung zweier andern Gegenſtände der Vortrag und die Leitung zuſtand: wenn die verſammelten Curien, in der Eigenſchaft als Kirchengemeine, den von dem Collegium der Pontifices auf die Wahl gebrachten, obern Kirchenbeamten die Beſtätigung ertheilten *), und wenn ſie in eben dieſer Eigenſchaft einer höchſten obrigkeitlichen Perſon, oder einem in ſeine Statthalterſchaft abgehenden Oberfeldherrn, das geiſtliche Imperium verliehn **).

Dies waren eigentliche und wirkliche Curiatcomitien, daraus abzunehmen, daß förmlich darin abgeſtimmt wurde 8), die aber, wegen der Beſchaffenheit der Verhandlungsgegenſtände, an keine beſtimmte Zeit gebunden ſeyn konnten.

6) Dio Caſs. XLV. 5.
Appian. bell. civ. III. 94.

7) Gajus, fr. 2. D. de adopt. et emanc. (I 7).

*) Oben S. 34. 39.

**) Oben S. 49. 50. 53. 55.

8) Conſ. p. 84. N. 2 u. 4.

Unter der zweiten Art, bloßen bildlichen, eben ſo wenig ſtreng periodiſch, kann nur jene Förmlichkeit zu verſtehn ſeyn, wenn einem höhern Beamten eine gewiſſe im Staate auszuübende Auſpiciengewalt *) verliehn wurde. Man hielt dieſe Ertheilung für weniger bedenklich, nicht nur, weil Augures, Männer von Anſehn, bei der Ausübung der Auſpicien den Beamten zur Seite ſtanden, ſondern auch und vorzüglich, weil andere Beamte von gleichem oder höherm Range Einſpruch erheben konnten; wogegen der Befehlshaber im Felde viel unabhängiger, und ſein Pullarius nur ein dienſtbarer Handlanger war. Daher wurden die Comitia, in welchen die Feierlichkeit vor ſich ging, zuletzt als bloße Förmlichkeit angeſehn, und gleichgültig behandelt. Da ſich faſt kein Mitglied der Curien mehr einfand, wodurch die Abſtimmung wegfiel, ſo wurden dieſelben, damit doch der Name Comitia bliebe, durch dreißig Gerichtsdiener vorgeſtellt 9). Den Volkstribunen hat jedoch Einſprache freigeſtanden **).

Eine dritte Art von Curiatcomitien waren die ſogenannten berufenen, calata. Wenn in den beiden erſten öffentliche Angelegenheiten verhandelt wurden, wozu, aus der angegebnen Urſache, ſelbſt Arrogationen gehörten, ſo beſchränkte ſich die dritte auf die beiden oben angegebnen, unzertrennlichen Privatſachen der Erklärung

*) Oben S. 48.

9) Cic. agr. II. 12: „illis (comitiis) ad speciem atque ad „usurpationem vetustatis per triginta lictores, *auspicio-„rum (conferendorum) causa*, adumbratis.“

**) S. 48. N. 14, und S. 50 N. 18.

eines letzten Willens, und der detestatio sacrorum. Weil dieſe Fälle häufiger vorkamen, ſo waren dazu zwei Tage im Jahre angeſetzt, an denen mehrere zugleich erledigt wurden. In ſo fern keine Abſtimmung dabei erfoderlich war, und die Pontifices das Geſchäft allein abmachten, werden ſolche Verſammlungen auch blos Conciones genannt: denn ſie wurden jedes Mal beſonders bekannt gemacht, und die Curialbürger zur Theilnahme berufen 10).

10) Labeo, laudatus a Laelio Felice, ap. Gellium XV. 27: „comitiis, quae *calata* appellari diximus, *sacrorum de-* „*testatio et testamenta* fieri solebant."

Die unmittelbar vorhergehende Stelle bleibt unbenutzt, da ſie nicht ohne Verwirrung iſt.

Ibid.: „unum (genus testamentorum) quod calatis co- „mitiis in populi *concione* fieret."

Gajus II. 101: calatis comitiis, quae *bis in anno* te- „stamentis faciendis destinata erant."

Zweiter Theil.

Pontifices in Beziehung auf den ganzen Staat.

---

§. 9.

Höchſte Behörde in Religionsſachen. Verfaſſung.

Jus pontificium iſt eine von den Benennungen öffentlicher Anſtalten und Verhältniſſe im Römiſchen Staate, die am angemeſſenſten in der Urſprache beizubehalten ſind. Es gehörten in den Umfang deſſelben alle in das Kirchenweſen und den Wirkungskreis der oberſten Religionsbehörde einſchlagende, öffentliche und Privat-Angelegenheiten. Aus uraltem Herkommen, ausdrücklichen Feſtſetzungen, vielfachen Entſcheidungen und Gutachten in vorgekommenen einzelnen Fällen, hatte ſich eine umfaſſende, zuſammengeſetzte Wiſſenſchaft gebildet, eine disciplina pontificum 1), ein ſchriftlich abgefaßtes 2) Jus pontificium 3), das allerdings dem publicum 4) oder

1) Plin. hist. nat. XXVIII. 2 ante med.

2) Macrob. Sat. III. 2: „libri juris pontificii.“

3) Cic. legg. II. 18 seqq.
Liv. XXX. 1. XL, 29.

4) Pro domo 49 extr.

civile 5) entgegengeſetzt wird, deſſen Gränzen aber doch je länger, deſto mehr, mit denen, des letztern, durcheinander liefen 6); weshalb in der ſpätern Zeit ein Pontifex in dem Felde des bürgerlichen Rechts nicht fremd ſeyn durfte 7). Die allgemeine Achtung, in welcher dieſe Männer durch den Ruf einer ſo fruchtbaren Gelehrſamkeit ſtanden, wurde dadurch vermehrt, daß ſie gewöhnlich zugleich höhere bürgerliche Aemter bekleideten 8), da ſich in den meiſten Fällen die Verwaltung derſelben mit den prieſterlichen Obliegenheiten vereinigen ließ; nur ſollte in der frühern Zeit der Ober-Pontifex ſich nicht aus Italien entfernen 9), worauf jedoch in der ſpätern nicht

5) Cic. l. l.

6) Id. Brut. 42: „jus pontificium ex parte cum jure civili „conjunctum.“

7) Id. legg. II. 19: „pontificem neminem bonum esse, nisi „qui jus civile cognosset.“

8) Liv. XLI. 16 (20): Cn. Cornelius consul, — pontifex „idem fuerat.“

De harusp. resp. 6: „P. Lentulus, consul et pon„tifex.“

Liv. XXVII. 5 extr.: „P. Licinius Crassus, pontifex „maximus, magister equitum dictus.“

Id. XXVIII. 38: „(Scipioni consuli) collega additur „P. Licinius Crassus, pontifex maximus.“

Conf. Cic. Brut. 19: „P. Crassus, qui cum superiore „Africano consul fuit.“

9) Liv. XXVIII. 38. 44: „sacrorum cura pontificem maxi„mum (P. Licinium Crassum, consulem) in Italia reti-

mehr iſt gehalten worden 10). Zur Würde des Groß⸗pontifex gelangte gewöhnlich nur, wer curuliſche Aemter bekleidet hatte 11). Aus der mächtigen Stütze, die hier⸗durch die Römiſche Ariſtokratie an der Hierarchie hatte, wird erklärlich, wie jene unter ſo gewaltigen Stürmen ſich ſo lange hat behaupten können. Das gereifte Alter, in welchem ſich alle Pontifices befanden, und die lebens⸗lange Dauer der Würde, mußten ſie noch mehr in der öffentlichen Meinung heben; und bei dem großen Haufen wird auch die gebietende Amtstracht 12) ihre Wirkung nicht verfehlt haben.

„nebat. — P. Licinius, ne a sacris absit pontifex maxi-„mus, ideo in sortem tam longinquae provinciae non „venit."

Dio Cass. ex libris XXXIV prioribus fragm. 62.

10) Plutarch. Tiber. Gracch. 21.

Liv. epit. l. LIX.: „adversus eum (Aristonicum, qui „Asiam occupaverat) P. Licinius Crassus consul, quum „idem pontifex maximus esset, quod numquam ante „factum erat, extra Italiam profectus."

Cic. Phil. XI. 8: „populus consuli Crasso bellum ge-„rendum dedit."

Dieſer P. Licinius Craſſus war aus der Gens Mucia: Cic. Brut. 26; conf. de orat. I. 37. Davon ſein Beiname Mucianus: Vellej. Paterc. II. 4, da er den erſten von jenem P. Licinius Craſſus (N. 8 et 9: Liv. XXVIII. 38. 44.) angenommen hatte.

11) Liv. XXV. 5.

12) Id. XXXIII. 42.

Wichtigkeit und praktiſche Bedeutung war dieſen Beamten hauptſächlich dadurch geſichert, daß ſie ein Collegium ausmachten, und zwar das höchſte ſowohl in allen Religions-Angelegenheiten, als über alle prieſterliche Perſonen 13). Aus dieſem Grunde, und weil ſie in den Curiatcomitien, nach erfolgter Bewilligung des Imperium, die feierliche Handlung zu verrichten hatten, vermittelſt deren es ertheilt wurde, werden ſie als öffentliche Beamte den privatprieſterlichen entgegengeſetzt 14). Ueberall, wo ſie das Kirchenrecht für ſich hatten, entſchieden ſie ſelbſtſtändig und unabhängig 15).

Der genoſſenſchaftlichen Verfaſſung zufolge hatte der Oberpontifex den Vortrag und die Leitung der Verhandlungen und der Abſtimmung im Collegium, wie der zur Zeit die Fasces führende Conſul im Senat. Alle wichtigere Sachen war er gehalten, zur Kenntniß und Berathung zu bringen. Wenn er das Collegium überging, und in einer Sache eigenmächtig entſchied, mußte er Verdruß und Beſchämung gewärtigen. Davon enthält

13) Pro domo 12. 45. 51.
De harusp. resp. 7.
Cic. legg. II. 8: „divis aliis alii sacerdotes: *omnibus* „*pontifices*."
Plutarch. Numa 9.
Dionys. II. 73.

14) Liv. V. 52: „*pontifices* negligentiores publicarum reli„gionum esse, quam *privatus* in solenni gentis fuerit."

15) De harusp. respons. 7: „ita est interpretatio pontificum, „ut iidem potestatem habeant *judicum*."

die Geſchichte ein ausdrückliches Beiſpiel. Es war ein althergebrachter Aberglaube, der ſich nicht abſtellen ließ, daß ſich die höhern Mächte durch Verſprechungen von Schauſpielen beſtechen ließen, um bevorſtehende Kriege für ihre Römer günſtig zu wenden: was aber nicht ohne beträchtliche Koſten geſchehn konnte. Unter andern trat der Fall ein im Jahre 552. Was ein beſonnener Haushalt erfoderte, war bisher auch immer beobachtet worden: man hatte eine gewiſſe Summe dazu beſtimmt und zurückgelegt. Dieſes Mal aber übereilte ſich der Senat mit dem Beſchluſſe, es darauf ankommen zu laſſen, ob nach glücklich beendigtem Kriege in dem öffentlichen Schatz die nöthigen Gelder vorräthig ſeyn würden. Hiergegen trat der Oberpontifex Licinius mit der verſtändigen Vorſtellung auf, bei dieſer Maßregel wäre die Verlegenheit zu beſorgen, den Göttern nicht Wort halten zu können; ohne daß eine beſtimmte, zur Kriegführung nicht erfoderliche Summe abgeſondert würde, und in Bereitſchaft läge, dürfte ein ſolches Gelübde nicht ausgeſprochen werden. Der Senat legte die Sache dem Collegium der Pontifices vor, was Licinius nicht gethan hatte. Dieſes erklärte ſich für die Meinung des Senats. Es kann ſeyn, daß die Mitglieder, wenigſtens die Mehrheit, wirklich zu den Unbedachtſamen gehört haben, welche die Sache ſo leicht nahmen. Wäre es aber auch, daß ſie die Meinung ihres Vorſtehers getheilt, alſo ein entgegengeſetztes Gutachten nur geſtellt hätten, um dem Collegium, das verletzt war, nichts zu vergeben: ſo mochte es doch ein Mal heilſam ſeyn, ſelbſt auf Koſten einer guten Sache

ein Beiſpiel aufzuſtellen, wie ein Collegium ſeine Rechte behaupte, ſich des Vorſtehers eigenmächtigem Verfahren nicht füge. Die Gelobung ging vor ſich, und dem Manne, der Vorſtellungen dagegen gemacht, widerfuhr ſogar die Demüthigung, den Segen dazu ſprechen zu müſſen 16). Dies iſt nicht der einzige Fall eines ſolchen Hergangs in dem Kreiſe der höhern Römiſchen Verwaltung.

Der hochklingende Ehren=Name des Oberpontifex machte es nicht aus 17); er war nur Erſter ſeines Gleichen, mit gewiſſen perſönlichen Vorzügen; was aber allerdings ſein Amt mit hoher Achtung und mit Glanze umgeben mußte, war die Befugniß, die, nach der Mehrheit (Dreier gegen Zwei) *) abgefaßten Beſchlüſſe des Collegium, als Vertreter deſſelben, zur öffentlichen Kenntniß und Vollziehung zu bringen 18). Namentlich wird dies von demſelben Licinius, vorſichtiger gemacht, ſechs Jahre nach jenem Verdruß, erwähnt 19). Wo dagegen alle Berathungen als überflüſſig einleuchteten, und es blos

16) Liv. XXXI. 9.

17) Festus v. ordo sacerdotum: „judex atque arbiter rerum „divinarum et humanarum.“

*) Oben S. 30.

18) Pro domo: „pontifex maximus pro collegio respondit.“ Liv. IV. 44: „pro collegii sententia pontifex maximus „jussit.“

19) Id. XXXIV. 44: „quum P. Licinius pontifex (maximus, conf. XXXVII. 51) „non esse recte factum collegio pri- „mum, deinde *ex auctoritate collegii* patribus renun- „ciasset.“

darauf ankam, auf beſtehende Geſetze und rechtskräftiges Herkommen zu halten, da verfuhr der Oberpontifex allein und aus eigener Macht, inſonderheit wenn höhere Staatsbeamte, die zugleich prieſterliche Würden bekleideten, letztere hintanſetzen, und zu Felde ziehn wollten, oder auch, wenn mit einem hohen geiſtlichen Amte ein weltliches nicht vereinigt ſeyn durfte, wie dies bei zweien von jenen der Fall war *), und ein Bewerber um eins dieſer beiden ſein weltliches niederzulegen ſich weigerte. Der Beiſpiele ſind mehrere, und zu verſchiednen Zeiten, vorgekommen. Das erſte bekannte iſt von Cäcilius 20) oder Lucius 21) Metellus, der nicht zugab, daß der Conſul Poſtumius Albinus, weil er zugleich flamen Martialis war, nach Sicilien zur Kriegsflotte abginge 22): der höchſte Staats- und der höchſte Kirchen-Beamte in geeigneten Beziehungen ſich gegenſeitig untergeordnet. Um ſo mehr konnte P. Licinius dem Prätor 23) Q. Fabius Pictor, zugleich flamen Quirinalis, die Abreiſe nach Sardinien unterſagen, wiewohl ſeine Entſcheidung nur nach harten Kämpfen durchgegangen iſt 24). Noch ſchärfer waren die Reibungen, als L. Cornelius Dolabella ſich

*) Oben S. 36. 37.
20) Liv., epit. l. XIX.
21) Id. l. XXXVII. 51.
Tac. annal. III. 71.
22) Valer. Max. I. 1. §. 2.
Liv. et Tac. l. l.
23) Liv. XXXVII. 47.
24) Ibid. c. 51.

um die erledigte Würde des Rex sacrorum bewarb, mit der kein bürgerliches Amt verbunden ſeyn durfte. Der Bewerber bekleidete aber eben die in manchen Seekriegen auf unbeſtimmte Zeit außerordentlich errichtete, ſehr bedeutende Stelle eines Duumvir navalis. Der Oberpontifex C. Servilius Geminus drang darauf, er ſollte dieſelbe niederlegen; Dolabella widerſetzte ſich; es kam zu heftigen Auftritten. Aber die Kirchengewalt behielt auch hier die Oberhand; ein anderer Bewerber ward Rex 25), und der trotzige Duumvir hat noch zwei Jahre nachher ſeinen Oberbefehl inne gehabt 26). Einſt aber hat ein Pontifex Maximus mit ſich ſelbſt im Widerſpruch gehandelt: der oben *) erwähnte P. Licinius Craſſus Mucianus, zugleich Conſul, verbot in jener Eigenſchaft ſeinem Mit-Conſul, L. Valerius Flaccus, der auch flamen Martialis war, in das Feld zu gehn, um die prieſterlichen Geſchäfte nicht zu verſäumen; für ſich ſelbſt aber wußte er die Genehmigung auszuwirken, ungeachtet ſeines Ober-Pontificatus einen Befehl über das Heer außerhalb Italiens zu übernehmen 27). Ränke und mancherlei unreine Triebfedern haben Eingang gefunden 28), und den alten Grundſatz erſchüttert. Manche prieſterliche Perſonen wurden

25) Liv. XL. 42.

26) Id. XLI. 1.

*) S. 90.

27) Cic. Phil. XI. 8.

28) Tac. annal. III. 58. 59: „privatis olim simultatibus effec-„tum, ut a pontificibus maximis ire in provincias pro-„hiberentur (flamines).“

beherrſcht von Kriegsluſt und Beuteſucht, wie im Mittelalter viele chriſtliche Biſchöfe rohe Jäger und Krieger geweſen ſind.

Daß jedoch der Pontifex maximus in den angeführten Streitfällen immer obgeſiegt hat, iſt ein Beweis, wie feſt begründet ſein Anſehn geweſen; und wie hoch er geſtanden, erhellt aus dem denkwürdigen Beiſpiel, daß ein Tribunus der Plebs, einer von den Männern, die ſich einbildeten, von allen Seiten unangetaſtet bleiben zu müſſen, zu einer Geldbuße verurtheilt worden iſt, weil er in einem Wortwechſel mit dem Oberpontifex M. Aemilius Lepidus Beleidigungen ausgeſtoßen hatte 29). In jener Zeit des öffentlichen Verderbens und der bürgerlichen Auflöſung, nach dem Sturze der zehn Geſetzgeber, als die Plebs ihre Vertreter, und eben damit die Behörde entbehrte, unter deren Berufung und Leitung allein ihre Verfaſſung wiederhergeſtellt, und neue Tribunen gewählt werden konnten, da ergriff ſogar das in Rede ſtehende Kirchenhaupt die Vormundſchaft der verwaiſeten Plebejergemeine, und veranſtaltete die erſehnte neue Wahl 30). Als wohlbedacht und von politiſcher Klugheit eingegeben, kann die Maßregel nicht auffallen, bei Einführung der neuen Verfaſſung, nach abgeſchafftem bürgerlichen Regnum, die beiden hohen Prieſter, die den Rex in ſeiner prieſterlichen Verwaltung erſetzen ſollten *),

29) Liv. epit. l. XLVII.: „sacrorum quam magistratuum jus „potentius fuit."

30) Id. l. III. c. 54.

*) Oben S. 36.

namentlich ſelbſt den Rex sacrificus 31), dem Kirchenhaupte unterzuordnen. Der Grad aber, bis zu welchem ſich ſeine Gewalt über den Flamen dialis erſtreckt haben ſoll, iſt doch zu befremdend, um die Angaben ohne Einſchränkung gelten zu laſſen. Er ſoll befugt geweſen ſeyn, nach Willkühr Jeden zu der Würde zu zwingen 32). Es wird ſogar ein namhaftes, durch begleitende Umſtände verbürgtes Beiſpiel davon angeführt. C. Valerius Flaccus war ein geiſtig begabter, aber ausſchweifender junger Mann. Um ihn auf beſſere Wege zu führen, machte ihn, wider ſeinen Willen, P. Licinius zum Flamen, und das Heilmittel wirkte 33). Wenn auch ohne Beſtätigung der Curien, ſcheint dieſes Verfahren doch nicht ohne Einwilligung des Collegii ſtatthaft geweſen zu ſeyn. Da der Rex sacrorum eine Amtswohnung hatte, durfte deſſen Vorgeſetzter, der Pontifex maximus, hierin nicht nachſtehn 34). Daß die ancilia des Mars bei ihm aufbewahrt worden 35), iſt nicht glaublich; angemeſſener im Tempel dieſes Gottes 36).

31) Liv. II. 2. XL. 42.

32) L. Sulla ap. Gellium I. 12: „P. Cornelius flamen dialis „captus."

33) Valer. Max. VI. 9. §. 3.
Liv. XXVII. 8.
Vergl. oben S. 39.

34) Sueton. Jul. Caes. 46.
Dio Cass. LIV. 27. LV. 12.

35) Id. XLIV. 17.

36) Serv. ad Virg. Aen. VIII. 3.

§. 10.

Theilnahme an gewiſſen Comitien. Verhältniß des Staats zur Kirche.

Wie überhaupt dem ganzen Alterthum alle ſtändiſche und körperſchaftliche Vertretung durchaus fremd war, ſo hatte auch in Rom der Prieſterſtand, als ſolcher, keinen Theil an der Geſetzgebung, ſondern die Mitglieder deſſelben ſtimmten in den Comitien als perſönlich berechtigte Bürger. Es war aber eben ſo natürlich als nothwendig, daß die Pontifices in ihrer amtlichen Eigenſchaft zu den Centuriatcomitien zugezogen wurden, wenn einem darin zu faſſenden Beſchluſſe eine unverbrüchliche, durch die Weihe der Religion verſtärkte Feſtigkeit gegeben werden ſollte. Dies iſt unter andern bei der geſetzlichen Erklärung geſchehn, durch welche die Regierung den Plebejern eine dem Staate gehörende, waldige Anhöhe zur Gemeinweide, zum Holzfällen und zu Bauplätzen einräumte, und für welche Berechtigung die Plebejergemeine in der prieſterlichen Beſiegelung eine Verbürgung wünſchte 1). Eben dieſer Gemeine war die Einführung eines geſchriebenen Rechts die theuerſte, nach ſo vieljährigen Kämpfen und unter ſo großen Opfern errungene Angelegenheit: um dem unſchätzbaren Kleinod eine unerſchütterliche Dauer zu ſichern, geſchah die Einführung unter heiligen Handlungen 2).

1) Dionys. X. 31. 32, conf. III. 43.
2) Id. X. 57.

Es iſt eine ganz vereinzelt daſtehende Bemerkung Cicero's 3), daß nach der gewöhnlichen, in Centuriat⸗comitien vollzogenen Wahl der Cenſoren eine zweite, eben dieſelben betreffende Verſammlung der Centurien ſei ver⸗anſtaltet worden. Iſt die über den Zweck der letztern aufge⸗ſtellte Vermuthung zuläſſig *), ſo ſind die Pontifices dabei nicht nur zugegen, ſondern die Hauptperſonen geweſen.

In dem ganzen Umfange des öffentlichen Römiſchen Rechts iſt keine Veranlaſſung angemeſſener, als die nächſt⸗folgende, herauszuſtellen, wie in dieſem Staate neben manchem Muſterhaften, den Erfoderniſſen eines wohl⸗geordneten Gemeinweſens auf das ſtrengſte Entſprechen⸗den, politiſche Mißgeſtalten und widerſinnige Dinge Statt gehabt haben, wie ſie in keiner Verfaſſung vor⸗kommen; wobei nur aus dem perſönlichen Einfluſſe eben ſo ſtaatskluger als wohlgeſinnter Männer, deren ſich Rom zu allen Zeiten erfreuet hat, zu erklären iſt, daß ein aus Theilen von ſo entgegengeſetzter Natur zuſammenge⸗fügtes Werk ſo lange hat beſtehn können. Zu den Vor⸗züglichkeiten deſſelben gehört das Verhältniß der Staats⸗ zur Religions⸗Geſellſchaft. In Dingen, welche das Innere der Religion, die Vorſtel⸗lungen von göttlichen Weſen, die Glaubenslehren, die herkömmlichen Gebräuche, betrafen, war jene nicht zu⸗ſtändig, um ſo weniger, als ſie zwar zugleich eine Re⸗ligionsgenoſſenſchaft, nicht aber in dieſer Ausdehnung auch eine Kirche war, da ſie nicht lauter wirkliche,

3) Agrar. II. 11.

*) Oben S. 59. 60.

ſondern zugleich einen beträchtlichen Theil zugewandter Mitglieder enthielt. Die Religionsbehörde war es, das Collegium der Pontifices, dem allein zuſtand, in Religionsangelegenheiten zu erkennen; was aber auch auf bloße Verwaltung hinauslief. Denn wenn ſich der beſſere Römer politiſch und geſellſchaftlich frei entwickelte, und auf der Bahn der Zeiten fortſchritt: im Gebiete der Volksreligion war er an ſtarre Feſtſetzungen gebunden, die aus einem finſtern Alterthum, aus der roheſten Kindheit, herrührten. Daher die nothwendige Zweideutigkeit vieler aufgeweckten Köpfe der ſpätern Zeit, in denen das von Griechiſchen Denkern verbreitete Licht Eingang gefunden hatte; wovon Cicero das ſprechendſte Beiſpiel gewährt, der in ſeinen philoſophiſchen und kritiſchen Schriften durchaus ein andrer Mann iſt, als in den Reden, worin der Sachwalter oft genug das Kunſtmittel gebraucht, die unſterblichen Götter anzurufen, als glaubte er an ſolche, wie ſie die Corona ſich dachte.

In ſo fern aber die Kirche nicht, wie der Staat, eine Schutz- und Zwangs-Anſtalt iſt, alſo, um von dieſem geſchützt zu werden, nicht neben demſelben ſtehn kann, ſondern ihm untergeordnet ſeyn muß, ergiebt ſich von ſelbſt, daß der Staat dieſer Aufgabe der Schutzpflicht nur unter der Bedingung des Rechts der Ober-Aufſicht genügen könne. Dieſer Theorie hat die Römiſche Praxis entſprochen. Die vorgeſetzte Behörde des Pontificalcollegii war der Senat, als Regierungsanſtalt. In allen Verwaltungsſachen, die nicht zu den laufenden gehörten, hatte es an ihn zu berichten. Ein Mitglied, das im

Senat Siꜩ und Stimme hatte, hielt den Vortrag 4). Man nahm ſolche Gegenſtände ſo ernſt, daß ſie in jeder Verſammlung allen andern vorangingen 5).

Wäre eine Sache danach angethan geweſen, daß ſie die Befugniſſe des Senats überſchritten, ſo hätte ſie, um folgerecht damit weiter zu gehn, vor die Staatsbürgerſchaft, alſo vor Centuriatcomitien, gebracht werden müſſen. Bei Rechtsberufungen alſo gegen Ausſprüche des Oberpontifex wäre geſetzlich geweſen, ſich an den ſtädtiſchen Prätor, oder an einen Conſul zu wenden, um den verfaſſungsmäßigen Gang zur Erledigung einzuleiten. Hier aber iſt es, wo die erſte Verkehrtheit hervortritt. Selbſt Patricier ſind es geweſen, die, ihres Standes vergeſſen, der Würde des Staats uneingedenk, nur beherrſcht von unreinem perſönlichen Gefühl, einen Volkstribunus angerufen haben, um auf dem Wege der Tributcomitien ſicherer und ſchneller zum Ziele zu gelangen. Ihrem Weſen nach waren dies ja urſprünglich nur Verſammlungen eines Theils der Bürgerſchaft, zur Berathung über Privatangelegenheiten des Plebejerſtandes, und aufgeſtellt nach dem Grundſatze der Tribus, da dies eben ſo wenig nach dem, der Curien, als nach dem, der Centurien, geſchehn konnte. Durch das Recht des Zuſammentretens und Verhandelns iſt aber in dieſem Stande bald ein Gefühl der Stärke geweckt und ſo geſteigert worden, daß er muthig weiter

4) Cic. Att. IV. 2.

5) Varro ap. Gellium XIV. 7: „de rebus divinis prius, quam „humanis, ad senatum referendum esse.“

vorgedrungen. Wie Sieyes im Jahre 1789 den Franzoſen vorſagte, der dritte Stand ſtelle die ganze Nation vor, ſo ſind in Rom Männer aufgetreten, welche bewirkt haben, daß die nach den Tribus Statt findenden Privatverſammlungen der Plebejergemeine in Anſehung der Geſetzgebung den Staatsverſammlungen der Centurien gleichgeſtellt worden 6); worauf die Patricier ſich entſchließen mußten, als Tribulen Theil zu nehmen. Hierdurch wird jenes Anſtößige etwas gemildert.

Es muß hier eines Unfugs Erwähnung geſchehn, der in der Geſchichte der Staatenverfaſſung ohne Beiſpiel iſt. Er betrifft einen Mißbrauch der divinatio, den man, wunderlich genug, geſetzlich zu machen für räthlich erachtet hat. Die auspicia oder auguria, als der vorzüglichſte Theil von jener, ſind bekannt, wie nicht weniger, wem das Recht, ſie anzuſtellen, zugeſtanden, zu welchem Behufe ſie veranſtaltet worden, und mit welchen abgeſchmackten, aber für die Zeit ihrer Entſtehung zu entſchuldigenden Förmlichkeiten dies geſchehn ſei. Wer die Handlung vollzog, gab ſich das Anſehn, theils die Richtung des Flugs und die Tonart des Geſchreies der Vögel zu beobachten, theils Acht zu haben, ob es links, d. i. am öſtlichen Himmel, blitzte. Auf Letzteres kömmt es hier allein an. Während eines Gewitters keine Volksver-

6) Liv. III. 55. 67. VIII. 12. Epit. l. XI.
Dionys. XI. 45.
Plin. hist. nat. XVI. 10.
Labeo, laud. a Laelio Felice, ap. Gellium XV. 27.

ſammlung zu halten, hatte dadurch, daß es ſich von ſelbſt verſtand, geſetzliches Anſehn erhalten 7). Sehr natürlich war es daher in der älteſten Zeit geweſen, daß der zuſtändige Oberbeamte die auf einen beſtimmten Tag angeſetzte Verſammlung wieder abbeſtellt, wenn er am Morgen deſſelben ein Gewitter im Anzuge geſehn, oder zu ſehn geglaubt hatte. Das iſt aber bald zur bloßen Gaukelei, und ein politiſches Mittel geworden, Verſammlungen zu hintertreiben, in welchen verderbliche Beſchlußnahmen bevorſtanden, weiterhin freilich auch nicht ſelten aus kleinlicher Eigenſucht, um die Plane eines Gegners zu vereiteln. Es konnte nämlich jeder Beamte das Mittel gegen einen andern von gleichem oder geringerm Range anwenden, und vorgeben, er habe es blitzen geſehn: ſo war die Sache für den Tag beſeitigt; es war Zeit gewonnen, und damit Vieles 8).

Der Zweck erfoderte, daß die Erklärung, das Zeichen wahrgenommen zu haben, vor Eröffnung der Verſammlung geſchehn mußte 9). Bei dem Treiben aber der

7) Cic. de div. II. 18.

8) Ibid. c. 35: „fulmen sinistrum *) auspicium optimum „habemus ad omnes res, praeterquam ad comitia."

9) Dio Cass. XXXVIII. 13: „ἦν πρὸς αὐτὰς (διαψηφίσεις) „ἀεὶ διοσημεῖα. — πολλοὶ — προεπήγγελλον, ὡς καὶ „ἐκ τοῦ οὐρανοῦ τὴν ἡμέραν ἐκείνην μαντευσόμενοι, „ὥστε μηδεμίαν ἐν αὐτῇ κύρωσιν τὸν δῆμον χεῖν."
Cic. de div. II. 18: „comitiorum *non habendorum*

*) In den übrigen drei Himmelsgegenden hatten gar keine Beobachtungen Statt.

Parteien, dem Schwanken der Meinungen, den Kunſtgriffen und Ränken, die oft während der Tributcomitien erſt zum Vorſchein kamen, iſt anzunehmen, daß zuweilen, wann die Verhandlungen unerwartet eine bedenkliche Richtung genommen, die Nothwendigkeit, einzuſchreiten, zu ſpät erkannt worden iſt, ja daß Beamte, vom Drange eines edeln Gefühls über die Schranken des Herkömmlichen fortgeriſſen, auf der Stelle noch mit jenem Vorgeben aufzutreten gewagt haben, um Einhalt zu thun. Dies ſcheint die Veranlaſſung des Aeliſchen Geſetzes geweſen zu ſeyn, nach welchem jeder befugte Beamte 10) ſelbſt im Laufe der Verhandlungen das Hemmungsmittel noch anwenden durfte 11). Dieſer Sinn ergiebt ſich auch

„causas esse voluerunt; itaque comitiorum solum vitium „est fulmen."

Id. Vatin. 7: „num quem post urbem conditam scias „tribunum plebis egisse cum plebe, quum constaret, „*servatum esse* de coelo?"

Id. Sext. 36: „si obnuntiasset Fabricio (tribuno pl.) „is praetor, qui *se servasse* de coelo dixerat."

Pro domo 15: „negant fas esse, agi cum populo, „quum de coelo *servatum sit*."

10) Dies erhellt aus dem Anſinnen bei Dio Caſſius a. a. O., daß obiges Geſetz, überhaupt das servare de coelo, nicht gelten, und kein Beamter, („*μηδένα τῶν ἀρχόντων*",) einſchreiten ſollte.

11) Cic. de prov. cons. 19: „legem Aeliam manere, —*quum* „*lex feratur* de coelo servari licere."

Conf. post. red. in sen. 5.

daraus, daß das Geſetz als wohlthätig vorgeſtellt wird 12), als eine Schutzwehr gegen die wilden Umgriffe der Volkstribunen 13).

Dieſe kurze Entwickelung dient dem folgenden einzelnen Vorgange zur erfoderlichen Einleitung und Erläuterung. Dem oben erwähnten widerſpenſtigen Duumvir navalis L. Cornelius Dolabella *) ward von dem Oberpontifex eine Strafe zuerkannt; er ergriff das Rechtsmittel der Berufung an die Bürgerſchaft. Schon waren in den zur Erledigung der Sache veranſtalteten Comitien mehrere Tribus zur Abſtimmung vorgerufen worden, und hatten ſich dahin ausgeſprochen, der Schuldige ſollte ſich dem Gebote des Oberprieſters unterwerfen, die Strafe ihm aber erlaſſen ſeyn, wenn er das bürgerliche Amt niederlegte. Es war vorauszuſehn, wie der Handel ablaufen würde. Um jeder Beſchämung zuvorzukommen, erklärte der Duumvir, es habe geblitzt: da ging die Verſammlung auseinander 14). Ob es Centuriat- oder Tribut-Comitien geweſen, wird nicht bemerkt. Daraus, daß die Tribus vorgerufen worden, folgt nicht nothwendig, es ſeien comitia tributa geweſen; denn auch die centuriata hatten eine Einrichtung erhalten, der gemäß die

12) Id. Pis. 4: „propugnacula murique tranquillitatis.“
Pro domo 27: „leges maxime reipublicae salutares.“

13) Cic. post. red. in sen. 5: „certissima subsidia reipublicae „contra tribunicios furores.“

*) S. 95.

14) Liv. XL. 42.

Bürger jeder Claſſe nach ihren Tribus zuſammentraten 15), die blos in zwei Centurien, die, der Jüngern und der Aeltern, zerfielen. Für Tributcomitien ſpricht aber theils der Umſtand, daß Rechtsberufungen in der ſpätern Zeit immer nur bei den Volkstribunen anhängig gemacht worden ſind, die dann keinen andern Gang einſchlagen konnten, theils die Vergleichung mit dem folgenden Vorfalle. Es entſteht hierbei die Frage, ob Dolabella eigenmächtig und verfaſſungswidrig, oder kraft des Aeliſchen Geſetzes, gehandelt habe? Im erſtern Falle wären unſtreitig Bewegungen entſtanden; wovon aber keine Erwähnung. Die Angabe, das Geſetz ſei ungefähr hundert Jahre vor dem Conſulatus des Piſo und Gabinius gegeben worden 16), führt auf das Jahr 586; das Verfahren des Dolabella fällt vierzehn Jahre früher; mit Wahrſcheinlichkeit iſt jedoch anzunehmen, das Geſetz habe damals ſchon beſtanden.

Auf dieſen Fall wird von einem ähnlichen, der neun Jahre früher vorgekommen, einiges Licht geworfen. Gegen jenen widerſetzlichen Prätor und Flamen Quirinalis

15) Cic. agr. II. 2: „me non extrema tribus *consulem* declaravit.“

Varro RR. III. 2. 17: „quem quaeque tribus in campo „Martio, auspicato, *consule praeside*, fecerit *aedilem*.“

Liv. XXV. 2: „si me, inquit (P. Cornelius Scipio) „omnes Quirites *aedilem* facere volunt, satis annorum „habeo. Tanto inde favore ad suffragium ferendum in „tribus discursum est, cet.“

16) Cic. Pis. 5: „centum prope annos.“

Q. Fabius Pictor (S. 94) hatte der Pontifex Maximus ebenfalls eine Ordnungsſtrafe verfügt. Der Fabier geberdete ſich ungeſtüm, ſetzte alle Triebräder in Bewegung, und nahm ſeine Zuflucht gleichfalls zur Berufung an die Bürgerſchaft. Da hier ausdrücklich die Tribunen erwähnt werden, ſo ſind es unverkennbar Tributcomitien geweſen, in denen das Kirchengebot beſtätigt, die Strafe aber dem Verurtheilten erlaſſen wurde 17). Eben ſolche werden es geweſen ſeyn, worin ein in beiden Beziehungen ganz gleichlautendes Erkenntniß gegen den Conſul und Flamen Martialis Flaccus iſt erlaſſen worden 18).

Daß an allen Tributcomitien, in welchen ſolche Gegenſtände vorgekommen, die Pontifices von Amtswegen Theil genommen haben, kann keinem Zweifel unterliegen.

§. 11.

Erledigung von Aufträgen des Senats. Gutachten. Beſorgungen.

So viele verſtändige, muthige, kernhafte Männer unter den Römern, Männer, die ſich im bürgerlichen Leben mit voller Freiheit bewegten, haben ſich in vielerlei Dingen, die ein finſteres Zeitalter mit der Religion in Verbindung gebracht hatte 1), von abergläubiſcher Furcht

17) Liv. XXXVII. 51: „tribuni appellati, et provocatum ad „populum est.“

18) Cic. Phil. XI. 8.

1) Liv. XXVII. 23: minimis etiam rebus prava religio in„serit deos.“

und kindiſcher Leichtgläubigkeit beherrſchen laſſen. Wenn ſich Gerüchte verbreiteten, daß Mißgeburten von Menſchen und Vieh zur Welt gekommen, Kinder im Mutterleibe „Triumph" gerufen, Männer in Weiber, Hähne in Hennen verwandelt worden, Götterbilder Thränen vergoſſen oder Blut geſchwitzt, aus Waffen Blut gedrungen, in Seen und Bächen Blut oder Milch gefloſſen, Geier und Raben in Tempeln geniſtet oder Gold gefreſſen, Mäuſe an goldnen Tempelgefäßen genagt, Bienenſchwärme ſich in Tempeln oder auf öffentlichen Plätzen geſetzt, Fiſche beim Pflügen aus der Erde gekommen, Wölfe die Degenklingen aus den Scheiden entwendet 2), Ochſen auf Dächer geklettert 3) oder mit Menſchenzungen

Liv. XXIV. 10: „credebant simplices et religiosi homines."

Id. XXIV. 44: „ludibria oculorum auriumque credita „pro veris."

2) Id. I. 31. III. 10. V. 15. VII. 28. XXI. 62. XXII. 1. XXIII. 31. XXIV. 10. 44. XXV. 7. XXVII. 4. 11. 23. 37. XXIX. 14. XXX 2. 38. XXXIV. 45. XXXV. 9. XXXVI. 37. XXXVII. 3. XXXVIII. 36. XXXIX. 22. XL. 37. XLI. 16 (20). XLII. 2. XLIV. 18.

Dionys. IX. 40.

Cato, origg. ap. Gellium II. 28.

Varro ap. eund. l. l.

Sueton. Claud. 22.

Plin hist. nat. X. 13.

3) Liv. XXI. 62. XXXVI. 37.

geredet 4), einſt ſogar der, eines Conſuls 5); nicht zu gedenken der Himmelserſcheinungen und Erdbeben, des Stein- und Fleiſch-Regens, Blut- und Milch-Regens: dann geriethen Volk und Regierung in Schrecken, die Conſuln und Prätoren konnten nicht ins Lager abgehn, die Weiſſagebücher wurden nachgeſchlagen, die Haruſpices in Bewegung geſetzt, zeitraubende Bußtage und koſtſpielige Opferhandlungen angeordnet, ſehr oft neun Tage lang 6), um die erzürnten Götter zu beſänftigen. Ein seltnes Beiſpiel, daß ein Mann, der ſeinem Zeitalter vorausgeweſen, es gewagt hat, das Volk eines Beſſern zu belehren, iſt Sulpicius Gallus, der dem Heere in Macedonien eine Sonnenfinſterniß als natürliche Erſcheinung erklärt 7), was einſt auch Perikles auf

4) Id. III. 10. XXIV. 10. XXVII. 11.
Valer. Max. I. 6. §. 5: „bos mugitu suo in sermonem „humanum converso.“
Plin. hist. nat. VIII. 45: „est frequens in prodigiis „priscorum, bovem loquutum.“
Cic. de div. I. 39: „dum bestiae loquantur.“

5) Liv. XXXV. 21.

6) Id. XXI. 62. XXIII. 31. XXV. 7. XXVI. 23. XXVII. 37. XXIX. 14. XXX. 38. XXXIV. 45. XXXV. 9 XXXVI. 37. XXXVIII. 36. XXXIX. 22. XLIV. 18.

7) Cic. de rep. I. 15.
Plin. hist. nat. II. 12.
Valer. Max. VIII. 11. §. 1.
Quintil. instit. I. 10. §. 47.

einer Attiſchen Flotte gethan hat 8). Wunderlich hat der Aberglaube Dinge in Verbindung gebracht, die *zufällig* auf einander gefolgt waren; unter andern, wenn zum Behufe eines Feldzugs an gewiſſen Kalendertagen geopfert worden, und die nächſte Schlacht unglücklich ausgefallen war, ſo durfte an dieſen Tagen kein ſolches Opfer mehr veranſtaltet werden 9).

Was unter ſolchen und ähnlichen Umſtänden geſchehn ſollte, um ein leicht erregbares ſüdländiſches Volk zu beruhigen, hatte, auf Veranlaſſung des Senats 10), die Behörde der Pontifices zu beſtimmen, die theils überhaupt ihr Gutachten darüber abſtattete, und die nöthigen Veranſtaltungen traf 11), theils inſonderheit erklärte, welche Gottheiten es wären, die verſöhnt werden müßten 12). Einige Beiſpiele ſind der beſondern Anführung werth; ſie betreffen Religionsgebräuche, die zum Theil aus der Urzeit der Geſellſchaft im Morgenlande ſtammen. Nur unter dortigen Hirtenvölkern kann es der Prieſterſchaft gelungen ſeyn, die Erſtlinge von dem Jungvieh eines Jahrs zu erpreſſen. Verwandt mit dieſer Darbringung iſt die bekannte, den Iſraeliten auferlegte, die unter

8) Plutarch. Pericles 35.
Cic. de rep. I. 16.

9) Verrius Flaccus ap. Gellium V. 17.

10) Liv. XL. 37. XLI. 16 (20).

11) Id. XXII. 9. XXIV. 44. XXVII. 4. 37. XXXIV. 45. XXXIX. 22.

12) Id. XXX. 2.
Varro l. l.

andern in den männlichen Erſtgeburten von allen opferbaren Thieren beſtand 13). Obgleich mehrfach verändert und bedingt, iſt doch das Ver sacrum der älteſten Italier 14), inſonderheit der Römer, in der Hauptſache unverkennbar dieſelbe Leiſtung. Nicht von der Prieſterſchaft ein für alle Mal geboten, ſondern von den Landbeſitzern freiwillig und außerordentlich gelobt: bei jenen in großer Noth und Gefahr, bei dieſen, um Glück für die Waffen zu erwirken, und zwar nach einhelligem Beſchluß der Bürgerſchaft. In Rom wurde dann als Opfer gelobt, was vom erſten März bis zum letzten April des nächſten Jahres an Rindern, Schaafen, Schweinen, Ziegen, würde geboren werden 15). Von ſolcher unſinnigen Verſchwendung kommen auch ſonſt Beiſpiele vor. Hundert Rinder, in Spanien dem Jupiter gelobt, hat der große P. Cornelius Scipio auf dem Capitolium geopfert 16); dreihundert ſind einſt demſelben Obergott geſchlachtet worden 17). Zuweilen iſt unter den Senatoren einer oder

13) Exod. XIII. 2. 12. XXXIV. 19.
Levit. XXVII. 26.
Numer. III. 13. VIII. 17. XVIII. 15—18.
Deuter. XV. 19. 20.

14) Festus v. Mamertini.
Paulus ex eod. v. ver sacrum.

15) Liv. XXII. 9. 10. XXXIV. 44.
Plutarch. Fabius 4.

16) Liv. XXVIII. 38.

17) Id. XXII. 10.

der andere geweſen, der dieſem Collegium das Unverantwortliche der Verſchwendung öffentlicher Gelder auf Spiele vorgeſtellt, ſo daß ſich daſſelbe bewogen gefunden, die Pontifices zu einem Gutachten aufzufodern; wobei vorgekommen iſt, daß bei dieſen der Prieſter dem Staatsmanne ſich untergeordnet hat 18).

Wie dunkel auch die Entſtehung und der urſprüngliche Sinn der zum eiteln Spiel gewordnen Feierlichkeit iſt, die jährlich von den vornehmern Frauen, in Rom nebſt den Veſtalinnen, begangen worden, mit ſtrenger Ausſchließung aller Männer, bei nächtlicher Weile und verſchloſſenen Thüren, in Athen in der Wohnung des Rex sacrorum 19), in Sparta in einem öffentlichen Gebäude 20), in Rom aber in dem Hauſe eines von den zeitigen Conſuln oder Prätoren 21), unter dem Namen des Damium 22), zu Ehren der bona dea 23): nach Aſien

18) Liv. XXXIX. 5: „senatus pontificum collegium consuli „jussit, num omne id aurum in ludos consumi neces- „sum esset? Quum pontifices negassent, ad religionem „pertinere, quanta impensa in ludos fieret, cet."
Conf. XXXI. 9. Oben, S. 92.

19) Demosth. adv. Neaer. ed. Reisk. p. 1370 seqq.

20) Plutarch. amator. narrat. ult. ed. Francof. p. 775.

21) Ejusd. Caes. 9. Cic. 19.
Dio Cass. XXXVII. 45.

22) Paulus ex Festo h. v.
Conf. Hesych. v. δαμεῖον.

23) Macrob. Sat. I. 12.
Festus l. l.

geht doch wohl ebenfalls der Urſprung zurück. In dem Jahre, als Cäſar Prätor war 24), wurde das Feſt in ſeinem Hauſe gefeiert. Der verworfene Clodius, berüchtigt unter anderm durch das unreine Verhältniß, in welchem er zu der Gattinn deſſelben geſtanden, hatte ſich, in weiblicher Kleidung, eingeſchlichen, war aber erkannt worden 25). Dieſes Frevels wegen als nichtig angeſehn, mußte die Feier, auf Anordnung der Pontifices, von neuem angeſtellt werden 26). Von dem Senat zu einem Gutachten aufgefodert, erklärte dieſe Behörde die That für ein Verbrechen 27), die Strafgerichtsbarkeit aber ſtand ihr nicht zu. Der Verlauf dieſer Sache iſt einer von den Vorgängen in der ſpätern Römiſchen Geſchichte, aus denen die unheilbaren Gebrechen des Staats, und der unvermeidliche Untergang deſſelben, am deutlichſten zu erkennen ſind. In Folge der erwähnten Erklärung beſchloß der Senat einen Antrag an die Bürgerſchaft, des

Plutarch. Quaest. Rom. 17. Cic. 19. Caes. 9.
Juvenal. II. 86. 87. VI. 314.
Cic. Att. II. 4.
Pro domo 40. De harusp. resp. 5. 17.

24) Dio Cass. I. I.

25) Cic. Att. I. 12. II. 4. — Paradox. 4 extr.
Harusp. resp. 5. 17. — Dom. 39. 40.
Sueton. Caesar. 6.
Plutarch. Caesar 9. 10. Cic. 28.
Liv. epit. l. 103.

26) Dio Cass. XXXVII. 46.

27) Cic. Att. I. 13: „rem ex senatus consulto ad pontifices „relatam, idque ab iis nefas esse decretum.“

Inhalts, daß Clodius in Anklageſtand geſetzt, dem ſtädtiſchen Prätor aber die Wahl der Richter überlaſſen, die Sache alſo auf den Fuß der Verbrechen behandelt werden ſollte, in welchen die vier ſtehenden peinlichen Gerichte erkannten *). Bei den Verhandlungen hierüber in den Centuriatcomitien erfolgten die unwürdigſten Auftritte; eine drohende Rotte erhob ſich gegen den Antrag; viele unerſchrockene gute Bürger unterſtützten ihn; im Sturme wurden die Comitien zerriſſen. Fußfällig bat Clodius im Senat die Mitglieder, von dem Vorhaben abzuſtehn; die Mehrheit dagegen drang darauf, die Conſuln ſollten der Bürgerſchaft zureden, den Antrag zu genehmigen. Der wackere Hortenſius ſchlug ſich ins Mittel, um ſo mehr, da zu befürchten ſtand, der für Clodius geſtimmte

*) Noch abweichender von der gewöhnlichen Gerichtsform war das Verfahren, welches neun Jahre nachher Pompejus für die Unterſuchung gegen Milo, betheiligt bei der Ermordung des Clodius, verfügte: Vorſteher des Gerichts war nicht der Prätor, ſondern ein von der Bürgerſchaft aus den geweſenen Conſuln gewählter Quäſitor. Pompejus hatte ein Verzeichniß von Männern aus den damaligen drei Ständen, den Senatoren, den Rittern und der Plebs, entworfen. Daraus erkohr der Quäſitor durch das Loos 81 zu Richtern, doch ſo, daß, nachdem von beiden Parteien dreißig verworfen worden, 51 übrig blieben: 18 aus dem erſten, 17 aus dem zweiten, 16 aus dem dritten Stande. Aus dem letzten waren jedoch nur tribuni aerarii genommen: Ascon. ad Cic. Mil. ap. Orellium et Baiterum, M. T. Ciceronis Scholiastae P. II. p. 39—41 et 53.

Volkstribunus Fuſius möchte mit einem Veto einſchreiten. Er veranlaßte daher dieſen zu dem Vorſchlage einer Abänderung in dem Antrage, von der geſagt wird, ſie habe blos die Erwählungsart der Richter betroffen 28). Aus einer bald folgenden Stelle zu ſchließen 29), kann damit nur die Volkswahl durch das Loos gemeint ſeyn. Der Bedenklichkeit, daß auf dieſem Wege feile Menſchen dazu gelangen könnten, ſetzte Hortenſius ſeine Ueberzeugung entgegen, die Schandthat ſei ſo ſchreiend, daß der Verbrecher keinen Richter gewinnen könne. Aber der Erfolg hat ſeine gute Meinung herabgeſtimmt. Unter ſechs und fünfzig Richtern, die von keiner von beiden Parteien verworfen worden, ward Clodius durch eine Mehrheit von ein und dreißig frei geſprochen 30).

Politiſche Vereine ſtammverwandter Völkerſchaften gehören zu den bekannteſten geſellſchaftlichen Anſtalten im Alterthum; unter den Griechen im Mutterlande, wie in Klein-Aſien und Unter-Italien, haben ihrer viele beſtanden; in keinem iſt aber die Vorgewalt ſo weit gegangen, und zur Oberherrſchaft geworden, wie in dem

28) Cic. l. l. 14: „in qua (lege) nihil aliud a consulari roga„tione differebat, nisi judicum genus: in eo autem „erant omnia."

29) Ibid.: „ut rejectio facta est clamoribus maximis cet."

30) Cic. Att. I. 13. 14. 16.
Dio Cass. XXXVII. 46.
Plutarch. Caes. 10. Cic. 29.
Senecae epist. 97: „minus crimine, quam absolutione, „peccatum est."

Latiniſchen *), worin ſich Rom zum „caput rerum“ erhoben hat 31). Unter Opfern und heiligen Gebräuchen wurde hier jährlich die gegenſeitige Verſicherung der Bundestreue erneuert. Vermeintliche Fehler bei Vollziehung dieſer Gebräuche ſind einige Mal das Einzige geweſen, was man zur Erklärung des Unwillens, den die Götter durch Wunderzeichen zu erkennen gegeben, aufzufinden vermocht hat. Demnach mußte die Feierlichkeit wiederholt werden, wenn das Gutachten der Pontifices dahin ausfiel 32).

Es ſind aber auch Fälle vorgekommen, daß dieſe Behörde Anſtand genommen, ein Gutachten abzugeben, daſſelbe vielmehr den Etruskiſchen Haruſpices zugeſchoben hat. Die hohe Meinung für dieſe beruhte auf der Sage, daß ihrem Lande die Kunſt, aus den edlern Eingeweiden, der Lunge, dem Herzen und der Leber 33), die Zukunft zu enträthſeln, aus der reinſten Quelle, durch göttliche Offenbarung, zugekommen ſei 34). Dies hat den Irrthum veranlaßt, die Entſtehung dieſer Form des Aberglaubens nach Etrurien zu ſetzen. Gleich jeder andern iſt ſie aus der Heimath aller gebildeten Völker des Alterthums mit herüber gebracht, und im ſüdlichen Europa

*) Oben S. 4.

31) Liv. I. 45.

32) Id. XXXII. 1. XXXVII. 3 XLI. 16 (20).

33) Cic. de div. I. 39: pulmo.
Id. ibid. 52, et Liv. VIII. 9: jecur.

34) Cic. l. l. II. 23.
Harusp. resp. 9. 10.

verbreitet worden; in Syrien finden ſich Beiſpiele 35), unter den Kleinaſiſchen Griechen, namentlich in der Heimath Ariſtanders, der Alexander den Macedonier begleitet hat 36), ferner im Peloponneſus 37), auf Sicilien 38), bei den älteſten Römern, wo jeder von den drei Stämmen einen Haruſpex hatte 39). Bei der engern Vereinigung der Stämme waren dieſe zu einem Collegium verbunden worden, das von Amtswegen Gutachten und Ausſprüche zu geben hatte. Um nun ſowohl von dieſem, als von ſich ſelbſt, die Verantwortlichkeit abzuwenden, haben die Pontifices in ſchwierigen Fällen die im Rufe der Meiſterſchaft ſtehenden Etruskiſchen Haruſpices empfohlen 40); und dieſe hatten ſich um den Erfolg ihrer Weiſſagerei nicht zu bekümmern, da ſie dieſelbe, ſeitdem die Staaten ihres Landes die Selbſtſtändigkeit verloren hatten, nicht amtlich, ſondern als freie Kunſt, ausübten.

35) Juvenal. VI. 550.

36) Herodot. I. 78.
Cic. de div. I. 41.
Plin. hist. nat. XXX. 1.
Plutarch. Alex. 2.
Curtius VII. 7.

37) Cic. l. l.

38) Diodor. fragm. l. XXII. Schweigh. IX. p. 309.

39) Dionys. II. 22.

40) Liv. XXVII. 37.
Gellius IV. 5.
Cic. Catil. III. 8.
De harusp. resp. 12.

Das jährliche, zu Ehren Jupiters veranſtaltete Feſtmahl ſtand unter den Römiſchen Feierlichkeiten dieſer Art oben an. Daher war es die Pontificalbehörde, der anfänglich die Anſchaffungen und Beſorgungen oblagen; erſt in der Folge ſind beſondere Epulones dazu angeſtellt worden 41), die jedoch mit den Pontifices Rückſprache nehmen mußten 42). Dieſe letztern waren endlich auch verpflichtet, den Flamen dialis zu vertreten, wenn er durch Krankheit oder andere Urſachen an der Vollziehung gewiſſer Opfer verhindert wurde 43): ein Beweis von der hohen Würde deſſelben.

§. 12.

Vermiſchte Verrichtungen, Entſcheidungen und Belehrungen.

In einer Beziehung laſſen ſich den Römiſchen Pontifices die Atheniſchen drei Exegeten zur Seite ſtellen. So leichtſinnig ſonſt das Attiſche Volk, ſo peinlich war es in Dingen, bei denen es die höhern Mächte im Spiele glaubte. Bei vermeintlichen Wundererſcheinungen, bei Gewiſſensfragen, Religionsgebräuchen, Leichenbeſtattungen, mußten die genannten Sachkundigen Rath und

41) Cic. de orat. III. 19.
Liv. XXXIII. 42.
Dio Cass. XLVIII. 32.

42) De harusp. resp. 10.

43) Tac. annal. III. 58.

Belehrung ertheilen 1). Bis zum Höchſtlächerlichen iſt dies gegangen, daß man unter andern gefragt hat, was zu thun ſei, wenn Mäuſe den Schrootſack durchgefreſſen hatten 2), indem ſo etwas, wie auch in Rom *), als eine böſe Vorbedeutung galt 3).

In Rom gehörte die Löſung aller ſolchen Zweifel in den Umfang des Jus pontificium 4). Als Beiſpiel wunderlicher Satzungen darin kann dienen, daß an Feiertagen erlaubt ſeyn ſollte, alte Gräben zu reinigen, nicht aber, neue zu ziehn 5). Welchen Göttern zu opfern ſei, mit welchen Thieren, ob mit alten oder jungen, mit männlichen oder weiblichen: darüber ſind Anfragen ergangen 6). Der Erledigung von Fragen über die bei

1) Plato legg. VI. 7.
Timaei lex. Platon. h. v.
Cic. legg. II. 27.
Isaeus de Cironis hered. Reisk. p. 224.
Harpocr. et Suid. h. v.
Pollux VIII. 124.
Conf. Plutarch. Thes. 25: „ἱερῶν ἐξηγητάς.“

2) Theophrast. charact. 16.

*) Oben S. 108.

3) Plin. hist. nat. VIII. 57.
Cic. de div. II. 27.

4) Cic. legg. II. 8: „discunto ignari a publicis sacerdo-„tibus.“
Pro domo 14: „sacrorum custodes vos (pontifices) „esse debetis.“

5) Verrius Flaccus ap. Macrob. Sat. I. 15 extr.

6) Cic. legg. II. 12.

Begräbniſſen zu beobachtenden Gebräuche wird *beſonders* erwähnt 7); dergleichen Bedenklichkeiten müſſen alſo *nicht* ſelten vorgekommen ſeyn. Steif und feſt darauf zu halten, daß an den bei Opfern hergebrachten Formeln nichts geändert würde, das war den Pontifices von Wichtigkeit 8). Nicht weniger hatten ſie zu beurtheilen, wie man ſich bei übereilten und bereueten Gelübden zu verhalten habe 9). Bei Gelobungen des Staats, wenn ſolche für räthlich erachtet wurden, um einem Feldzuge günſtigen Erfolg zu ſichern, oder eine herrſchende Seuche abzuwenden, oder überhaupt um die höhere Gunſt zu befeſtigen, hatte der Pontifex maximus gewiſſe feierliche Formeln zu ſprechen 10). Er, oder ein Pontifex, verrichtete auch bei wichtigen, außerordentlichen Gerichtshandlungen

7) Cic. legg. II. 19.
Pro domo 53.
Liv. I. 20.
Plutarch. Numa 12.

8) Macrob. Sat. III. 2: „ex praecepto pontificum verbum „hoc sacrificantibus est."

9) Cic. l. l.: „de votis." Conf. c. 16.

10) Valer. Max. VIII. 13. §. 2: „neque ore in votis nuncu„pandis haesitante."
Liv. IV. 27: „dictator, praeeunte A. Cornelio ponti„fice maximo, ludos magnos vovit"
Id. XXXI. 9: „(ludos Jovi donumque) vovit consul, „praeeunte maximo pontifice."
Id. XXXVI. 2. XLI. 21. XLII. 28: „praeeunte verba „pontifice maximo."

das vorgeſchriebene Gebet 11). Die für gewiſſe Feierlichkeiten beſtimmten Gebete waren in beſondern Büchern enthalten 12).

Die Beiſpiele ſind häufig, daß gewiſſen Gottheiten Tempel, Altäre, Bildſäulen, Privathäuſer und Hofräume gewidmet worden. Die Einweihungsfeierlichkeit konnte den meiſten curuliſchen Beamten aufgetragen werden: einem Dictator 13), Conſul 14), Prätor 15), Cenſor 16). Ein Emporkömmling hat ſich einſt auch als Aedilis dazu gedrängt 17). Bei ſolchen Handlungen mußte der Oberpontifex ebenfalls die Worte der Weihe ſprechen 18). Nach einer Entſcheidung der Pontifices waren Widmungen von Privatgebäuden, die ohne Genehmigung der Bürgerſchaft geſchehn, nicht von verbindlicher Kraft 19).

11) Id. XXXIX. 18: „ex carmine sacro, praeeunte verba sacerdote, precationes fecerant."

12) Gellius XIII. 22: „comprecationes deûm immortalium — „expositae sunt in libris sacerdotum populi Romani."

13) Liv. V. 23.

14) Id. VII. 3.

15) Id. XXXIV. 53.

16) Id. XXXIV. 53. XL. 52.

17) Id. IX. 46.

18) Ibid.: „coactus consensu populi pontifex maximus, verba „praeire"

Plin. hist. nat. XI. 37 post med.: „(Metellus pontifex) „dum meditatur in dedicanda aede Opiferae dicere."

19) Cic. Att. IV. 2.

Zwei Decii, Vater und Sohn, ſind in der Römiſchen Geſchichte dadurch zu einem Namen gelangt, daß ſie, aus irrigem Wahn freilich, aber aus edler Begeiſterung, im Getümmel der Schlacht ihr Leben dem Vaterlande zum Opfer geweiht, und den Tod unter den Feinden geſucht haben. Mit ſchauerlichen Gebetsformeln und Anrufungen übergab ſie den Göttern ein Pontifex, der das Heer begleitete 20). Daß bei der Eroberung der Stadt durch die Gallier Aehnliches von den zurückgebliebenen Greiſen geſchehn ſei, wird nur als Sage angedeutet 21).

Wenn es noch der Beweiſe bedürfte, wie kindiſch die Vorſtellungen von den Bewohnern der Oberwelt geweſen, ſo würde folgender Gebrauch einen vorzüglichen darbieten. Bei Belagerungen erließ entweder ein Pontifex als Feldprieſter, oder der Oberbefehlshaber, eine Auffoderung an die Schutzgottheit der belagerten Stadt, ihre daſige Stelle aufzugeben, und ſich in Rom niederzulaſſen, wo ihr größere Ehrenbezeugungen widerfahren ſollten 22). Bei Veji iſt dieſe Lockung an Apollo ergangen 23).

20) Liv. VIII. 9. X. 28.

21) Id. V. 41.
Florus I. 13.

22) Verrius Flaccus ap. Plin. hist. nat. XXVIII. 2 ante med.

23) Liv. V. 21. 22.

§. 13.

Zuſtändige Behörde in Eheſachen und für das Verbrechen des Inceſtus.

Es iſt nur ein geringer Grad, in welchem das Römiſche Eheweſen, inſonderheit die Schließung der Ehen, in das Jus pontificium einſchlägt. Um aber ſelbſt dieſes Wenige gehörig aufzufaſſen, ſcheint zweckdienlich, Einiges in die Unterſuchung zu ziehn, was außer ihrem Umfange liegt. Auch wird das Verfahren, in dieſer Ausführung, der Zeitfolge entgegen, mit Späterm zu beginnen, um das Frühere ſicherer aufzufinden, ſich dadurch von ſelbſt rechtfertigen, daß es die Einſicht erleichtert.

Von den bekannten drei Arten der Eingehung einer Römiſchen Ehe, durch Confarreatio, Coemtio, Usus, kommen hier nur die beiden erſten in Betracht, die ausdrücklich geſchloſſenen, die eine prieſterlich, die andere kaufmänniſch. Vermittelſt beider ging die Frau nothwendig aus der Gewalt des Vaters in die, des Ehemannes, über. Denn in der frühern Zeit iſt die eheherrliche Gewalt eben ſo weſentlich und allgemein geweſen, wie die väterliche; irrthümlich meint daher Boethius 1), durch die Confarreatio ſei die Frau nicht in die Gewalt des Mannes gekommen; mit Beſtimmtheit findet ſich das

1) Comment. in Cic. Top. l. II, in Orellii et Baiteri Scholiast. Cic. I. p. 299.

Gegentheil angegeben 2). Eben ſo unrichtig iſt die Vorſtellung, die freie Römiſche Ehe, bei welcher jene Gewalt nicht Statt hatte, weshalb aber auch die Frau in rechtlicher Hinſicht nicht Mitglied der Familie des Mannes war, für die, dem Plebejerſtande urſprünglich eigenthümliche Ehe zu halten. Sie iſt erſt in der ſpätern Zeit aufgekommen, als mit den Banden der Gentilität auch die, der Familien, loſer wurden. Die mit Confarreatio geſchloſſene Ehe iſt den Curial- oder Alt-Bürgern beider Stände eigen geweſen.

Dieſelbe iſt aber in der ſpätern Zeit, in Folge des eben erwähnten Verfalls der Gentilenverfaſſung, faſt ganz außer Gebrauch gekommen, und nur noch von den drei höhern Flamines beobachtet worden, weil das Jus pontificium geſetzliche Beſtimmungen hierüber enthielt. Zuvörderſt ſollten zu dieſer Würde nur Söhne eines Patriciers wahlfähig ſeyn, und zwar nur ſolche, die aus einer mit Confarreatio geſchloſſenen Ehe ſtammten 3), ſo daß auch die

2) Tac. annal. IV. 16: „cerimoniae difficultates, quando „exiret e jure patrio, quae *in manum flaminis* con„veniret“

Serv. ad Virg. Aen. IV. 103: „mos apud veteres fuit „flamini ac flaminicae, ut *per farreationem* in nuptias „convenirent.“

Dionys. II. 25: „*γυναῖκα γαμετὴν κατὰ νόμους ἱεροὺς* „*συνελθοῦσαν ἀνδρί.*“

3) Tac. l. l.: „patricios confarreatis parentibus genitos, tres „simul nominari, ex quis unus (flamen Dialis) legere„tur, vetusto more.“

Gajus I. 112: „flamines majores, id est Dialis, Mar-

Mutter wenigſtens aus einer altbürgerlichen Familie ſeyn mußte. Beide Bedingungen ſind namentlich bei Julius Cäſar in Erfüllung gegangen, der ſehr jung zum Dialis befördert worden 4). Der Patriciatus iſt von Seiten des Vaters bekannt. Die Mutter war eine Cotta, aus der Aureliſchen Gens, einer von den urſprünglichen dreihundert, alſo wenigſtens eine Altbürgerinn, wenn dieſe Gens zuletzt nur aus plebejiſchen Einſaſſen beſtanden hat. Nicht genug aber, daß die Ehe der Eltern eines Flamen auf der Confarreatio beruht haben mußte, er ſelbſt auch, wenn er ſich verheirathen wollte, durfte es nur unter dieſer Form 5). Boethius gebraucht in dieſem Zuſammenhange von den Flamines die Benennung Pontifices 6).

Auf dieſer thatſächlichen Grundlage läßt ſich weiter fortbauen. An einem andern Orte und zu einem andern Behufe *) habe ich ausführlich vorgelegt, wie ich mir den Urſprung und Sinn der Confarreatio denke. Hier davon nur ſo viel, als zur Einſicht in die Bewandtniß

„tialis, Quirinalis, — — nun folgt eine Lücke, dann — „*confarreatio.*“

4) Vellej. Paterc. II. 43.
Sueton. C. Jul. Caes. 1.

5) Serv. ad Virg. Aen. IV. 103: „(*farreatis nuptiis*) flaminem „et flaminicam *jure pontificio* in matrimonium necesse „est convenire.“
Hierzu — oben N. 2.

6) Boethius l. l. (S. 123. N. 1): „confarreatio solis pon„tificibus conveniebat.“

*) Urſprünge der Röm. Verfaſſung S. 132—134 und 154.

des Theils der Handlung, von dem ſie den Namen führt, erfoderlich iſt. Die Vollſtändigkeit der Entwickelung verlangt, bei zweien Dingen anzufangen, die ſich in Bruchſtücken aus der Urzeit der Geſellſchaft erhalten haben, von denen aber die Kenntniß der Bedeutung durch die Zeit verwiſcht worden: bei den Syſſitien, die zur Beſiegelung des Connubium unter bundesrechtlich vereinigten Stämmen, und dadurch zur Schließung engerer Bande, eingeführt waren, und bei der, dabei genoſſenen, einfachen Koſt einer ſehr früh gebaueten Getreideart. Daß auf Veranlaſſung völkerſchaftlicher Zuſammenkünfte, unter Spielen und gemeinſchaftlichen Malen, die auch unter den Italiſchen Völkern der früheſten Zeit Statt gehabt haben 7), Verlobungen, Verheirathungen geſchloſſen worden, findet ſich mehrmal, wenn auch in ſagenhafter Einkleidung, berichtet. Wie kurzweilig zugeſtutzt auch die Ueberlieferungen von dem Raube der Sabinerinnen iſt, ohne geſchichtlichen Grund iſt ſie nicht; und daß die Entführungen in eine gewiſſe Verbindung mit den Curien gebracht werden, kömmt in Betracht 8). Weil nun anfänglich Eheſtiftungen, wenn Braut und Bräutigam aus verſchiednen Curien geweſen, bei bundesrechtlichen, mit gemeinſchaftlichen Mahlen begleiteten Zuſammenkünften gemacht worden waren, ſo wurde eine wenn auch nur ganz im Kleinen nachgebildete Beibehaltung für weſentlich erachtet, die ſich darauf beſchränkte, daß

7) Aristot. Pol. VII. 9, Schneid. p. 287.

8) Liv. I. 13.

das Brautpaar, in Geſellſchaft von zehn Zeugen, etwas von einer aus Far oder Spelt bereiteten Speiſe genoß, wenigſtens opferte 9). Dem Stoffe wie der Bedeutung nach iſt dieſe ganz daſſelbe geweſen, was die, bei den Spartaniſchen Hochzeiten gebräuchlichen Kribane- oder Kyribane-Kuchen 10). Zu der angegebnen Befreundungsförmlichkeit kam in Rom noch ein Sinnbild der Einbürgerung: die Anwendung von Waſſer und Feuer 11). Daß dadurch die Aufnahme in die Staatsgenoſſenſchaft angedeutet worden, erhellt aus dem Gegenſatze, der Ausſchließung von der Gemeinſchaft des Waſſers und Feuers 12).

Eine ſolche Ehe war ein Band von der heiligſten Weihe 13), geſchloſſen mit feierlichen Opfern 14), und unter geheiligten Rechtsformen 15), in Gegenwart des

9) Dionys. II. 25.
Serv. ad Virg. Georg. I. 31.
Gajus I. 112.
Ulpian. VIII. 9.

10) Athenaeus III. 29. XIV. 14.
Hesych. h. v.

11) Serv. ad Aen. IV. 103: „aqua et igne adhibitis.“

12) Ulpian. X. 3: „peregrinus fit is, cui aqua et igni interdictum est.“
Liv. XXV. 4.
Cic. Phil. I. 9 VI. 4.
Pro domo 30.

13) Plin. hist. nat. XVIII. 3.

14) Ulpian. VIII. 9.

15) Dionys. II. 25.

Pontifex maximus und Flamen Dialis 16). Alle Umſtände weiſen darauf hin, daß ſie die älteſte geweſen, und, was den vorzüglichſten derſelben, die gemeinſchaftliche Farreatio, betrifft, noch vor der Staatsvereinigung der dreißig Curien in Gebrauch gekommen iſt. Mit der Zeit aber, in der ſie entſtanden, hängt der Umfang zuſammen, auf den ſie beſchränkt geweſen: nur bei der Aufnahme einer Ehefrau in die Familie eines Altbürgers, anſäßig im Curialgebiet, hat ſie Statt gefunden; woraus erklärlich wird, daß ſie mit dem Untergange der Curialverfaſſung aufgehört hat. Aus dem Connubium aller Bürger folgt jedoch, daß die Confarreatio der Curialbürger auch mit Neubürgerinnen frei geſtanden hat, mit Töchtern von Einſaſſen der außerhalb des Curialgebiets liegenden Tribus.

Bei Verheirathungen dagegen, durch welche eine Frau, Neu- oder Alt-Bürgerinn, in eine Familie eingeführt wurde, die in dem ſpäter, nach der Gründung des Staats, demſelben einverleibten Gebiet anſäſſig war, konnte jene Verehelichungsform nicht angewandt werden. Hier iſt die wichtige Handlung ohne alle Weihe der Religion, ohne prieſterlichen Seegen, nach der Weiſe des gemeinen Marktverkehrs, durch die bekannte Coemtio, vollzogen worden. In der ſpätern Zeit war dies freilich etwas Sinnbildliches, ein bloßer Scheinkauf, der auch zu andern Behufen üblich war 17). Es würde aber auch

16) Serv. ad Georg. I. 31, et ad. Aen. IV. 103.

17) Gajus I. 119. II. 104. III. 173: „imaginaria quaedam

als etwas unerklärlich Abgeſchmacktes erſcheinen, wenn es ſich nicht auf einen zweckmäßigen, im Verkehr und Handel beſtehenden, geſetzlich anerkannten Gebrauch gegründet hätte. Wenn bei dem Kaufe gewiſſer körperlichen, durch Geſetze namentlich beſtimmten Dinge der Erwerber nicht auf der Stelle die Zahlung leiſtete, ſondern von dem Verkäufer Credit erhielt, ſo wünſchte er doch, zu ſeiner Sicherſtellung, eine rechtsgültige Beglaubigung des geſchloſſenen Vertrags 18). Dieſe erhielt er dadurch, daß er in Gegenwart von fünf Zeugen, nothwendig volljährigen Römiſchen Bürgern, die Zahlung vorläufig auf eine zwar ſinnbildliche, aber geſetzliche Weiſe leiſtete, indem er dem Verkäufer durch einen öffentlich angeſtellten Wagemeiſter eine Kupfermünze zuwägen ließ 19). Dies führt zurück auf die früheſte Zeit, wo die Zahlungen nicht eingebildet, ſondern wirklich, durch **Zuwägen von Kupfer**, berichtigt

„venditio. Mancipatio dicis gratia. Imaginaria solutio „per aes et libram."

Ulpian XX. §. 2. 9: „mancipatio imaginaria."

Justinian. §. 1. instit. de testament. ordinand. (II. 10): „per imaginariam quandam venditionem."

18) Papinian. fr. 77 D. de regul. jur. (L. 17).

19) Plin. hist. nat. XXXIII. 3: „in his emtionibus, quae „mancipii sunt, etiam nunc libra interponitur."

Gajus, Ulpianus, Servius l. l.

Theophilus paraphr. I. 12. §. 6, et II. 10. §. 1.

worden ſind, anfänglich roh 20), darauf in geprägten Stücken 21).

Die ſpätere ſinnbildliche Coemtio läßt eine urſprüngliche wirkliche vorausſetzen. Dieſe Art der Verheirathung, ein bloßer Kaufvertrag, kann unter den Alt-Römern nicht entſtanden ſeyn. Unbemittelte Landleute, wie dieſe in der älteſten Zeit waren, unter denen kein Geld umlief, die ihre Polizeiſtrafen in Schlachtvieh erlegten, in Schaafen und Rindern 22), wie wären ſie im Stande geweſen, eine bedeutende Geldſumme aufzubringen, um eine Tochter zu verſorgen! Ein handeltreibendes Volk muß es geweſen ſeyn, bei dem der Gebrauch

20) Plin. l. l.: „aere rudi usos."
Liv. IV. 60: „aes grave."

21) Festus v. Rodus (Raudus): „vulgus in usu habuit non „modo pro aere imperfecto, sed etiam pro signato."
Gajus I. 122: „ideo aes et libra adhibetur, quia olim „aereis tantum nummis utebantur, (quorum) vis et po- „testas non in numero erat, sed in pondere."
Liv. VI. 14: „rem creditori palam populo solvit, libra- „que et aere liberatum emittit."

22) Cic. de rep. II. 9: „multae dictione (coercebat), quod „tum erat res in pecore et locorum possessione: ex quo „pecuniosi et locupletes vocabantur." — Conf. Ovid. Fast. V. 281: „hinc etiam locuples, hinc ipsa pecunia „dicta est"
Plutarch. Poplic. 11.
Plin. hist. nat. XVIII. 3.
Gellius XI. 1.
Festus v. multam.

entſtanden iſt; wo denn der Gedanke des Etruskiſchen Urſprungs nahe liegt. Zuvörderſt war die Frau der kaufende Theil: ſie erkaufte die Aufnahme in die Familie des Mannes, und eben damit die Fähigkeit zur Theilnahme an dem Erbe 23). In ſo fern aber der Mann durch dieſes Verſprechen ihre Perſon erwarb, war es ein gegenſeitiger Kauf, eine Coemtio. Später unter den Römern in Gebrauch gekommen, als die mit Confarreatio geſchloſſene Ehe, iſt die, per aes et libram, doch immer allgemeiner geworden, je mehr, mit der Beweglichkeit alles Vermögens, auch die, des Landeigenthums, zunahm, je ſichtbarer dabei das Curienweſen zum Alterthümlichen ward, und je ſchneller ſich die Gleichgültigkeit gegen prieſterliche Handlungen verbreitete: ſo daß zuletzt bei Verheirathungen die Pontifices ſo wenig, wie die Augures 24), in Betracht gekommen ſind.

Ueberhaupt iſt die frühere prieſterliche Beaufſichtigung des in das Gebiet der Religion einſchlagenden Sittlichen in der Verderbtheit des Zeitalters untergegangen, und mit Gleichgültigkeit, wo nicht mit Spötterei, angeſehn worden; um ſo mehr, da die Demokratie auch die Trümmer der Pontifikalgerichtsbarkeit an ſich geriſſen hat. Dies wird ſelbſt durch den Umſtand beſtätigt, daß

23) Varro de vita populi Romani, in fragm. Bipont. p. 237: „asses tres ad maritum venientes solebant ferre, atque „unum, quem in manu tenerent, *tamquam emendi* „*causa marito dare.*“

24) Cic. de div. I. 16: „nuptiarum auspices re omissa, no„men tantum tenent.“

in einer einzigen, hierher gehörenden, Beziehung die amtliche Wirkſamkeit der Pontifices vermehrt worden iſt: bei Eheſcheidungen, früher ſo ſelten, verrichteten ſie prieſterliche Handlungen 25): und dieſes Geſchäft hat in gleichem Verhältniß mit dem einreißenden Verderbniß zugenommen. Einige beſondere Fälle geben die Verworfenheit der Großen, und den tiefen ſittlichen Verfall der Geſellſchaft, zu erkennen. Julius Cäſar Octavianus, bereits von zweien Frauen geſchieden, faßte eine thörichte Neigung zu einer ſchwangern Frau, zu der in das Juliſche Geſchlecht aufgenommenen 26) Livia, verheirathet mit Tiberius Claudius Nero. Freiwillig trat dieſer ſie ab, und war ſelbſt bei der Hochzeit. So ungeduldig war Octavianus in ſeiner Liebe, daß er die Niederkunft nicht abwartete. Blos um die Pontifices zu verſpotten, befragte er ſie darüber. Sie antworteten: da die Schwangerſchaft entſchieden ſei, ſo ſtehe der Heirath nichts im Wege 27).

Beides, das Verſinken in Laſterhaftigkeit, und der Verfall des Anſehns der Pontifikalbehörde, erhellt am deutlichſten daraus, daß dieſelbe faſt aufgehört hat, bei Beſtrafung des Incestus zuſtändig zu ſeyn. Nach dem Jus pontificium ſtand ihr dieſes Recht zu in Anſehung

25) Plutarch. quaest. Rom. 47.

26) Tac. annal. I. 8.

27) Id. I. 10. V. 1.: „consulti per ludibrium pontifices.“
Sueton. Octav. 62. — Claud. 1.
Dio Cass. XLVIII. 44.
Vellej. Paterc. II. 94.

aller darunter begriffenen Verbrechen 28). Mit Grauſamkeit haben ſie inſonderheit Gebrauch davon gemacht, wenn eine Veſtalinn die Keuſchheit verletzt hatte 29). Als ſie aber einſt von einigen dieſes Verbrechens beſchuldigten nur eine verurtheilt, zwei dagegen frei geſprochen hatten, ſchien dies einem Volkstribunus zu gelinde. Auf ſeinen Antrag wurde ein außerordentliches Gericht niedergeſetzt, das unter dem Vorſitze des ſtrengen Caſſius nicht nur die beiden freigeſprochenen, ſondern auch noch verſchiedne andere beſtrafte 30). Auch über den berüchtigten Clodius, der Blutſchande mit einer von ſeinen Schweſtern angeklagt, hat ein ſolches Gericht geſprochen 31). Mit ſo vielen andern Rechten iſt in der ſpäteſten Zeit auch das, der Beſtrafung des Inceſtus, auf die Kaiſer übergegangen 32).

Zweier Vorgänge ſoll hier noch gedacht werden: ſie gehören zu den ſtärkſten Zeichen der Zeit. Den Kaiſer

28) Cic. legg. II. 9: „incestum pontifices supremo supplicio „sanciunto.“

29) Dionys. II. 67. III. 67. VIII. 89. IX. 40.
Liv. IV. 44. VIII. 15. XXII. 57.
Conf. Plutarch. quaest. Rom. 80.

30) Ascon. ad Cic. ap. Orellium et Baiterum, M. T. Ciceronis Scholiastae P. II. p. 46.

31) Cic. Sext. 7. 17. — Pis. 12.
Dio Cass. XXXVII. 46.
Plutarch. Lucull. 34. — Cic. 29.

32) Sueton. Domit. 8.
Dio Cass. LXVII. 3. LXXVII. 16

Claudius hatte Julia Agrippina, ſeines Bruders Germanicus Tochter, und des Cn. Domitius Ahenobarbus Wittwe, durch Ränke und Lockungen verſtrickt, daß er ihr die Ehe verſprach. In der Vorausſicht, nicht mehr zu gebären, trachtete ſie, ihrem Sohne Domitius die Nachfolge auf dem Throne zuzuwenden. Das angemeſſenſte Mittel dazu war eine Verheirathung deſſelben mit Octavia, der Tochter des Kaiſers. Dieſe war aber bereits von dem Vater mit dem ſtattlichen Silanus verlobt worden. Der Cenſor Vitellius bewies ſich dienſtbar, die Einleitung zu treffen, um dieſes Band zu zerreißen. Er brachte Schande über Silanus, durch die Beſchuldigung einer ſtrafbaren Liebe zu ſeiner Schweſter Junia Calvina, und ſtrich ihn in dem Verzeichniß der Mitglieder des Senats. Nun ließ ſich Claudius brauchen, die Verlobung zurückzunehmen. Silanus, ſogar gezwungen, die eben bekleidete Würde der Prätura niederzulegen, nahm ſich das Leben; Calvina ward aus Italien verwieſen. Um die beleidigten Götter auszuſöhnen, gab der Kaiſer den Pontifices auf, angemeſſene Religionshandlungen zu veranſtalten. Sie wagten nicht, amtlich ihre Stimme zu erheben gegen das Gewebe der Bosheit 33). — Heliogabalus heirathete die Veſtalinn Aquilia Severa, beging alſo das Verbrechen des

33) Sueton. Claud. 24. 26.

Tac. annal. XII. 3—8: inridentibus cunctis, quod poe„nae procurationesque incesti id temporis exquire„rentur.“

Inceſtus. Er erklärte aber: aus der Ehe eines Ober-pontifex mit einer Ober-Veſtalinn würden göttliche Kinder entſprießen 34).

§. 14.

Belehrungen in Dingen des Gerichtswesens.

Der Stillſtand aller gerichtlichen Geſchäfte an öffentlichen Feiertagen gehörte zu den unverbrüchlichſten Feſtſetzungen des Religionsrechts der Römer. Die Kenntniß dieſer Tage und der Merkmale ihrer Unterſcheidung von Privatfeiern mußte demnach für alle, die eine gerichtliche oder außergerichtliche Handlung vorzunehmen hatten, von Wichtigkeit ſeyn; ſie war aber wegen der Vielheit und der verſchiednen Geltung jener Feſte ſchwierig, ja wegen der Beſchaffenheit der Zeitrechnung, die eine Beweglichkeit derſelben mit ſich brachte, bei weitem für die meiſten Bürger unmöglich. Die hierauf bezüglichen Erkenntniſſe machten daher eine im Römiſchen Leben vielbedeutende Wiſſenſchaft aus, ein Eigenthum der Pontifices, das lange Zeit ihrer geiſtlichen Macht bürgerlichen Nachdruck gegeben hat.

Der Begriff von Sacrum iſt ſchwankend von ſpätern

34) Dio Cass. LXXIX. 9.
Herodian. V. 6. §§. 3 et 4.

Gelehrten aufgeſtellt 1). Die Angaben des Unterſchieds von dies profesti, fasti, nefasti, intercisi, religiosi, ſind nicht ohne Spitzfindigkeiten. Profesti, dem Sinne und der Wortbildung nach übereinſtimmend mit profani 2), hießen die Tage, an denen jede Arbeit verrichtet werden durfte 3); ſie waren zugleich fasti, oder ſolche, an welchen Staats- und gerichtliche Handlungen Statt finden durften 4). Nefasti dagegen, wo dieſe wegfallen ſollten, und wenn nothgedrungen welche verrichtet worden, eine

1) Trebatius ap. Macrob. Sat. III. 3: „quidquid est, quod „deorum habetur."

Gallus Aelius ap. Festum, v. sacer mons: „quidquid „instituto civitatis diis dedicatum atque concessum sit."

2) Festus: „profestum, tamquam profanum."

3) Ibid.: „eo die, qui dies feriarum non est, facere."

Macrob. Sat. I. 16: „Profesti ob administrandam rem „privatam publicamque concessi."

Plin. hist. nat. XVIII. 6: „malum patrem familias „(esse), quisquis interdiu faceret, quod noctu posset, „nisi in tempestate coeli; pejorem, qui *profestis* die- „bus ageret, quod feriatis deberet."

4) Ovid. Fast. I. 48: „fastus erit, per quem lege licebit „agi."

Varro LL., Spengel l. VI. p. 210 et 229: „fasti dies, „quibus verba certa legitima sine piaculo praetoribus „licet fari."

Macrob. Sat. I. 16: „fasti sunt, quibus licet fari prae- „tori tria verba solemnia: do, dico, addico, — quibus „lege agi potest."

Sühne angeſtellt werden mußte 5); zugleich Feriae, mit Religionshandlungen, und mit Ruhe von aller Arbeit, ſelbſt für die Sklaven 6). Intercisi, halbe Feiertage, am Morgen und Abend heilig, in der Zwiſchenzeit nicht 7). Religiosi endlich, an denen keine öffentliche Handlung vorgehn ſollte, weil an denſelben dem Staate ein großes Unglück widerfahren war 8), unter andern der Jahrestag der Schlacht an der Allia 9). Weil aber doch

5) Ovid. l. l. 47: „ille nefastus erit, per quem tria verba „silentur."

Varro l. l. p. 210. 211. 229: „nefasti, per quos dies „nefas fari praetorem Do, Dico, Addico. Itaque non „potest agi. — Praetor, qui tum fatus est, si imprudens fecit, piaculari hostia facta piatur; si prudens „dixit, Quintus Mucius ambigebat, eum expiari ut impunem non posse."

Macrob. l. l.: „his contrarii sunt nefasti."

6) Cic. legg. II. 12.

Macrob. l. l.

7) Ovid. l. l. 50: „Qui jam fastus erit, mane nefastus erat."

Varro l. l. p. 211: „intercisi dies sunt, per quos „mane et vesperi est nefas, medio tempore — fas."

Macrob. Sat. I. 16.

8) Liv. VI. 1: „de diebus religiosis agi coeptum."

Gellius IV. 9: „religiosi dies dicuntur tristi omine „infames impeditique, in quibus et res divinas facere, „et rem quampiam novam exordiri temperandum est."

9) Liv. l. l.: „(diem Alliensem), insignem rei nulli publice „privatimque agendae."

Cic. ad Att. IX. 5: „Alliensis pugnae religiosus dies."

Verrius Flaccus ap. Gellium V. 17.

die Fasti den größern Theil der Tage ausmachten, ſo führte das Verzeichniß ſämmtlicher Tage des Jahres vorzugsweiſe dieſen Namen 10). Neue Feſte wurden darin eingetragen 11). Die Aufbewahrung und Führung derſelben war eine von den Pflichten der Pontifices, aber auch eins ihrer vorzüglichſten Rechte, durch welches ſie großen Einfluß auf die bürgerlichen Angelegenheiten ausübten. Denn da ſie allein es waren, von denen über die Tage, auf welche die Feſte fielen, Auskunft und Belehrung erlangt werden konnte 12), ſo durften ſie nur, um bei Rechtshandlungen eine Partei zu begünſtigen, der andern, welche anfragte, erklären, der dazu beſtimmte Tag ſei ungehörig. Niemand vermochte dies zu unterſuchen; keinem waren die verhängnißvollen Bücher zugänglich 13).

10) Cic. ad div. V. 12: „enumeratio fastorum."
Id. Verr. IV. 67. Sext. 14.

11) Id. Phil. II. 34: „adscribi in fastis ad Lupercalia."
Tac. annal. I. 15: „ludi fastis additi."

12) Tac. hist. II. 91.
Conf. Varro LL. VI. 3, Spengel p. 194 seqq.

13) Liv. IV. 3: „non ad fastos, non ad commentarios pon-„tificum admittimur."
Id. VI. 1: „quae ad sacra pertinebant, a pontificibus „maxime, ut religione obstrictos haberent multitudinis „animos, subpressa."
Plin. hist. nat. XXXIII. 1. med.: „publicatis diebus „fastis, quos populus a paucis principum quotidie pe-„tebat."
Cic. Muren. 11: „posset agi lege, nec ne, pauci

Hieran knüpfte ſich ein anderes nicht weniger bedeutendes Mittel der Einwirkung auf das Bürgerliche des Volks. In dem Archiv des Collegii, deſſen Aufbewahrung in der Amtswohnung des Oberpontifex anzunehmen iſt *), befanden ſich auch die Nachweiſungen über die im Allgemeinen ſogenannten Actiones, die bei Rechtsſtreitigkeiten durch das Herkommen geſetzlich gewordenen Verfahrungsformen und Maßregeln, ſo wie über die dabei gebräuchlichen Formeln. Hierüber Auskunft zu geben, ſtand demnach ebenfalls nur den Eingeweihten zu, aus deren Mitte jährlich abwechſelnd einer das Geſchäft vollzogen hat 14).

„quondam sciebant. Fastos enim vulgo non habebant; „erant in magna potentia, qui consulebantur. Eorum „sapientiam compilarit (Cn. Flavius).

*) S. unten S. 165. 166.

14) Pomponius fr. 2. §. 6. D. de orig. jur. (I. 2.): „leges „duodecim tabularum: ex his fluere cepit jus civile: ex „iisdem *legis actiones* compositae sunt. Omnium tamen „harum et interpretandi scientia, et actiones, apud „*collegium pontificum* erant, ex quibus constituebatur, „quis quoque anno praeesset privatis."

Valerius Maximus II. 5. §. 2: „jus civile per multa „secula inter sacra caerimoniasque deorum immortalium „abditum, solisque pontificibus notum."

Liv. IX. 46: „civile jus, repositum *in penetralibus* „*pontificum*."

Conf. Dionys. X. 1: „*ὀλίγα τινὰ ἐν ἱεραῖς ἦν βίβλοις* „*ἀποκείμενα*."

Cic. de orat. I. 41: „veteres illi, qui huic scientiae

Es hat aber um das Jahr 449 ein vermeſſener Mann die Hände hergegeben, dieſes ganze Gebäude der ariſtokratiſchen Hierarchie in ſeinen Gründen zu erſchüttern: ein gewiſſer Cnejus Flavius, Privatſchreiber, Sohn eines Freigelaſſenen. Die Sache wird nicht ohne Dunkelheit und Verwirrung erzählt. Darin ſtimmen Alle überein, die ihrer gedenken, daß er die Geheimniſſe der Pontifices verrathen 15), und ſowohl die Fastos, als die Actiones, der allgemeinen und öffentlichen Kenntniß Preis gegeben hat 16). Hierbei entſtehn nun einige Fragen: Wie iſt derſelbe zu den Abſchriften gelangt? Was hat ihn zu dem Schritte bewogen? In welcher Eigenſchaft hat er ihn thun dürfen? Hierzu kömmt noch eine Frage. Ungeachtet der Schwierigkeiten, die ihm der die Wahlhandlung leitende Beamte entgegenſtellte, und zum Verdruſſe der ſtolzen Patricier, iſt er von einer großen Mehrheit zum curuliſchen Aedilis gewählt worden 17).

„(juris) praefuerunt, obtinendae atque augendae poten-
„tiae suae causa pervulgari artem suam noluerunt.“

15) Cic. Muren. 11: „enuntiatis vestris mysteriis.“

16) Liv. IX. 46.
Valer. Max. II. 5 §. 2.
Cic. de orat. I. 41: „expositis a Cn. Flavio primum „actionibus.“
Id. ad Att. VI. 1: „Cn. Flavium scribam fastos protu-„lisse, actionesque composuisse“ — Id. Muren. 11.
Pomponius l. l.: „legis actiones, id est legitimae „actiones.“

17) Liv. et Valer. Max. l. l.

Iſt dieſe auffallende Wahl die Urſache oder die Folge ſeiner That geweſen: jenes, aus Rache für die erfahrne Geringſchätzung; oder dieſes, aus Dankbarkeit der Bürger für die Veröffentlichung?

Vor Allem kömmt der Umſtand in Betracht, daß der Dienſtherr, bei dem Flavius als Schreiber geſtanden, Appius Claudius, in der Folge beigenannt Cäcus, geweſen iſt 18). Einer Nachricht zufolge ſoll dieſer ſelbſt die Sammlung und Anordnung der Schriften bewerkſtelligt, Flavius aber das Werk entwendet, und Mißbrauch davon gemacht haben 19). Nach einer andern hat letzterer die Arbeit auf Geheiß des erſtern vollzogen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht 20). Soweit dieſe abweichenden Angaben die Bearbeitung betreffen, laſſen ſie ſich leicht ſo vereinigen: Appius iſt die Triebfeder des Unternehmens, und der Schreiber ihm dabei behülflich geweſen. Uebrigens aber kann nicht zweifelhaft bleiben, daß die zweite Nachricht den Vorzug verdiene, wenn man die Perſönlichkeit des Appius erwägt.

Dieſer abſonderliche Mann hat zwar die Herrſchſucht ſeines Geſchlechts getheilt, in Anſehung aber der angewandten Mittel den Charakter deſſelben verleugnet,

Plinius, hist. nat. XXXIII. 1. med.
Piso ap. Gellium VI. 9.

18) Plin. l. l.
Pomponius l. l. §. 7.

19) Pomponius ibid.

20) Plin. l. l.: „*ejus hortatu* exceperat eos dies, promul„gaveratque.“

indem bekanntlich die Appier unerſchrocken, mit Trotz und Gewalt, gerade auf ihren Gegenſtand losgegangen ſind, und ihren ariſtokratiſchen Sinn nicht verhehlt haben. Er hingegen, hartnäckig zwar ebenfalls, verfuhr aber zugleich mit Verſtellung, Spitzfindigkeit und Hinterliſt, und trug den Bürgerſinn zur Schau 21). Nicht nur auf dem Forum und dem Marsfelde, ſondern ſelbſt im Senat, ſuchte er ſich einen Spielraum der Herrſchluſt zu verſchaffen, dadurch, daß er dem ganz gemeinen Manne den Zutritt eröffnete, und ſo die zweideutige Anhänglichkeit des großen Haufens gewann. Er machte daher von ſeiner Cenſura den unerhörten Mißbrauch, bei der Ergänzung des Senats Söhnen von Freigelaſſenen die Mitgliedſchaft zu beſtimmen 22); wiewohl das Collegium ſeine Würde behauptet, und ſie nicht zugelaſſen hat. Empört über ſolche der Regierung zugefügte Schmach, legte ſein Amtsgenoß C. Plautius die Stelle nieder 23). Nun that er ſeiner Rotte, den Freigelaſſenen, wenigſtens auf dem Marsfelde die Schranken auf.

21) Liv. IX. 42: „creatus consul — Romae mansit, ut *ur-* „*banis artibus* opes augeret, quando belli decus apud „alios esset.“

Ibid. 46: „quas petierat *opes urbanas.*“

22) Ibid.: „senatum primus libertinorum filiis lectis inqui- „naverat.“

Conf. c. 30.

Diodor. XX. 36.

23) Liv. IX. 29: „ob infamem atque invidiosam senatus „lectionem verecundia ictus.“

Ein gewiſſer Grad des Bürgerrechts war denſelben zwar zugeſtanden 24); in ſo fern ſie aber kein ländliches Grund-eigenthum beſaßen, blieben ſie von einer Hauptbefugniß ſo gut wie ausgeſchloſſen, von dem Stimmrechte in den Centuriatcomitien. Kraft ſeines Amts vertheilte ſie Appius in die ländlichen Tribus, obgleich ſie in keiner anſäſſig waren 25). Nun traten ſie mit vor, wenn die Tribus, in welche, nach der ſpätern Verfaſſung der Centuriatcomitien, jede von den fünf Claſſen zerfiel, (S. 105. 106) zur Abſtimmung vorgerufen wurden. In der Freiheit, Andere zu ärgern, die er um ſo mehr genoß, als er nach dem Abgange des Plautius allein ſchaltete 26), gefiel er ſich ſo ſehr, daß er eine höchſt auffallende Willkühr wagte. Kaum zehn Jahre hat die Einrichtung beſtanden, daß die Dauer einer Cenſura fünf Jahre betragen hat; darauf iſt ſie auf achtzehn Monate beſchränkt worden 27). Ein hundert und drei und zwanzig Jahre aber nach der Abfaſſung dieſes Staatsgeſetzes erkühnte ſich Appius, nachdem ſeine Amtszeit abgelaufen war, zu erklären: das Geſetz habe nur Anwendung gehabt auf die beiden Cenſoren, unter deren Amtsführung es gegeben, die alſo vor demſelben gewählt worden (C. Furius Pacilus, und M. Geganius

24) Dionys. IV. 22.

25) Liv. IX. 46.
Diodor. l. l.

26) Liv. IX. 29. 33.

27) Id. IV. 8. 24.
Cic. legg. III. 3.

Macerinus) 28), nicht aber auf ihn, noch auf die nach der Abfaſſung gewählten Cenſoren; er werde demnach das Amt, der urſprünglichen Einrichtung zufolge, noch viertehalb Jahre fortſetzen 29). Seiner Auslegung nach hätte alſo das Geſetz zur Zeit der Abfaſſung blos rückwirkende Kraft gehabt, keine vorbeſtimmende. Solche Unverſchämtheit konnte ihm nur durchgehn, weil die Tribunen unter ſich in Zwieſpalt, und drei von ihm gewonnen waren. Zwei Jahre nachher hat er jedoch das Amt niedergelegt, um ein höheres, den Conſulatus, anzutreten 30).

Einem Manne, wie dieſem, iſt jener Streich der Veröffentlichung zuzutrauen; nur muß dabei vorausgeſetzt werden, daß er, um theils die Freiheit der Benutzung des prieſterlichen Archivs, theils eine Befugniß zur Bekanntmachung, gehabt zu haben, Pontifex geweſen ſei: und dies wird glaublich durch Folgendes. Die Potitier, vorgeſtellt als Gens mit zwölf Familien 31), auch als einzelne Familie 32), waren ſeit der älteſten Zeit zu gewiſſen gemeinſchaftlichen Opfern an einer beſtimmten Stelle verpflichtet. Um der Beſchwerde überhoben zu ſeyn, verſchafften ſie ſich die Genehmigung, die feierlichen Handlungen durch öffentliche Sklaven verrichten zu laſſen. Dieſe Erlaubniß hat Appius ertheilt. Irrig wird dies

28) Liv. IV. 22.

29) Id. IX. 33. 34.

30) Id. c. 42.

31) Id. IX. 29.

32) Id. I. 7: „familiae inclitae.“

mit der Cenſura deſſelben in Verbindung gebracht, und Appius in dieſem Zuſammenhange Cenſor genannt 33); denn es bedarf keines Beweiſes, daß die Amtsbefugniſſe der Cenſoren ſich nicht auf Religionsangelegenheiten erſtreckt haben. Die Umſtände, mit denen die Sache erzählt wird, verrathen ſagenhafte Uebertreibung, Entſtellung und Verwechſelung. Zur Strafe für ſolche Ruchloſigkeit ſollen alle erwachſene männliche Bewohner, gegen dreißig, binnen Jahresfriſt geſtorben, und ſomit der Name der Potitier erloſchen ſeyn: er kömmt aber viel ſpäter noch vor 34). Appius, wegen unbefugter Ertheilung jener Genehmigung, ſei einige Jahre nachher blind geworden: nicht weniger aber als fünfzehn Jahre nachher hat er noch ein Heer angeführt 35). Nur ein eigenmächtiger Pontifex kann ſich erlaubt haben, die Gentilen von der perſönlichen Verrichtung der Opfer zu entbinden; und nur ein Appius Claudius kann dieſer eigenmächtige Pontifex geweſen ſeyn. Gleich andern Pontifices 36), hat auch er ſich einen Schreiber gehalten, in der Perſon des Cn. Flavius. In der Folge ſind dieſe Gehülfen Pontifices

33) Liv. IX. 29.
Valer. Max. I. 1. §. 17.
Conf. Liv. epit. l. XIII. Cic. de senect. 6.
Plutarch. Pyrrh. 18. 19.

34) Cic. Verr. act. II. l. I. c. 51—53.

35) Liv. X. 31.

36) Id. XXII. 57.

minores genannt worden 37). Wie ſeinen Amtsgenoſſen im Senat, eben ſo hat der ſchadenfrohe Appius denen, im Pontifikat, mitgeſpielt. Nicht als Cenſor, ſondern als Pontifex, hat er die bewußte Genehmigung gewährt; und in ſo fern er in dieſer Eigenſchaft Belehrungen und Auskunft über Gegenſtände des Gerichtsweſens zu ertheilen berechtigt war, hat er dies erweitert, und ſämmtliche dahin gehörende Feſtſetzungen und Verhaltungsregeln ein für alle Mal zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Flavius hat in ſeinem Auftrage das Geſchäft vollzogen. Aus Erkenntlichkeit hat die Menge dieſen zum curuliſchen Aedilis, und den Anſtifter zum Conſul, gewählt 38).

Durch manche Zerrüttungen im Zeitrechnungsweſen erfuhr indeſſen nach dieſem Vorgange die Stellung der dies fasti und nefasti gewiſſe Veränderungen, deren Kenntniß einige Zeit ein Vorbehalt der Patricier, und zwar ihres Ausſchuſſes, der Pontifices, blieb. Damit nun wenigſtens in Anſehung dieſer die Bürger in Abhängigkeit von den Pontifices erhalten würden, erfand man beſondere, nur den Eingeweihten bekannte Schriftzüge 39). Dieſes

37) Liv. I. I.
De harusp. resp. 6.
Macrob. I. 15.

38) Liv. IX. 42.

39) Cic. Muren. 11: „irati illi, quod sunt veriti, ne, dierum „ratione pervulgata et cognita, sine sua opera lege poſ„set agi, notas quasdam composuerunt, ut omnibus in „rebus ipsi interessent.“

Nothmittel hielt aber nicht lange vor. Während der Fortſchritte eines Jahrhunderts verbreiteten ſich beſſere Begriffe von den Bedürfniſſen und Rechten der Geſellſchaft im Privatleben. Laien befleißigten ſich der Kenntniß nicht nur des Rechts ſelbſt, ſondern auch alles deſſen, was bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen zu beobachten war, und ließen ſich bereitwillig finden, jedem darüber Auskunft zu geben 40). Sehr verdienſtlich war das Unternehmen des Sextus Aelius Catus, der alle hinzugekommene Actiones in Commentarios zuſammentrug, und dieſes Werk, genannt Jus Aelianum, zum öffentlichen Gebrauche beſtimmte 41).

§. 15.

Führung der Zeitrechnung. Einſchaltungen.

Die Zeitrechnung der Römer vor Julius Cäſar beruhte, gleich der Griechiſchen vor Meton, hauptſächlich auf der Beobachtung und Berechnung der Umläufe des Mondes um die Erde; weshalb bei den älteſten Griechen, wie bei den Deutſchen, Mond und Monat als gleichbedeutend gebraucht worden ſind 1). Die Religion jener Völker verlangte, daß gewiſſe heilige Handlungen unverrückt an beſtimmten Monaten, Mondvierteln und Tagen hafteten; daher durfte an dieſer Grundlage der

40) Id. de orat. I. 56 extr. III. 33.

41) Pomponius l. l. §. 7.

1) Homer. Il. XIX. 374. XXIII. 455.

Zeitrechnung nichts geändert werden 2). Aus längerer Beobachtung und Vergleichung hatte ſich ergeben, daß neun und zwanzig und ein halber Tag (der Ueberſchuß von etwas mehr als 44 Minuten ward nicht in Anſchlag gebracht) einen Mond-Umlauf ausmachen. Zum Gebrauche aber im gemeinen Leben war die gleiche Größe aller Tage nothwendig; deshalb wurden abwechſelnd einem Mondumlaufe 29 Tage, dem andern 30, gegeben, jene genannt hohle, dieſe dagegen volle 3). Ein Inbegriff von zwölf Umläufen, mit 354 Tagen, machte das Mondjahr aus 4). Daß nahe an neun Stunden (8 St. 48′) darüber waren, iſt unbeachtet geblieben.

Nicht nur aber, weil man wahrnehmen mußte, daß dieſe Rechnung mit dem in der Natur beſtehenden, durch die Bewegung der Erde um die Sonne beſtimmten Kreislaufe nicht Schritt hielt, nicht überein traf mit dem längſten und dem kürzeſten Schatten im Jahre, ſondern auch, weil altherkömmlich gewiſſe Feſte jährlich, und zwar in einer feſtgeſetzten Jahreszeit, gefeiert werden mußten, ſind nothwendig, wenn auch die Ober- und Unter-Abtheilungen des Jahrs auf dem Mondlaufe beruhten,

2) Gemini isagoge in phaenomena c. 6, in Petavii doctrina tempp. T. III. p. 18.

3) Ibid.

Macrob. Sat. I. 13.

4) Censorin. de die nat. 20: „luna duodecim suis mensibus „CCCLIV dies videtur explere.“

Macrob. l. l.: trecentos quinquaginta quatuor dies.“

doch die Jahre ſelbſt nach der Sonne gezählt worden 5). Man wurde demnach auf Verſuche geführt, das Mond- und Sonnen-Jahr auszugleichen, alſo Veranſtaltungen zu treffen, daß jenes im bürgerlichen Leben, aus der angegebnen Urſache, fortbeſtehn könnte, dabei aber mit dem natürlichen Zeitlaufe in Uebereinſtimmung gebracht würde. Mit Uebergehung eines frühern Verſuchs, der Triëteris, auf die es zu dem vorliegenden Zwecke nicht ankömmt, wird hier nur der Octaëteris gedacht, dieſes bekannten Kreislaufs von je acht Mondjahren.

Aufmerkſame Beobachter des Himmels waren zu dem Ergebniß gelangt, daß ein Sonnenjahr um 11 ¼ Tage größer ſei, als ein Mondjahr 6): wobei jedoch für jenes gegen 48 ¾ Minuten zu viel angenommen wurden. Die 11 ¼ Tage, um welche jährlich das Mondjahr dem Sonnenjahre voraus eilt, häufen ſich binnen 8 Jahren zu 90 Tagen an: aus dieſen wurden drei Monate, jeder von 30 Tagen, eingerichtet, und dem achtjährigen Kreislaufe dergeſtalt eingeſchaltet, daß ſie dem Ende des zweiten, fünften, und achten Jahres angefügt wurden 7). Eine vollkommne Ausgleichung aber war hierdurch keineswegs

5) Geminus l. l.

6) Id. p. 20. 21.
Censorin. de die nat. 18.
Macrob. l. l.
Plutarch. Numa 18.

7) Geminus l. l.
Macrob. l. l.

erreicht: man ſchaltete zu viel ein. Denn das Mondjahr dauert faſt neun Stunden (weniger 12 Minuten) länger, als es angenommen wurde; dieſe betragen in 8 Jahren drei Tage: um ſo viel hätte man weniger, ſtatt 90 alſo nur 87 Tage, einſchalten ſollen; und dennoch wäre es noch nicht ganz genau geweſen, um ſo weniger, als auch für das tropiſche Jahr beinahe 11 Minuten zu viel angenommen waren, die in acht Jahren gegen 1 ⅓ Stunden ausmachten.

Urheber des Gedankens, einen achtjährigen Cyclus anzulegen, kann nicht Kleoſtratus geweſen ſeyn, noch weniger Eudoxus; nur Verbeſſerungen mögen ſie vorgeſchlagen haben. Viel früher iſt ſchon ein Zeitraum im Gebrauche geweſen, der mit dem achten Jahre, bei dem Eintritte des neunten, ablief, „Enneaëteris, nono quo„que anno 8)“, angemeſſener jedoch mit dem obigen Namen Octaëteris belegt. Von den Pythiſchen bundesrechtlichen Verſammlungen iſt wenigſtens bekannt, daß ſie anfänglich nach Verlaufe von je acht Jahren Statt gehabt haben 9). Sehr früh iſt auch bei den Römern ein aus der Octaëteris entſtandner 10) Einſchaltungscyclus im Gebrauche geweſen, doch mit der Verſchiedenheit, daß

8) Censorin. l. l.

9) Schol. Pindar. Pyth. argument. III. ed. Heyne Vol. II. p. 485: „καταρχὰς διὰ ἐννεαετηρίδος.“

Censorinus l. l.: „ludi, qui vocantur Pythia, *post* „*octavum* annum olim conficiebantur.“

10) Macrob. l. l.: „hunc ordinem Graecorum Romanis quo„que imitari placuit.“

er in zwei gleiche Theile, Tetraëteren, zerfiel. Uebrigens aber wichen die Römer von den Griechen in dem Einſchaltungsverfahren darin ab, daß ſie den Ueberſchuß von jährlich 11 ¼ Tagen, der ſich binnen vier Jahren zu 45 Tagen anhäufte, nicht nur anders vertheilten, ſondern auch an einer andern Stelle anbrachten. Betreffend zuvörderſt die Art und Weiſe der Vertheilung, wurden nicht Monate mit dreißig Tagen eingeſchaltet, ſondern abwechſelnd nach zweien Jahren der Tetraëteris zwei und zwanzig Tage, und wieder nach zweien, drei und zwanzig 11). Dieſes Verfahren wird vorgeſtellt als Verdoppelung der eilf Tage, welche das Sonnenjahr mehr enthält, als das Mondjahr 12); und der alle vier Jahre hinzukommende drei und zwanzigſte Tag entſtehe aus der Sammlung der überſchüſſigen Vierteltage.

Lange Zeit hat das Jahr mit dem März den Anfang genommen, was ſchon aus den Namen der Monate Quintilis, Sextilis, September, October, November, December zu erkennen iſt 13); wonach alſo der Februarius den Schluß gemacht hat 14). Nicht aber am Ende

11) Censorin. c. 20.
Macrob. l. I.

12) Plutarch. Numa 18.

13) Varro LL. VI. 4 extr.

14) Ovid. Fast. II. 49.
Cic. legg. II. 21.
Macrob. l. I.
Varro LL. Spengel VI 3.

deſſelben hat der Schaltmonat ſeine Stelle bekommen, ſondern unmittelbar nach dem drei und zwanzigſten Tage 15). Zufällig kann dies nicht geſchehn ſeyn; auf zweien Gründen ſcheint es beruht zu haben. An dem genannten Tage, nach welchem ſogleich der Schaltmonat begann, wurden die Terminalia gefeiert 16). Die Termini der Römer waren bekanntlich daſſelbe, was die Hermae der Griechen. Der Begriff aber, der durch das Wort bezeichnet wird, beſchränkte ſich keineswegs auf die Scheidungen zwiſchen den Grundſtücken im Innern eines Staats, ſondern er erſtreckte ſich auch auf die an das Ausland ſtoßenden Gränzgegenden. Ein Demos in Attika hieß τὸ ἕρμος, das Grenzfeld 17), von ſeiner Lage am weſtlichen Ende des urſprünglichen Gebiets, wo daſſelbe an den einſt ſelbſtſtändigen, aber frühzeitig einverleibten Staat von Eleuſis anſtieß 18). Hermes, anfänglich die Benennung jedes Reiſenden, der in geſandtſchaftlichen und zugleich Handels-Geſchäften in angränzende Länder ging, iſt von der Sage zur idealen Collectivperſon, zum Sinnbilde des Reiſens, gemacht

15) Varro, Censorin. et Macrob. l. l.

16) Liv. XLV. 44: „postridie Terminalia intercalares fuerunt.“
Macrob. l. l.: „Terminalibus peractis.“
Censorin. l. l.

17) Dionysius, Tryphonis f., ap. Harpocr. v. ἕρμος.
Hesych. et Suid. h. v.

18) Plutarch. Phocion 22; conf. Thes. 11.

worden 19). Ein eingebildetes Weſen mit dieſem Unterſcheidungsmerkmal haben auch die Gallier göttlich verehrt; in welchem die Römer ihren Merkurius wieder finden mußten 20). Dieſer Name führt zum Ziele der Unterſuchung. Wenn die gleiche Bedeutung dieſes Worts mit dem Deutſchen Mark, Gränze, nicht zu verkennen iſt, ſo erſcheint der Name Merkedinus oder Merkedonius, der dem Schaltmonat beigelegt wird 21), als bezeichnend: Gränzmonat, angefügt nicht nur an den Tag, der die Achtung für die Gränzraine in Erinnerung bringen ſollte, ſondern zugleich an den letzten im Jahre. Denn dies war eben dieſer Tag 22): und hieran ſchließt ſich der zweite Grund, aus welchem dem Schaltmonat die bezeichnete Stelle angewieſen war. Der vier und zwanzigſte Februarius nämlich war im gemeinen Jahre der Tag des Regifugium 23); mit der neuen Ordnung der Dinge, die einſt an dieſem Tage in der Staatsverwaltung begonnen, ſollte auch eine neue Reihe, in Verwaltungsgeſchäften die Tage zu zählen, den Anfang nehmen. Wiewohl nun das bürgerliche

19) Theocrit. Idyll. XXV. 3: „Ἑρμῆς ἐνόδιος.“

20) Caesar de bello Gall. VI. 17: „viarum atque itinerum dux.“

21) Plutarch. Numa 18, Jul. Caes. 59.

22) Varro l. l. VI. 3: „Terminalia, quod is dies *anni extremus* constitutus.“

23) Vorrius ap. Festum h. v.: „in fastis VI Calendas Martias.“ Ovid. Fast. II. 685. 686.

Jahr keine Aenderung dadurch erlitt, ſetzte man doch auf jenen Tag den Anfang des conſulariſchen; worin aber in der Folge Veränderlichkeit und große Verwirrung geherrſcht hat.

Nach Vollendung des Schaltmonats von abwechſelnd zwei und zwanzig und drei und zwanzig Tagen folgten die von dem Februarius noch übrigen fünf Tage 24). Im gemeinen Leben ſind dieſelben als Theile des Schaltmonats angeſehn, und letzterer abwechſelnd zu 27 und 28 Tagen angenommen worden 25).

Dem Leſer wird nicht entgehn, daß es in dieſer Ausführung nur abgeſehn geweſen iſt auf eine gedrängte Zuſammenſtellung deſſen, was zur Einſicht in das Verfahren der Pontifices bei den Einſchaltungen nothwendig ſchien, mit Weglaſſung gewiſſer Angaben, beſonders von Macrobius, die nicht nur an ſich ſelbſt, ſondern auch dadurch verdächtig ſind, daß der beſſer unterrichtete Cenſorinus nichts davon erwähnt. Die Erklärung iſt hierbei nicht überflüſſig, daß dieſe ganze Ausführung ſich faſt ausſchließlich auf den Zeitraum von vier Jahrhunderten, von der Geſetzgebung der zwölf Tafeln bis auf Julius Cäſar, bezieht. Bevor aber von den Zeitrechnungsgeſchäften der Pontifices gehandelt wird, iſt

24) Macrob. l. l.: „reliquos Februarii mensis dies quinque „post intercalationem subjungebant.

25) Celsus l. XXXIX Digest. fr. 98. §. 2. D. de verb. sign. (L. 16): „mensis intercalaris constat ex diebus viginti „octo.“

noch erfoderlich, die Bewandtniß der Nundinae und Nonae in Erinnerung zu bringen. Beide Wörter, aus Novem gebildet, beziehn ſich auf die eigenthümliche Rechnungsweiſe, daß bei einer Reihe von ſieben Tagen der achte zwei Mal gezählt wird, nämlich am Schluſſe der Reihe, und wieder am Anfange der folgenden. Von den Nundinis iſt dies bekannt. In Beziehung auf Staats- und Gerichts-Geſchäfte waren dieſe Markttage zwar nefasti 26); da aber an denſelben viele Landleute in die Stadt kamen, um die Erzeugniſſe ihrer Wirthſchaft abzuſetzen, ſo wurden ſie häufig von den Volkstribunen benutzt, die Plebs zur Berathung über deren Privatangelegenheiten um ſich zu ſammeln 27). Die Nundinä mußten hier erwähnt werden, weil nachher von der Sorgfalt, die man anwandte, um zu verhindern, daß die Nonae damit zuſammenträfen, und von dem Grunde dieſer Sorgfalt, die Rede ſeyn wird. Nonae hieß der neunte Tag vor den Idus, aber uneigentlich, denn der Tag der Iduum wurde mitgezählt, es war alſo nur der achte. Ohne in die Wortbedeutung von Idus einzugehn, genüge hier der Verſuch, die Sache zu erläutern, und zwar dahin, daß darunter urſprünglich die

26) Festus v. nundinas feriarum.
Dionys. II. 28.
Plin. hist. nat. XVIII. 3.

27) Dionys. VII. 58 med. X. 48 extr.
Rutilius ap. Macrob. Sat. I. 16: „ut scita atque con-„sulta frequentiore populo referrentur."

Mitte des Mondmonats, der vier und zwanzigſtündige Zeitraum des Vollmondes, zu verſtehn geweſen iſt. Genau konnte dies freilich ſchon deshalb nicht ſeyn, weil die Römer in der Vertheilung der Monatstage von der oben dargeſtellten, einfachen Weiſe abwichen, und von ſieben Monaten jedem 29 Tage gaben 28), von vier dagegen einem jeden 31, und dem Februarius ſeine 28. Da kommen 355 Tage heraus, einer mehr, als das Mondjahr enthält. Dieſen hatten Unwiſſenheit und Aberglaube hinzugefügt 29).

Es beſtand bei den Römern ſeit urdenklichen Zeiten der ſonderbare Gebrauch, die Monatstage von den Mondphaſen an, blos mit Ausnahme der vierten, rückwärts zu zählen 30). Hier braucht dies nur von der erſten Hälfte des Monats, oder von der Zeit des zunehmenden Mondes, nachgewieſen zu werden. Von dem Vollmonde oder den Idus an, in rückgehender Ordnung gezählt, war, der obigen Angabe nach, der neunte Tag 31) nicht nur chronologiſch, ſondern in der älteſten Zeit auch politiſch ausgezeichnet. An dem Abend vorher nämlich

28) Censorin. 20: „septem menses, qui dies undetricenos „habebant."

29) Id. l. l.
Macrob. l. l. I. 13.

30) Macrob. I. 16 extr.: „retrorsum, cedente numero ab „augmento in diminutionem."

31) Ibid. c. 15: „ab eo (Nonarum die) semper ad Idus no- „vem dies."

erſchien die halbe Mondſcheibe voll, διχότομος 32), das ſogenannte erſte Viertel. In der Urzeit war es Gebrauch geweſen, daß monatlich an dieſem Tage der Rex öffentliches Gehör ertheilt hatte, wo viele Bürger von ihren Landhöfen in die Stadt gekommen waren, um ihre Angelegenheiten ihm vorzutragen 33). Nach der Abſchaffung des Regnum verlangte dringend der Vortheil der Patricier, daß der Wunſch nach Wiederherſtellung deſſelben (regis desiderium) nicht aufkäme; weshalb unter andern dieſe Audienzen nicht fortdauern durften. Um jedoch dem

32) Schol. ad Arati Diosem. 67, vel Phaenomen. 799: ed. Bekker p. 122.

33) Macrob. I. I. c. 13: „populus Romanus *exactis etiam* „*regibus* diem hunc Nonarum maxime celebrabat. Ne „quid nundinis collecta universitas *ob regis desiderium* „novaret."

Conf. c. 15: „Tusci nono quoque die (iſt mißverſtan„den) *regem suum* salutabant, et de propriis negotiis „consulebant."

Varro LL. Spengel VI. 4: „eodem die (Nonarum) in „urbem ab agris *ad regem* conveniebat populus."

Ich glaube dies auf den bürgerlichen Rex der älteſten Zeit beziehn zu dürfen, nicht auf den ſpätern kirchlichen, von dem ſogleich darauf in derſelben Stelle die Rede iſt. Hierzu berechtigen nicht nur die eben angeführten Nachrichten des Macrobius, ſondern auch Varro ſelbſt giebt zu erkennen, daß er von einer Sitte der Vorzeit ſpreche, indem er hinzuſetzt: „die an den Nonis auf der Burg ver„anſtalteten Feierlichkeiten enthalten noch Spuren davon:" „harum rerum vestigia in sacris Nonalibus in arce."

Tage der Nonae einige Bedeutung zu laſſen, mußte an demſelben der in eine blos prieſterliche Perſon verwandelte Rex die Landleute, die ſich aus alter Gewohnheit noch einfanden, über die Feiertage des Monats belehren 34). Indeſſen war der Zulauf an dieſem Tage nicht ſo groß, um Beſorgniſſe zu erregen. An den Markttagen dagegen ſtrömte ein großer Haufe zuſammen; wären auf einen oder den andern zugleich die Nonä gefallen, ſo hätte dies ein kühner Aufwiegler benutzen können, die alte Zeit zu preiſen, das Volk aufzuregen, und die neue Verfaſſung zu bedrohn. Es war daher eine wichtige Pflicht der Pontifices, bei der Anordnung des Jahrs darauf zu achten, daß weder Nundinae, noch, aus einem ähnlichen Grunde, der erſte Tag des Jahrs, mit Nonis zuſammenträfen 35).

Somit kam es bei der Abfaſſung des Kalenders für ein Jahr weſentlich darauf an, für jeden Monat den

34) Macrob. c. 15: „oportebat Nonarum die populares, qui „in agris essent, confluere in urbem, accepturos cau„sas feriarum a rege sacrorum, sciturosque, quid esset „eo mense faciendum.“

Varro l. l.: „ferias, quae futurae sint eo mense, rex „edicit populo.“

35) Macrob. c. 13: „Nundinae vel primis Calendis, vel No„nis omnibus, cavebantur. — Nonis conventus universae „multitudinis vitandus aestimabatur. Veritos, qui die„bus praeerant, ne quid nundinis collecta universitas „— novaret, cavisse, *ut Nonae a Nundinis segrega„rentur.*“

Tag zu beſtimmen, auf welchen die Nonae, und, abhängig von dieſen, die Idus fallen ſollten. Zu dem Behufe mußte man auf den Anfang jedes Monats zurückgehn; und da ſich dieſer nach dem Wieder-Erſcheinen des Mondes richtete 36), ſo beruhte auf der Beobachtung deſſelben das ganze bisher dargelegte Geſchäft. Ein Pontifex ließ ſeinen Schreiber aufmerken, wann ſich die Mondſichel zuerſt wieder am Himmel zeigte. Denn auf Beobachtungen beſchränkte ſich großentheils die Himmelskunde der Römiſchen Pontifices, da ſie nicht genau zu berechnen verſtanden, wie, nach Verſchiedenheit der Lage der Ekliptik, der Mond bald unmittelbar nach der Conjunction, bald einige Tage ſpäter, ſichtbar wird. Aus der Stärke oder Breite der zuerſt wieder wahrgenommenen Sichel nahm der Beobachtende ab, wie viel Tage bis zum erſten Viertel oder den Nonae noch ſeyn würden. Nur aber entweder ſieben oder fünf durfte er anſetzen; ſo verlangte es ein uraltes Herkommen: ſieben, wenn die Sichel früher, alſo ſchmäler, erſchien; fünf, wenn ſpäter, alſo breiter 37). Da nun von den Nonae zu den Idus die Zwiſchenzeit immer neun Tage betragen mußte, ſo ward eben hierdurch auch der

36) Id. c. 15: „initia mensium majores nostri ab exortu lu„nae servaverunt."

37) Ibid.: „aliis (mensibus) *quintus* a Calendis dies, aliis „*septimus*, Nonas facit."

Varro LL. Spengel VI 4: „Nonae *quintanae* an *sep*„*timanae* sint."

Anſatz der letztern beſtimmt: auf den fünfzehnten, wenn von den Calendis oder dem erſten Tage des Monats, mit Inbegriff deſſelben, bis zu den Nonis, ſieben Tage waren; auf den dreizehnten aber, wenn nur fünf. Da demnach die ganze Anordnung der Idus und Nonae auf der Kenntniß des erſten Monatstags beruhte, ſo hatte ein Pontifex 38), oder in deſſen Auftrage der Schreiber deſſelben 39), jene Beobachtung anzuſtellen, und theils den Rex sacrorum von dem Ergebniß zu benachrichtigen, damit dieſer am beſtimmten Tage das oben angegebne Geſchäft vollzöge, theils eine Bürgerverſammlung auf dem Capitolium zu veranſtalten, um die Zahl der Tage von den Calendis bis zu den Nonis bekannt zu machen, und an das, auf den letztern Tag fallende Amtsgeſchäft des Rex zu erinnern. Davon, daß er die Zahl mit feierlicher Förmlichkeit ausrief, hat bekanntlich der erſte Tag jedes Monats Ausrufetag, Calendae, geheißen, von *καλέω*, calo.

Den Pontifices war die Verwaltung des Zeitrechnungsweſens und das Einſchaltungsgeſchäft überlaſſen. Sie haben von dieſer Befugniß einen Gebrauch gemacht, wie er in dem Grade nur in einem Staate gelingen konnte, worin der Ariſtokratie eine ſo ſtarke Beimiſchung von Hierarchie eigen war. Oft iſt geſchehn, daß ſie zur gehörigen Zeit die Einſchaltung unterlaſſen, und im Gegentheil eingeſchaltet haben in Jahren und Monaten, wo

38) Varro l. l.

39) Macrob. l. l.

es nicht geſchehn durfte. Haben ſie ſich ſolche Willkühr mit dem Mercedonius erlaubt, wie viel mehr mit dem einen Tage, der irrthümlich und abergläubiſch dem Mondjahre zugeſetzt war 40)! Die Befugniß des Einſchaltens war in ihren Händen ein Mittel der Gunſt und Ungunſt, und der Erreichung von Partei-Zwecken. Sie vermochten dadurch, Conſules früher vom Amte zu entfernen, oder es ihnen zu verlängern, Finanzpächtern den Gewinn früher zu entziehn, oder länger zu laſſen, Gerichts- und Comitial-Tage aufzuſchieben oder zu beſchleunigen 41).

40) Macrob. I. 13: „dies ille, quo abundare annum dixi„mus, eorum est permissus arbitrio, qui fastis praeerant." Vergl. oben S. 156.

41) Ammian. Marcell. XXVI. 1: „sacerdotes licenter gratifi„cantes publicanorum vel litigantium commodis, ad ar„bitrium suum subtrahebant tempora vel augebant."

Macrob. l. l. I. 14: „per gratiam sacerdotum, qui „publicanis proferri vel imminui consulto anni dies vo„lebant, modo auctio modo retractio dierum prove„niebat."

Censorin. l. l. c. 20: „pontificum plerique, ob odium „vel gratiam, quo quis magistratu citius abiret, diu„tiusve fungeretur, aut publici redemtor ex anni mag„nitudine in lucro damnove esset, plus minusve ex libi„dine intercalando rem sibi ad corrigendum mandatam „ultro depravarunt."

Sueton. Jul. Caes. 40: „fastos, jam pridem vitio pon„tificum per intercalandi licentiam turbatos."

Cic. ad Att. V. 9 et 13: „pugnes, ne intercaletur; — „ut simus annui, ne intercaletur quidem."

Nur von den letzten ein Beiſpiel. Der Volkstribunus Curio, zugleich Pontifex, war im Geheim an den übermächtig aufſtrebenden Cäſar verkauft. Um gewiſſen einleitenden Maßregeln den Erfolg zu ſichern, ſuchte er dieſes Verhältniß anfänglich zu verbergen, gab ſich daher das Anſehn, noch Gegner des Gefürchteten zu ſeyn, was er früher geweſen, und brachte Vorſchläge auf die Bahn, die demſelben entgegen zu ſtreben ſchienen. Zum Behufe der Ausführung des verſtellten Plans trat er mit dem Anſinnen auf, eine Einſchaltung vorzunehmen, die Pontifices aber waren dagegen 42).

Dieſe aus Willkühr und Fahrläſſigkeit entſtandne Verwirrung im Zeitrechnungsweſen brachte mit ſich, daß weder die Feſte mehr in die Mondviertel fielen, in welche ſie urſprünglich gefallen, noch die Monatstage mit den Jahreszeiten zuſammentrafen, auf die ſie lauteten. Auf eine ähnliche Verrückung der Feſte, die in Attika in Folge der Kalenderverbeſſerung eingetreten, ſpielt der muthwillige Ariſtophanes an, wenn er Selene den Athenern Vorwürfe machen läßt über das willkührliche Verfahren mit den Monatstagen, weil ſie es ausbaden müſſe, wenn die Götter dadurch die Opfer einbüßten, auf die ſie gerechnet hätten 43). Ein auffallendes Beiſpiel von

42) Dio Cass. XL. 60—62.

Coelius ad Cic. in epist. ad divers. VIII. 6: „Curio, „quia de intercalando non obtinuerat, transfugit ad po- „pulum.“

43) Aristoph. Nubb. 615 seqq.

Kalenderverwirrung findet ſich bei Cicero: Von einem Briefe, geſchrieben am Tage der Frühlings- Tag- und Nacht-Gleiche, iſt das Datum der ſechszehnte Mai: um zwei Monate alſo war man, durch Unterlaſſung des Einſchaltens, dem Zeitlaufe vorausgekommen 44). Der ſtärkſte Beweis von der Pflichtvergeſſenheit der Pontifices in der Führung der Zeitrechnung ergiebt ſich aus der Unſtetigkeit des conſulariſchen Jahres, aus der großen Verſchiedenheit der Tage und Monate, an welchen es den Anfang genommen, die Conſules alſo ihr Amt angetreten haben. Unter andern iſt in der Zwiſchenzeit von 291 bis 304, binnen nur 13 Jahren, die Verſchiedenheit beträchtlich geweſen: in jenem Jahre nämlich iſt der Anfang des conſulariſchen Jahres auf den erſten Auguſt gefallen 45), in dieſem auf den fünfzehnten Mai 46); es muß alſo in dieſem ganzen Zeitraume das Einſchalten unterblieben ſeyn, wodurch man der wahren Zeit um 285 Tage voraus gekommen iſt. Zwei Mal, binnen ein und zwanzig Jahren, 332 und 353, wird der dreizehnte December angegeben 47). Zehn Jahre darauf aber beträgt der Unterſchied ſchon wieder mehr, als ein halbes

44) Cic. ad Att. X. 17.

45) Liv. III. 6: „Calendis Sextilibus, ut tunc principium „anni (consularis) agebatur.“

46) Ibid. c. 36: „Idus tum Majae solemnes ineundis ma„gistratibus erant.“

47) Id. IV. 37. V. 9. 11: „Idus Decembres, solemnem in„eundis magistratibus diem.“

Jahr, denn der Antrittstag des Conſulats war im Jahre 363 der erſte Julius 48); worauf man geraume Zeit die Einſchaltungen beobachtet zu haben ſcheint, da dieſer Tag im Jahre 426 noch ein Mal vorkömmt 49). Im ſechsten Jahrhundert findet ſich der Antrittstag zwar auf den fünfzehnten März fortgerückt; da aber hiervon nicht weniger als neun Beiſpiele vorkommen, ſo iſt anzunehmen, daß die Behörde aufmerkſamer geweſen 50).

§. 16.

Staatsgeſchichtſchreibung.

Wie es im Germaniſchen Mittelalter Geiſtliche geweſen ſind, welche die Begebenheiten ihrer Zeit aufgezeichnet haben, ſo gehörte im Römiſchen Alterthum dieſes Geſchäft zu den amtlichen der Behörde der Pontifices, inſonderheit des Vorſtehers; und wie die meiſten Annalen und Chroniken, die in den Klöſtern geführt worden, nur trockne Angaben der Vorgänge enthalten, ſo ſind die Anfänge der Römiſchen Geſchichtſchreibung von gleicher Beſchaffenheit geweſen 1). Den Inhalt haben ausgemacht

48) Liv. V. 32.

49) Id. VIII. 20.

50) Id. XXII. 1. XXIII. 30. XXVI. 1 et 26. XXVII. 7. XXX. 39. XXXII. 1. XXXVIII. 35. XXXIX. 45.

1) Cic. de orat. II. 12: „erat historia nihil aliud, nisi an„nalium confectio. — Res omnes singulorum annorum „mandabat litteris pontifex maximus, referebatque in

die Angabe der jährlichen Oberbeamten, Staats- und Kriegs-Begebenheiten, Friedensverträge, Natur-Ereigniſſe, Erdbeben, Sonnen- und Mond-Finſterniſſe, Gewitterſchäden, Seuchen und Landplagen, Unglücksfälle, Hungersnoth, Wunder-Erſcheinungen. Der Nachrichten unter andern von Sonnen- und Mond-Finſterniſſen wird namentlich gedacht 2). Die älteſten Jahrbücher ſind in dem Brande bei der Eroberung durch die Gallier untergegangen 3), und nur aus dem Gedächtniß nothdürftig wiederhergeſtellt worden.

Die Abfaſſung dieſer Geſchichtbücher iſt von den Pontifices gemeinſchaftlich, mit Hülfe von Schreibern geſchehn 4); weil aber der Ober-Pontifex die Aufſicht führte, und er das Archiv, worin ſie ſich befanden, in

„album, et proponebat tabulam domi. — Hanc similitudinem scribendi multi sequuti sunt, qui *sine ullis* „*ornamentis* monumenta solum temporum, hominum, „locorum, gestarumque rerum reliquerunt."

Id. legg. I. 2: „annales pontificum maximorum, quibus nihil potest esse *jejunius.*" — Conf.: „sine ullis „ornamentis."

2) Cato origg. ap. Gellium II. 28: „non libet scribere, „quod in tabula apud pontificem maximum est, quotiens „lunae aut solis lumini caligo aut quid obstiterit."

Cic. de rep. I. 16: „ex hoc die, quem in maximis „annalibus consignatum videmus, superiores solis de„ſectiones reputatae sunt."

3) Liv. VI. I.

4) Diomedes l. III. ap. Putschium p. 480: „publici annales, „quos pontifices scribaeque conficiunt."

ſeiner Amtswohnung aufbewahrte, ſo werden ſie Annales maximi genannt 5). Sie ſind zu mehrern Bänden angewachſen 6). Fasti ſind ſie davon häufig genannt worden, daß, wie in dem oben angeführten, mit dieſem Namen belegten Zeitbuche *), ſämmtliche Merkwürdigkeiten und Vorfälle nach der Reihenfolge der Tage des Jahres aufgeführt waren; und inſonderheit Fasti consulares, weil die Angabe der Tage, an welchen die neugewählten obern Staatsbeamten, vorzüglich die Conſules, ihr Amt angetreten, einen weſentlichen Theil des Inhalts ausmachte 7). Commentarii pontificum 8), und Commentarii consulares 9) waren gleichbedeutende Benennungen.

5) Macrob. Sat. III. 2: „pontificibus permissa est potestas, „memoriam rerum gestarum in tabulas conferendi; et „hos annales appellant equidem maximos, quasi a pon„tificibus maximis factos.“

Conf. p. 165: „pontif. max. proponebat tabulam *domi*, „tabula *apud pontificem maximum*.“

6) Gellius IV. 5: „in annalibus maximis libro undecimo.“

*) S. 138.

7) Cic. Sext. 14: „consules ex fastis evellendos.“

Liv. IX. 18: „paginae in annalibus magistratuum fa„tisque.“

8) Id. IV. 3: „non ad fastos, non ad commentarios ponti„ficum admittimur.“

Id. VI. 1.

Quintil. instit. orat. VIII. 2. §. 12.

Orat. pro domo 53.

9) Varro LL. Spengel I. VI. p. 265.

Nachträge.

Zu S. 48, N. 14, und S. 86.

Nach Dio Cassius XLI. 9. 18. 43, waren dem Pompejus, bei dem Ausbruche des Kriegs zwiſchen ihm und Cäſar, die zeitigen Conſuln, der größere Theil der Senatoren, und viele Ritter, nach Macedonien gefolgt. Indem ſich dieſe Flüchtlinge zu Vertretern des Staats aufwarfen, behaupteten ſie, der Sitz der Regierung ſei nach Theſſalonich verlegt, und ſchickten ſich an, Verwaltungsbehörden daſelbſt einzurichten. Hierbei ſtießen ſie aber auf ein mächtiges Hinderniß. Den obrigkeitlichen Perſonen waren gewiſſe Auſpicien nothwendig: dieſe zu ertheilen, alſo auch die Kirche vertreten zu wollen, ſo weit ging doch ihre Anmaßung nicht. Sie begnügten ſich daher, die Behörden blos als ſtellvertretende anzuordnen. Wenn nun in dieſem Zuſammenhange geſagt wird, die Conſuln hätten keine lex curiata (*νόμον φρατρικὸν*) erlaſſen (c. 43), ſo iſt hieraus zweierlei abzunehmen.

1) Das Imperium in engerm Sinne kann deshalb nicht gemeint ſeyn, weil Pompejus, als Oberfeldherr,

daſſelbe ausſchließlich beſaß. Die Bemerkung bezieht ſich alſo blos auf die, für eigentliche Beamte erfoderliche, im Staate auszuübende Auſpiciengewalt (S. 48).

2) Wenn die Conſuln als allein befugt angegeben werden, den Antrag zu einer ſolchen lex curiata zu ſtellen, ſo müſſen ſie es auch geweſen ſeyn, die in den bildlichen Curiatcomitien, worin eine ſolche gegeben wurde, den Vortrag gehabt haben (S. 86); was übrigens ſchon daraus erhellt, daß Lictoren darin gegenwärtig geweſen.

Zu S. 49.

Wie nicht ſelten, der Kürze wegen, mit Weglaſſung von „lex curiata“, blos „Imperium“ geſagt worden iſt, eben ſo haben die Schriftſteller umgekehrt zuweilen auch „lex curiata“ allein, ohne „Imperium“, geſetzt: beides iſt in der Vorausſetzung geſchehn, jeder ſei mit den Verhältniſſen bekannt, um aus dem Zuſammenhange die jedesmalige Bedeutung zu entnehmen. Von dem Letztern, wo das Imperium zu verſtehn iſt, zwei Beiſpiele.

1) Die S. 55 angeführte Stelle Cicero’s. Darin iſt die Rede offenbar von einem zu ertheilenden Oberbefehl im Felde, alſo von dem Imperium in engerm Sinne.

2) Ebenfalls die Ertheilung eines ſolchen iſt gemeint in dem Briefe Cicero’s an Atticus IV. 18. Ein Domitius und ein Memmius trachteten nach dem Conſulatus, die abgehenden Conſuln aber, Appius Claudius Pulcher, und L. Domitius Ahenobarbus, nach dem Imperium. Beide Theile boten ſich die Hände. Die Conſuln

verſprachen, ihre Stellung und ihren Einfluß anzuwenden, um den Bewerbern durchzuhelfen; wogegen dieſe ſich anheiſchig machten, drei Augures zu ſtellen, welche (lügenhaft) verſicherten, bei Abfaſſung einer „lex curiata“ gegenwärtig geweſen zu ſeyn, wenn dies aber nicht gelänge, eine namhaft angegebne, bedeutende Beſtechungsſumme zu zahlen. Ohne hier auf die Möglichkeit der Ausführung eines ſolchen betrügeriſchen Plans einzugehn, nur die Bemerkung, daß in dieſem Zuſammenhange bei „lex curiata“ der Zuſatz „de imperio“ verſtanden werden müſſe. Das Staats-Imperium (in Rom ſelbſt) legten die abgehenden Conſules nieder; nun ſtrebten ſie nach dem Kriegs-Imperium.

Zu S. 107.

Tributcomitien müſſen es auch geweſen ſeyn, in welchen ſich einſt die Pontifices von einem gewaltthätigen Tribunus zwingen ließen, den Inhalt eines Orakelſpruchs bekannt zu machen: was verfaſſungsmäßig nur auf Geheiß ihrer vorgeſetzten Behörde, des Senats, alſo nur in Centuriatcomitien, geſchehn durfte: Dio Cass. XXXIX. 15.

Berichtigungen.

S. 8, letzte Zeile im Text: ſtatt „acht“ l. „neun“.

— 49, letzte Z. in den Noten: ſt. Cic. agr. II. 12, l. pro domo 29: „si triginta curiae jussissent.“

Druckfehler.

S. 30. Z. 10. v. u. ſtatt „erhielt“ l. „enthielt.“

— 103. Z. 4. v. u. ſt. „χεῖν“ l. „σχεῖν.“

MAG 14,681

Inhalt.

Erſter Theil.

Pontifices in Beziehung auf die Curien.

I. Bewandtniß dieſer Beziehung.

			Seite
§.	1.	Curial- oder Ur-Gebiet.	3
—	2.	Geweihter Boden des Urgebiets. Sacra singulorum, gentilicia, curialia, publica. . .	19
—	3.	Verhältniß der Pontifices zu dem Urgebiet. .	27

II. Gemeinſchaftliche Wirkſamkeit der Pontifices und der Curien.

—	4.	Wahl der öffentlichen Religionsbehörden. .	33
—	5.	Ertheilung einer prieſterlichen Befugniß, die vorzugsweiſe und in engerm Sinne Imperium genannt worden. Lex optima. Jus optimum.	44
—	6.	Beſtimmungen über die Fortſetzung der Sacra.	65
—	7.	Beſtätigung der durch Arrogatio bewerkſtelligten Annahmen an Sohnes Statt. . .	81
—	8.	Dreierlei Curiatcomitien.	84

Zweiter Theil.

Pontifices in Beziehung auf den ganzen Staat.

—	9.	Höchſte Behörde in Religionsſachen. Verfaſſung.	88
—	10.	Theilnahme an gewiſſen Comitien. Verhältniß des Staats zur Kirche.	98

		Seite.
§. 11.	Erledigung von Aufträgen des Senats. Gutachten. Beſorgungen.	107
— 12.	Vermiſchte Verrichtungen, Entſcheidungen und Belehrungen.	118
— 13.	Zuſtändige Behörde in Eheſachen und für das Verbrechen des Inceſtus.	123
— 14.	Belehrungen in Dingen des Gerichtsweſens.	135
— 15.	Führung der Zeitrechnung. Einſchaltungen.	147
— 16.	Staatsgeſchichtſchreibung.	164
Nachträge.		167

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.

BIBLIOTECA R. BONGHI

Bei dem Verleger dieſes Werkes ſind erſchienen:

Hüllmann, *K. D.*, Städtewesen des Mittelalters. Erster Theil, *Kunstfleiss und Handel.* gr. 8. 1825.
1 Rthlr. 21 Ggr. od. 3 fl. 18 kr.

— dessen zweiter Theil, *Grundverfassung.* gr. 8. 1827.
2 Rthlr. 3 Ggr. od. 3 fl. 48 kr.

— dessen dritter Theil, *Gemeinheitsverfassung.* gr. 8. 1828. 2 Rthlr. 12 Ggr. od. 4 fl. 30 kr.

— dessen vierter Theil, *Bürgerleben.* gr. 8. 1829.
1 Rthlr. 12 Ggr. od. 2 fl. 42 kr.

— — Urſprünge der Kirchenverfaſſung des Mittelalters. gr. 8. 1831. 1 Rthlr. od. 1 fl. 48 kr.

— — Römiſche Grundverfaſſung. gr. 8. 1832.
2 Rthlr. od. 3 fl. 36 kr.

— — Urſprünge der Römiſchen Verfaſſung, durch Vergleichungen erläutert. gr. 8. 1835. 20 Ggr. od. 1 fl. 30 kr.

— — de origine Damii, ad celebranda Academiae Borussicae Rhen. primordia. 4. 1818. geh. 4 Ggr. od. 18 kr.

— — de consulibus, finito Academiae Borussicae Rhenanae anno primo, quum rectoris magistratum depositurus esset. 4 maj. 1819. geh. 6 Ggr. od. 27 kr.

Digitized by Google